Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0111(COD)

6.11.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 56 - 326

Entwurf eines Berichts
Pedro Marques
(PE753.695v01-00)

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf Frühinterventionsmaßnahmen, Abwicklungsvoraussetzungen und die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0226 – C9-0139/2023 – 2023/0111(COD))

Änderungsantrag 56
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der einheitliche Abwicklungsmechanismus (SRM) ist neben dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und dem noch fehlenden europäischen Einlagenversicherungssystem (EDIS) eine der Säulen der Bankenunion. Die laufende Überprüfung des Rahmens der Union für Krisenmanagement und Einlagensicherung soll den Weg für die längst fällige Vollendung der Bankenunion ebnen, einschließlich der Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems. Ein erster Schritt in diese Richtung ist die Einrichtung einer EU-Kreditlinie, die von einem speziellen, vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) verwalteten Fonds bereitgestellt wird und sich an nationale Einlagensicherungssysteme richtet, die vollständig oder nahezu vollständig ausgeschöpft wurden. Dieser neue Fonds sollte durch die schrittweise Übertragung der von den teilnehmenden Einlagensicherungssystemen erhobenen Beiträge der Banken finanziert werden.

Or. en

Änderungsantrag57
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Bankenunion ist ein Grundpfeiler der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), und ihre Entwicklung war für die Sicherstellung der Stabilität und Widerstandsfähigkeit des Bankensektors von entscheidender Bedeutung, insbesondere durch den einheitlichen Aufsichtsmechanismus und den einheitlichen Abwicklungsmechanismus. Leider ist die Bankenunion noch unvollständig, was auf die langsame Annahme eines Europäischen Einlagenversicherungssystems (EDIS) zurückzuführen ist.

Or. pt

Änderungsantrag 58
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nach mehrjähriger Anwendung hat der Abwicklungsrahmen der Union in seiner derzeitigen Form bei einigen dieser Ziele nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt. So wird nur selten auf ihn zurückgegriffen, obwohl Institute und Unternehmen bei der Abwicklungsfähigkeit bedeutende Fortschritte erzielt und hierfür insbesondere durch Aufbau der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität und durch Auffüllung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bedeutende Ressourcen zurückgestellt haben. ***Bei Ausfall bestimmter kleinerer und mittlerer Institute und Unternehmen wird stattdessen jedoch in den meisten***	(2) Nach mehrjähriger Anwendung hat der Abwicklungsrahmen der Union in seiner derzeitigen Form bei einigen dieser Ziele nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt. So wird nur selten auf ihn zurückgegriffen, obwohl Institute und Unternehmen bei der Abwicklungsfähigkeit bedeutende Fortschritte erzielt und hierfür insbesondere durch Aufbau der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität und durch Auffüllung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bedeutende Ressourcen zurückgestellt haben. Aus diesem Grund muss eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Abwicklungsrahmens der Union

Fällen zu nicht harmonisierten nationalen Maßnahmen gegriffen. So kommen anstatt der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen Steuergelder zum Einsatz. Dies scheint auf unzureichende Anreize zurückzuführen zu sein. Diese ergeben sich aus der Interaktion des Abwicklungsrahmens der Union mit den nationalen Vorschriften, wobei der große Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, nicht immer so genutzt wird, wie mit dem Abwicklungsrahmen der Union ursprünglich beabsichtigt. Ein weiterer Grund für die seltene Nutzung des Abwicklungsrahmens ist das Risiko, dass den Einlegern einlagenfinanzierter Institute Verluste aufgebürdet werden, damit diese Institute im Abwicklungsfall insbesondere bei Fehlen anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten auf externe Finanzmittel zugreifen können. Auch der Umstand, dass die Vorschriften für den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen einer Abwicklung strenger sind als bei anderen Optionen, hat von der Anwendung des Unionsrahmens abgehalten und andere Lösungen begünstigt, bei denen anstatt der Eigenmittel des Instituts oder Unternehmens oder anstelle branchenfinanzierter Sicherheitsnetze häufig Steuergelder zum Einsatz kamen. Dies wiederum führt zum Risiko einer Fragmentierung, dem Risiko, dass bei Ausfall von Instituten oder Unternehmen, insbesondere wenn diese kleiner oder mittelgroß sind, nur suboptimale Ergebnisse erzielt werden, sowie zu Opportunitätskosten wegen nicht genutzter Finanzmittel. Aus diesem Grund muss eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Abwicklungsrahmens der Union sichergestellt und gewährleistet werden, dass dieser immer dann angewandt werden kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt***, und zwar auch bei*** sichergestellt und gewährleistet werden, dass dieser immer dann angewandt werden kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

kleineren und mittleren Instituten, die sich in erster Linie aus Einlagen finanzieren und nicht über ausreichende andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten verfügen.

Or. en

Begründung

Begründung: There is no reason to expand the resolution regime in the way the Commission has proposed. The largely harmonised European deposit guarantee schemes have proven their ability to function, as the payout events from Greensill Bank and the cross-border case of Sberbank have shown. For the majority of institutions, it is already possible to ensure an orderly exit from the market without endangering financial market stability through national insolvency/liquidation proceedings.If, in individual cases, a resolution authority does not make use of its already extensive powers, deficiencies in application in practice do not justify a change of the existing legal framework. Instead, more attention should be paid to the application of the existing legal framework.

Änderungsantrag 59
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nach mehrjähriger Anwendung hat der Abwicklungsrahmen der Union in seiner derzeitigen Form bei einigen dieser Ziele nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt. So wird nur selten auf ihn zurückgegriffen, obwohl Institute und Unternehmen bei der Abwicklungsfähigkeit bedeutende Fortschritte erzielt und hierfür insbesondere durch Aufbau der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität und durch Auffüllung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bedeutende Ressourcen zurückgestellt haben. ***Bei Ausfall bestimmter kleinerer und mittlerer Institute und Unternehmen wird stattdessen jedoch in den meisten Fällen zu nicht harmonisierten***	(2) Nach mehrjähriger Anwendung hat der Abwicklungsrahmen der Union in seiner derzeitigen Form bei einigen dieser Ziele nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt. So wird nur selten auf ihn zurückgegriffen, obwohl Institute und Unternehmen bei der Abwicklungsfähigkeit bedeutende Fortschritte erzielt und hierfür insbesondere durch Aufbau der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität und durch Auffüllung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bedeutende Ressourcen zurückgestellt haben. Aus diesem Grund muss eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Abwicklungsrahmens der Union sichergestellt und gewährleistet werden,

nationalen Maßnahmen gegriffen. So kommen anstatt der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen Steuergelder zum Einsatz. Dies scheint auf unzureichende Anreize zurückzuführen zu sein. Diese ergeben sich aus der Interaktion des Abwicklungsrahmens der Union mit den nationalen Vorschriften, wobei der große Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, nicht immer so genutzt wird, wie mit dem Abwicklungsrahmen der Union ursprünglich beabsichtigt. Ein weiterer Grund für die seltene Nutzung des Abwicklungsrahmens ist das Risiko, dass den Einlegern einlagenfinanzierter Institute Verluste aufgebürdet werden, damit diese Institute im Abwicklungsfall insbesondere bei Fehlen anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten auf externe Finanzmittel zugreifen können. Auch der Umstand, dass die Vorschriften für den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen einer Abwicklung strenger sind als bei anderen Optionen, hat von der Anwendung des Unionsrahmens abgehalten und andere Lösungen begünstigt, bei denen anstatt der Eigenmittel des Instituts oder Unternehmens oder anstelle branchenfinanzierter Sicherheitsnetze häufig Steuergelder zum Einsatz kamen. Dies wiederum führt zum Risiko einer Fragmentierung, dem Risiko, dass bei Ausfall von Instituten oder Unternehmen, insbesondere wenn diese kleiner oder mittelgroß sind, nur suboptimale Ergebnisse erzielt werden, sowie zu Opportunitätskosten wegen nicht genutzter Finanzmittel. Aus diesem Grund muss eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Abwicklungsrahmens der Union sichergestellt und gewährleistet werden, dass dieser immer dann angewandt werden kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, und zwar auch bei kleineren und mittleren Instituten, die sich in erster

dass dieser immer dann angewandt werden kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, und zwar auch bei kleineren und mittleren Instituten, die sich in erster Linie aus Einlagen finanzieren und nicht über ausreichende andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten verfügen.

Linie aus Einlagen finanzieren und nicht über ausreichende andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 60
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nach mehrjähriger Anwendung hat der Abwicklungsrahmen der Union in seiner derzeitigen Form bei einigen dieser Ziele nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt. So wird nur selten auf ihn zurückgegriffen, obwohl Institute und Unternehmen bei der Abwicklungsfähigkeit bedeutende Fortschritte erzielt und hierfür insbesondere durch Aufbau der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität und durch Auffüllung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bedeutende Ressourcen zurückgestellt haben. Bei Ausfall bestimmter kleinerer und mittlerer Institute und Unternehmen wird stattdessen jedoch in den meisten Fällen zu nicht harmonisierten nationalen Maßnahmen gegriffen. So kommen anstatt der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen Steuergelder zum Einsatz. Dies scheint auf unzureichende Anreize zurückzuführen zu sein. Diese ergeben sich aus der Interaktion des Abwicklungsrahmens der Union mit den nationalen Vorschriften, wobei der große Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, nicht immer so genutzt wird, wie mit dem Abwicklungsrahmen der Union ursprünglich beabsichtigt. ***Ein***	(2) Nach mehrjähriger Anwendung hat der Abwicklungsrahmen der Union in seiner derzeitigen Form bei einigen dieser Ziele nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt. So wird nur selten auf ihn zurückgegriffen, obwohl Institute und Unternehmen bei der Abwicklungsfähigkeit bedeutende Fortschritte erzielt und hierfür insbesondere durch Aufbau der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität und durch Auffüllung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bedeutende Ressourcen zurückgestellt haben. Bei Ausfall bestimmter kleinerer und mittlerer Institute und Unternehmen wird stattdessen jedoch in den meisten Fällen zu nicht harmonisierten nationalen Maßnahmen gegriffen. So kommen anstatt der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen Steuergelder zum Einsatz. Dies scheint auf unzureichende Anreize zurückzuführen zu sein. Diese ergeben sich aus der Interaktion des Abwicklungsrahmens der Union mit den nationalen Vorschriften, wobei der große Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, nicht immer so genutzt wird, wie mit dem Abwicklungsrahmen der Union ursprünglich beabsichtigt. Auch der

weiterer Grund für die seltene Nutzung des Abwicklungsrahmens ist das Risiko, dass den Einlegern einlagenfinanzierter Institute Verluste aufgebürdet werden, damit diese Institute im Abwicklungsfall insbesondere bei Fehlen anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten auf externe Finanzmittel zugreifen können. Auch der Umstand, dass die Vorschriften für den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen einer Abwicklung strenger sind als bei anderen Optionen, hat von der Anwendung des Unionsrahmens abgehalten und andere Lösungen begünstigt, bei denen anstatt der Eigenmittel des Instituts oder Unternehmens oder anstelle branchenfinanzierter Sicherheitsnetze häufig Steuergelder zum Einsatz kamen. Dies wiederum führt zum Risiko einer Fragmentierung, dem Risiko, dass bei Ausfall von Instituten oder Unternehmen, insbesondere wenn diese kleiner oder mittelgroß sind, nur suboptimale Ergebnisse erzielt werden, sowie zu Opportunitätskosten wegen nicht genutzter Finanzmittel. Aus diesem Grund muss eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Abwicklungsrahmens der Union sichergestellt und gewährleistet werden, dass dieser immer dann angewandt werden kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, und zwar auch bei kleineren und mittleren Instituten***, die sich in erster Linie aus Einlagen finanzieren und nicht über ausreichende andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten verfügen***.

Umstand, dass die Vorschriften für den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen einer Abwicklung strenger sind als bei anderen Optionen, hat von der Anwendung des Unionsrahmens abgehalten und andere Lösungen begünstigt, bei denen anstatt der Eigenmittel des Instituts oder Unternehmens oder anstelle branchenfinanzierter Sicherheitsnetze häufig Steuergelder zum Einsatz kamen. Dies wiederum führt zum Risiko einer Fragmentierung, dem Risiko, dass bei Ausfall von Instituten oder Unternehmen, insbesondere wenn diese kleiner oder mittelgroß sind, nur suboptimale Ergebnisse erzielt werden, sowie zu Opportunitätskosten wegen nicht genutzter Finanzmittel. Aus diesem Grund muss eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Abwicklungsrahmens der Union sichergestellt und gewährleistet werden, dass dieser immer dann angewandt werden kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, und zwar auch bei kleineren und mittleren Instituten.

Or. en

Änderungsantrag 61
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nach mehrjähriger Anwendung hat der Abwicklungsrahmen der Union in seiner derzeitigen Form bei einigen dieser Ziele nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt. So wird nur selten auf ihn zurückgegriffen, obwohl Institute und Unternehmen bei der Abwicklungsfähigkeit bedeutende Fortschritte erzielt und hierfür insbesondere durch Aufbau der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität und durch Auffüllung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bedeutende Ressourcen zurückgestellt haben. Bei Ausfall bestimmter kleinerer und mittlerer Institute und Unternehmen wird stattdessen jedoch in den meisten Fällen zu nicht harmonisierten nationalen Maßnahmen gegriffen. So kommen anstatt der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen Steuergelder zum Einsatz. Dies scheint auf unzureichende Anreize zurückzuführen zu sein. Diese ergeben sich aus der Interaktion des Abwicklungsrahmens der Union mit den nationalen Vorschriften, wobei der große Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, nicht immer so genutzt wird, wie mit dem Abwicklungsrahmen der Union ursprünglich beabsichtigt. Ein weiterer Grund für die seltene Nutzung des Abwicklungsrahmens ist das Risiko, dass den Einlegern einlagenfinanzierter Institute Verluste aufgebürdet werden, damit diese Institute im Abwicklungsfall insbesondere bei Fehlen anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten auf externe Finanzmittel zugreifen können. Auch der Umstand, dass die Vorschriften für den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen einer Abwicklung strenger sind als bei anderen Optionen, hat von der Anwendung des Unionsrahmens abgehalten und andere	(2) Nach mehrjähriger Anwendung hat der Abwicklungsrahmen der Union in seiner derzeitigen Form bei einigen dieser Ziele nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt. So wird nur selten auf ihn zurückgegriffen, obwohl Institute und Unternehmen bei der Abwicklungsfähigkeit bedeutende Fortschritte erzielt und hierfür insbesondere durch Aufbau der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität und durch Auffüllung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bedeutende Ressourcen zurückgestellt haben. Bei Ausfall bestimmter kleinerer und mittlerer Institute und Unternehmen wird stattdessen jedoch in den meisten Fällen zu nicht harmonisierten nationalen Maßnahmen gegriffen. So kommen anstatt der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen Steuergelder zum Einsatz. Dies scheint auf unzureichende Anreize zurückzuführen zu sein. Diese ergeben sich aus der Interaktion des Abwicklungsrahmens der Union mit den nationalen Vorschriften, wobei der große Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, nicht immer so genutzt wird, wie mit dem Abwicklungsrahmen der Union ursprünglich beabsichtigt. Ein weiterer Grund für die seltene Nutzung des Abwicklungsrahmens ist das Risiko, dass den Einlegern einlagenfinanzierter Institute Verluste aufgebürdet werden, damit diese Institute im Abwicklungsfall insbesondere bei Fehlen anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten auf externe Finanzmittel zugreifen können. Auch der Umstand, dass die Vorschriften für den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen einer Abwicklung strenger sind als bei anderen Optionen, hat von der Anwendung des Unionsrahmens abgehalten und andere

Lösungen begünstigt, bei denen anstatt der Eigenmittel des Instituts oder Unternehmens oder anstelle branchenfinanzierter Sicherheitsnetze häufig Steuergelder zum Einsatz kamen. Dies wiederum führt zum Risiko einer Fragmentierung, dem Risiko, dass bei Ausfall von Instituten oder Unternehmen, insbesondere wenn diese kleiner oder mittelgroß sind, nur suboptimale Ergebnisse erzielt werden, sowie zu Opportunitätskosten wegen nicht genutzter Finanzmittel. Aus diesem Grund muss eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Abwicklungsrahmens der Union sichergestellt und gewährleistet werden, dass dieser immer dann angewandt werden kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, und zwar auch bei kleineren und mittleren Instituten, die sich in erster Linie aus Einlagen finanzieren und nicht über ausreichende andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten verfügen.	Lösungen begünstigt, bei denen anstatt der Eigenmittel des Instituts oder Unternehmens oder anstelle branchenfinanzierter Sicherheitsnetze häufig Steuergelder zum Einsatz kamen. Dies wiederum führt zum Risiko einer Fragmentierung, dem Risiko, dass bei Ausfall von Instituten oder Unternehmen, insbesondere wenn diese kleiner oder mittelgroß sind, nur suboptimale Ergebnisse erzielt werden, sowie zu Opportunitätskosten wegen nicht genutzter Finanzmittel. Aus diesem Grund muss eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Abwicklungsrahmens der Union sichergestellt und gewährleistet werden, dass dieser immer dann angewandt werden kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, und zwar auch bei kleineren und mittleren Instituten, die sich in erster Linie aus Einlagen finanzieren und nicht über ausreichende andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten ***außer Einlagen*** verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 62
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die derzeitige Überarbeitung der Rechtsvorschriften zielt darauf ab, die Voraussetzungen für eine geordnete Bankenabwicklung zu verbessern, die den Einlegern einen besseren Schutz bietet. Dabei wird die Sicherung gedeckter Einlagen beibehalten, während das politische Instrumentarium für die Abwicklung verbessert wird, wodurch reibungslose Alternativen ermöglicht werden, die zusätzliche Vorkehrungen zum Schutz der Einleger und der

Finanzstabilität umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 63
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die derzeitige Überarbeitung der Rechtsvorschriften zielt darauf ab, die Voraussetzungen für eine geordnete Bankenabwicklung zu verbessern, die den Einlegern einen besseren Schutz bietet. Dabei wird die Sicherung gedeckter Einlagen beibehalten, während das politische Instrumentarium für die Abwicklung gestärkt wird, wodurch reibungslose Alternativen ermöglicht werden, die zusätzliche Vorkehrungen zum Schutz der Einleger und der Finanzstabilität umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 64
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Intensität und Detaillierungsgrad der Arbeiten, die für die Abwicklungsplanung für nicht als Abwicklungseinheiten bestimmte Tochterunternehmen erforderlich sind, hängen von der Größe und dem Risikoprofil der betreffenden Institute und Unternehmen, dem Vorhandensein kritischer Funktionen und der	(4) Intensität und Detaillierungsgrad der Arbeiten, die für die Abwicklungsplanung für nicht als Abwicklungseinheiten bestimmte Tochterunternehmen erforderlich sind, hängen von der Größe und dem Risikoprofil der betreffenden Institute und Unternehmen, dem Vorhandensein kritischer Funktionen und der

Gruppenabwicklungsstrategie ab. Wenn der Einheitliche Abwicklungsausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) die in Bezug auf diese Tochterunternehmen zu ergreifenden Maßnahmen bestimmt, sollte er diesen Faktoren Rechnung tragen und gegebenenfalls eine vereinfachte Verfahrensweise ***wählen können***.

Gruppenabwicklungsstrategie ab. Wenn der Einheitliche Abwicklungsausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) die in Bezug auf diese Tochterunternehmen zu ergreifenden Maßnahmen bestimmt, sollte er diesen Faktoren Rechnung tragen und gegebenenfalls ***– nach Konsultation der jeweiligen nationalen Behörde – beschließen können,*** eine vereinfachte Verfahrensweise ***zu verfolgen, solange die vereinfachte Verfahrensweise unter keinen Umständen zu einer Herabsetzung der erforderlichen Standards führt***.

Or. en

Änderungsantrag 65
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Intensität und Detaillierungsgrad der Arbeiten, die für die Abwicklungsplanung für nicht als Abwicklungseinheiten bestimmte Tochterunternehmen erforderlich sind, hängen von der Größe und dem Risikoprofil der betreffenden Institute und Unternehmen, dem Vorhandensein kritischer Funktionen und der Gruppenabwicklungsstrategie ab. Wenn der Einheitliche Abwicklungsausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) die in Bezug auf diese Tochterunternehmen zu ergreifenden Maßnahmen bestimmt, sollte er diesen Faktoren Rechnung tragen und gegebenenfalls eine vereinfachte Verfahrensweise ***wählen können***.	(4) Intensität und Detaillierungsgrad der Arbeiten, die für die Abwicklungsplanung für nicht als Abwicklungseinheiten bestimmte Tochterunternehmen erforderlich sind, hängen von der Größe und dem Risikoprofil der betreffenden Institute und Unternehmen, dem Vorhandensein kritischer Funktionen und der Gruppenabwicklungsstrategie ab. Wenn der Einheitliche Abwicklungsausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) die in Bezug auf diese Tochterunternehmen zu ergreifenden Maßnahmen bestimmt, sollte er diesen Faktoren Rechnung tragen und gegebenenfalls eine vereinfachte Verfahrensweise ***verfolgen, solange die vereinfachte Verfahrensweise unter keinen Umständen zu einer Herabsetzung der erforderlichen Standards führt***.

Or. en

Änderungsantrag 66
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Vorschriften zur Bestimmung der MREL sind hauptsächlich auf Festlegung einer angemessenen Höhe gerichtet, wobei von der Annahme ausgegangen wird, dass das Bail-in-Instrument die bevorzugte Abwicklungsstrategie ist. Doch darf der Ausschuss nach der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 auf andere Abwicklungsinstrumente zurückgreifen, insbesondere solche, die mit der Übertragung der Geschäftstätigkeit des in Abwicklung befindlichen Instituts auf einen privaten Käufer oder auf ein Brückeninstitut einhergehen. Es sollte deshalb präzisiert werden, dass der Ausschuss für den Fall, dass der Abwicklungsplan den Einsatz des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts sowie den Marktaustritt der Abwicklungseinheit vorsieht, die Höhe der MREL für die betreffende Abwicklungseinheit unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Abwicklungsinstrumente und des damit einhergehenden unterschiedlichen Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsbedarfs festlegen sollte.	(9) Die Vorschriften zur Bestimmung der MREL sind hauptsächlich auf Festlegung einer angemessenen Höhe gerichtet, wobei von der Annahme ausgegangen wird, dass das Bail-in-Instrument die bevorzugte Abwicklungsstrategie ist. Doch darf der Ausschuss nach der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 auf andere Abwicklungsinstrumente zurückgreifen, insbesondere solche, die mit der Übertragung der Geschäftstätigkeit des in Abwicklung befindlichen Instituts auf einen privaten Käufer oder auf ein Brückeninstitut einhergehen***, und zwar als eigenständiges Instrument oder in Kombination mit anderen Instrumenten, einschließlich Bail-in***. Es sollte deshalb ***weiter*** präzisiert werden, dass der Ausschuss für den Fall, dass der Abwicklungsplan ***einer Kombination von Instrumenten oder*** den Einsatz des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts sowie den Marktaustritt der Abwicklungseinheit vorsieht, die Höhe der MREL für die betreffende Abwicklungseinheit unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Abwicklungsinstrumente und des damit einhergehenden unterschiedlichen Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsbedarfs ***immer*** festlegen sollte ***und dabei die Verringerung der Größe und Komplexität berücksichtigen, die sich aus der Umsetzung von Sanierungsoptionen im Vorfeld der Abwicklung und aus den Abwicklungsmaßnahmen ergeben***.

Or. en

Begründung

Das Prinzip, das MREL-Ziel an die Besonderheiten der bevorzugten Lösungsstrategie anzupassen, muss horizontal für alle Instrumente und Kombinationen von Instrumenten umgesetzt werden.

Änderungsantrag 67
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten ist die Summe der bei der Abwicklung erwarteten Verluste und des Rekapitalisierungsbetrags, der es der Abwicklungseinheit ermöglicht, die Voraussetzungen für ihre Zulassung weiterhin zu erfüllen und ihre Tätigkeiten über einen angemessenen Zeitraum fortzusetzen. Bestimmte bevorzugte Abwicklungsstrategien gehen mit der Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten auf einen Empfänger und dem Marktaustritt, insbesondere dem Instrument der Unternehmensveräußerung, einher. In solchen Fällen gelten die mit der Rekapitalisierungskomponente verfolgten Ziele möglicherweise nicht in gleichem Maße wie bei einer Strategie, mit der ein offener Bank-Bail-in verfolgt wird, da der Ausschuss nicht sicherstellen muss, dass die Abwicklungseinheit nach der Abwicklungsmaßnahme ihre Eigenmittelanforderungen wieder erfüllt. Dennoch dürften die Verluste in solchen Fällen über die Eigenmittelanforderungen an die Abwicklungseinheit hinausgehen. Es sollte deshalb festgelegt werden, dass in der MREL für diese Abwicklungseinheiten weiterhin ein Rekapitalisierungsbetrag enthalten sein muss, der in einer der	(10) Die Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten ist die Summe der bei der Abwicklung erwarteten Verluste und des Rekapitalisierungsbetrags, der es der ***nachgelagerten*** Abwicklungseinheit ermöglicht, die Voraussetzungen für ihre Zulassung weiterhin zu erfüllen und ihre Tätigkeiten über einen angemessenen Zeitraum fortzusetzen. Bestimmte bevorzugte Abwicklungsstrategien gehen mit der Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten auf einen Empfänger und dem Marktaustritt, insbesondere dem Instrument der Unternehmensveräußerung, einher. In solchen Fällen gelten die mit der Rekapitalisierungskomponente verfolgten Ziele möglicherweise nicht in gleichem Maße wie bei einer Strategie, mit der ein offener Bank-Bail-in verfolgt wird, da der Ausschuss nicht sicherstellen muss, dass die Abwicklungseinheit nach der Abwicklungsmaßnahme ihre Eigenmittelanforderungen wieder erfüllt**,** ***obwohl der Erwerber verlangen könnte, dass die Transaktion kapitalneutral ist***. Dennoch dürften die Verluste in solchen Fällen über die Eigenmittelanforderungen an die Abwicklungseinheit hinausgehen. Es sollte deshalb festgelegt werden, dass in der MREL für diese Abwicklungseinheiten

Abwicklungsstrategie angemessenen Weise angepasst wird.	weiterhin ein Rekapitalisierungsbetrag enthalten sein muss, der in einer der Abwicklungsstrategie angemessenen Weise angepasst wird***, und vorbehaltlich einer angemessenen Untergrenze***.

Or. en

Begründung

Die Anpassung des MREL-Ziels für das Transferinstrument mit Marktaustritt muss umsichtig und robust genug sein.

Änderungsantrag 68
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten ist die Summe der bei der Abwicklung erwarteten Verluste und des Rekapitalisierungsbetrags, der es der Abwicklungseinheit ermöglicht, die Voraussetzungen für ihre Zulassung weiterhin zu erfüllen und ihre Tätigkeiten über einen angemessenen Zeitraum fortzusetzen. Bestimmte bevorzugte Abwicklungsstrategien gehen mit der Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten auf einen Empfänger und dem Marktaustritt, insbesondere dem Instrument der Unternehmensveräußerung, einher. In solchen Fällen gelten die mit der Rekapitalisierungskomponente verfolgten Ziele möglicherweise nicht in gleichem Maße wie bei einer Strategie, mit der ein offener Bank-Bail-in verfolgt wird, da der Ausschuss nicht sicherstellen muss, dass die Abwicklungseinheit nach der Abwicklungsmaßnahme ihre Eigenmittelanforderungen wieder erfüllt. ***Dennoch dürften die Verluste in solchen Fällen über die***	(10) Die Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten ist die Summe der bei der Abwicklung erwarteten Verluste und des Rekapitalisierungsbetrags, der es der Abwicklungseinheit ermöglicht, die Voraussetzungen für ihre Zulassung weiterhin zu erfüllen und ihre Tätigkeiten über einen angemessenen Zeitraum fortzusetzen. Bestimmte bevorzugte Abwicklungsstrategien gehen mit der Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten auf einen Empfänger und dem Marktaustritt, insbesondere dem Instrument der Unternehmensveräußerung, einher. In solchen Fällen gelten die mit der Rekapitalisierungskomponente verfolgten Ziele möglicherweise nicht in gleichem Maße wie bei einer Strategie, mit der ein offener Bank-Bail-in verfolgt wird, da der Ausschuss nicht sicherstellen muss, dass die Abwicklungseinheit nach der Abwicklungsmaßnahme ihre Eigenmittelanforderungen wieder erfüllt. Es sollte deshalb festgelegt werden, dass in der MREL für diese Abwicklungseinheiten

Eigenmittelanforderungen an die Abwicklungseinheit hinausgehen. Es sollte deshalb festgelegt werden, dass in der MREL für diese Abwicklungseinheiten weiterhin ein Rekapitalisierungsbetrag enthalten sein muss, der in einer der Abwicklungsstrategie angemessenen Weise angepasst wird.

weiterhin ein Rekapitalisierungsbetrag enthalten sein muss, der in einer der Abwicklungsstrategie angemessenen Weise angepasst wird.

Or. en

Änderungsantrag 69
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten ist die Summe der bei der Abwicklung erwarteten Verluste und des Rekapitalisierungsbetrags, der es der Abwicklungseinheit ermöglicht, die Voraussetzungen für ihre Zulassung weiterhin zu erfüllen und ihre Tätigkeiten über einen angemessenen Zeitraum fortzusetzen. Bestimmte bevorzugte Abwicklungsstrategien gehen mit der Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten auf einen Empfänger und dem Marktaustritt, insbesondere dem Instrument der Unternehmensveräußerung, einher. In solchen Fällen gelten die mit der Rekapitalisierungskomponente verfolgten Ziele möglicherweise nicht in gleichem Maße wie bei einer Strategie, mit der ein offener Bank-Bail-in verfolgt wird, da der Ausschuss nicht sicherstellen muss, dass die Abwicklungseinheit nach der Abwicklungsmaßnahme ihre Eigenmittelanforderungen wieder erfüllt. Dennoch dürften die Verluste in solchen Fällen über die Eigenmittelanforderungen an die Abwicklungseinheit hinausgehen. Es sollte deshalb festgelegt werden, dass in	(10) Die Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten ist die Summe der bei der Abwicklung erwarteten Verluste und des Rekapitalisierungsbetrags, der es der Abwicklungseinheit ermöglicht, die Voraussetzungen für ihre Zulassung weiterhin zu erfüllen und ihre Tätigkeiten über einen angemessenen Zeitraum fortzusetzen. Bestimmte bevorzugte Abwicklungsstrategien gehen mit der Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten auf einen Empfänger und dem Marktaustritt, insbesondere dem Instrument der Unternehmensveräußerung, einher. In solchen Fällen gelten die mit der Rekapitalisierungskomponente verfolgten Ziele möglicherweise nicht in gleichem Maße wie bei einer Strategie, mit der ein offener Bank-Bail-in verfolgt wird, da der Ausschuss nicht sicherstellen muss, dass die Abwicklungseinheit nach der Abwicklungsmaßnahme ihre Eigenmittelanforderungen wieder erfüllt. Dennoch dürften die Verluste in solchen Fällen über die Eigenmittelanforderungen an die Abwicklungseinheit hinausgehen. Es sollte deshalb festgelegt werden, dass in

der MREL für diese Abwicklungseinheiten weiterhin ein Rekapitalisierungsbetrag enthalten sein muss, der ***in einer der*** Abwicklungsstrategie ***angemessenen Weise angepasst wird***.	der MREL für diese Abwicklungseinheiten weiterhin ein Rekapitalisierungsbetrag enthalten sein muss, der ***so angepasst wird, dass er die*** Abwicklungsstrategie ***unterstützt***.

Or. en

Änderungsantrag 70
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Sieht die Abwicklungsstrategie andere Abwicklungsinstrumente als den Bail-in vor, wird der Rekapitalisierungsbedarf des betreffenden Unternehmens nach der Abwicklung in der Regel geringer sein als bei einem offenen Bank-Bail-in. Dieser Aspekt sollte in einem solchen Fall berücksichtigt werden, wenn im Rahmen der Kalibrierung der MREL die Rekapitalisierungsanforderung geschätzt wird. Aus diesem Grund sollte der Ausschuss bei Anpassung der Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten, deren Abwicklungsplan das Instrument der Unternehmensveräußerung oder das Instrument des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, die Merkmale dieser Instrumente berücksichtigen, wozu auch der erwartete Umfang der Übertragung auf den privaten Käufer oder das Brückeninstitut, die Arten der zu übertragenden Instrumente, der voraussichtliche Wert und die voraussichtliche Marktfähigkeit dieser Instrumente sowie die Ausgestaltung der bevorzugten Abwicklungsstrategie, einschließlich des ergänzenden Einsatzes des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten, zählen. ***Da es die Abwicklungsbehörde ist, die bei einer Abwicklung im Einzelfall über den***	(11) Sieht die Abwicklungsstrategie andere Abwicklungsinstrumente als den Bail-in vor, wird der Rekapitalisierungsbedarf des betreffenden Unternehmens nach der Abwicklung in der Regel geringer sein als bei einem offenen Bank-Bail-in. Dieser Aspekt sollte in einem solchen Fall berücksichtigt werden, wenn im Rahmen der Kalibrierung der MREL die Rekapitalisierungsanforderung geschätzt wird. Aus diesem Grund sollte der Ausschuss bei Anpassung der Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten, deren Abwicklungsplan das Instrument der Unternehmensveräußerung oder das Instrument des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, die Merkmale dieser Instrumente berücksichtigen, wozu auch der erwartete Umfang der Übertragung auf den privaten Käufer oder das Brückeninstitut, die Arten der zu übertragenden Instrumente, der voraussichtliche Wert und die voraussichtliche Marktfähigkeit dieser Instrumente sowie die Ausgestaltung der bevorzugten Abwicklungsstrategie, einschließlich des ergänzenden Einsatzes des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten, zählen.

etwaigen Einsatz von Mitteln aus dem Einlagensicherungssystem entscheiden muss, und eine solche Entscheidung im Vorfeld nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, sollte der Ausschuss, wenn er bei der Abwicklung die Höhe der MREL kalibriert, den möglichen Beitrag des Einlagensicherungssystems unberücksichtigt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 71
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Sieht die Abwicklungsstrategie andere Abwicklungsinstrumente als den Bail-in vor, wird der Rekapitalisierungsbedarf des betreffenden Unternehmens nach der Abwicklung in der Regel geringer sein als bei einem offenen Bank-Bail-in. Dieser Aspekt sollte in einem solchen Fall berücksichtigt werden, wenn im Rahmen der Kalibrierung der MREL die Rekapitalisierungsanforderung geschätzt wird. Aus diesem Grund sollte der Ausschuss bei Anpassung der Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten, deren Abwicklungsplan das Instrument der Unternehmensveräußerung oder das Instrument des Brückeninstituts ***und*** den Marktaustritt vorsieht, die Merkmale dieser Instrumente berücksichtigen, wozu auch der erwartete Umfang der Übertragung auf den privaten Käufer oder das Brückeninstitut, die Arten der zu übertragenden Instrumente, der voraussichtliche Wert und die voraussichtliche Marktfähigkeit dieser Instrumente sowie die Ausgestaltung der bevorzugten Abwicklungsstrategie, einschließlich des ergänzenden Einsatzes	(11) Sieht die Abwicklungsstrategie andere Abwicklungsinstrumente als den Bail-in vor, wird der Rekapitalisierungsbedarf des betreffenden Unternehmens nach der Abwicklung in der Regel geringer sein als bei einem offenen Bank-Bail-in. Dieser Aspekt sollte in einem solchen Fall berücksichtigt werden, wenn im Rahmen der Kalibrierung der MREL die Rekapitalisierungsanforderung geschätzt wird. Aus diesem Grund sollte der Ausschuss bei Anpassung der Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten, deren Abwicklungsplan das Instrument der Unternehmensveräußerung oder das Instrument des Brückeninstituts ***optional*** den Marktaustritt vorsieht, die Merkmale dieser Instrumente berücksichtigen, wozu auch der erwartete Umfang der Übertragung auf den privaten Käufer oder das Brückeninstitut, die Arten der zu übertragenden Instrumente, der voraussichtliche Wert und die voraussichtliche Marktfähigkeit dieser Instrumente sowie die Ausgestaltung der bevorzugten Abwicklungsstrategie, einschließlich des ergänzenden Einsatzes

des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten, zählen. ***Da es die Abwicklungsbehörde ist, die bei einer Abwicklung im Einzelfall über den etwaigen Einsatz von Mitteln aus dem Einlagensicherungssystem entscheiden muss, und eine solche Entscheidung im Vorfeld nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, sollte der Ausschuss, wenn er bei der Abwicklung die Höhe der MREL kalibriert, den möglichen Beitrag des Einlagensicherungssystems unberücksichtigt lassen.***

des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten, zählen.

Or. en

Änderungsantrag 72
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Sieht die Abwicklungsstrategie andere Abwicklungsinstrumente als den Bail-in vor, wird der Rekapitalisierungsbedarf des betreffenden Unternehmens nach der Abwicklung in der Regel geringer sein als bei einem offenen Bank-Bail-in. Dieser Aspekt sollte in einem solchen Fall berücksichtigt werden, wenn im Rahmen der Kalibrierung der MREL die Rekapitalisierungsanforderung geschätzt wird. Aus diesem Grund sollte der Ausschuss bei Anpassung der Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten, deren Abwicklungsplan das Instrument der Unternehmensveräußerung oder das Instrument des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, die Merkmale dieser Instrumente berücksichtigen, wozu auch der erwartete Umfang der Übertragung auf den privaten Käufer oder das Brückeninstitut, die Arten der zu übertragenden Instrumente, der voraussichtliche Wert und die	(11) Sieht die Abwicklungsstrategie andere Abwicklungsinstrumente als den Bail-in vor, wird der Rekapitalisierungsbedarf des betreffenden Unternehmens nach der Abwicklung in der Regel geringer sein als bei einem offenen Bank-Bail-in. Dieser Aspekt sollte in einem solchen Fall berücksichtigt werden, wenn im Rahmen der Kalibrierung der MREL die Rekapitalisierungsanforderung geschätzt wird. Aus diesem Grund sollte der Ausschuss bei Anpassung der Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten, deren Abwicklungsplan das Instrument der Unternehmensveräußerung oder das Instrument des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, die Merkmale dieser Instrumente berücksichtigen, wozu auch der erwartete Umfang der Übertragung auf den privaten Käufer oder das Brückeninstitut, die Arten der zu übertragenden Instrumente, der voraussichtliche Wert und die

voraussichtliche Marktfähigkeit dieser Instrumente sowie die Ausgestaltung der bevorzugten Abwicklungsstrategie, einschließlich des ergänzenden Einsatzes des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten, zählen. Da es die Abwicklungsbehörde ist, die bei einer Abwicklung im Einzelfall über den etwaigen Einsatz von Mitteln aus dem Einlagensicherungssystem entscheiden muss, und eine solche Entscheidung im Vorfeld nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, sollte der Ausschuss, wenn er bei der Abwicklung die Höhe der MREL kalibriert, den möglichen Beitrag des Einlagensicherungssystems unberücksichtigt lassen.

voraussichtliche Marktfähigkeit dieser Instrumente sowie die Ausgestaltung der bevorzugten Abwicklungsstrategie, einschließlich des ergänzenden Einsatzes des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten, zählen. Da es die Abwicklungsbehörde ist, die bei einer Abwicklung im Einzelfall über den etwaigen Einsatz von Mitteln aus dem Einlagensicherungssystem entscheiden muss, und eine solche Entscheidung im Vorfeld nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, sollte der Ausschuss, wenn er bei der Abwicklung die Höhe der MREL kalibriert, den möglichen Beitrag des Einlagensicherungssystems unberücksichtigt lassen. ***Durch diese Vorgehensweise wird auch die Wahrscheinlichkeit eines moralischen Risikos verringert, indem sichergestellt wird, dass die Unternehmen nicht im Vorfeld davon ausgehen, dass Mittel aus dem jeweiligen Einlagensicherungssystem verwendet werden, um das Ziel von 8 % der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel zu erreichen.***

Or. en

Änderungsantrag 73
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Sieht die Abwicklungsstrategie andere Abwicklungsinstrumente als den Bail-in vor, wird der Rekapitalisierungsbedarf des betreffenden Unternehmens nach der Abwicklung in der Regel geringer sein als bei einem offenen Bank-Bail-in. Dieser Aspekt sollte in einem solchen Fall berücksichtigt werden, wenn im Rahmen der Kalibrierung der MREL die Rekapitalisierungsanforderung	(11) Sieht die Abwicklungsstrategie andere Abwicklungsinstrumente als den Bail-in vor, wird der Rekapitalisierungsbedarf des betreffenden Unternehmens nach der Abwicklung in der Regel geringer sein als bei einem offenen Bank-Bail-in. Dieser Aspekt sollte in einem solchen Fall berücksichtigt werden, wenn im Rahmen der Kalibrierung der MREL die Rekapitalisierungsanforderung

geschätzt wird. Aus diesem Grund sollte der Ausschuss bei Anpassung der Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten, deren Abwicklungsplan das Instrument der Unternehmensveräußerung oder das Instrument des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, die Merkmale dieser Instrumente berücksichtigen, wozu auch der erwartete Umfang der Übertragung auf den privaten Käufer oder das Brückeninstitut, die Arten der zu übertragenden Instrumente, der voraussichtliche Wert und die voraussichtliche Marktfähigkeit dieser Instrumente sowie die Ausgestaltung der bevorzugten Abwicklungsstrategie, einschließlich des ergänzenden Einsatzes des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten, zählen. Da es die Abwicklungsbehörde ist, die bei einer Abwicklung im Einzelfall über den etwaigen Einsatz von Mitteln aus dem Einlagensicherungssystem entscheiden muss, und eine solche Entscheidung im Vorfeld nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, ***sollte*** der Ausschuss, wenn er bei der Abwicklung die Höhe der MREL kalibriert, den möglichen Beitrag des Einlagensicherungssystems unberücksichtigt lassen.

geschätzt wird. Aus diesem Grund sollte der Ausschuss bei Anpassung der Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten, deren Abwicklungsplan das Instrument der Unternehmensveräußerung oder das Instrument des Brückeninstituts und ***optional*** den Marktaustritt vorsieht, die Merkmale dieser Instrumente berücksichtigen, wozu auch der erwartete Umfang der Übertragung auf den privaten Käufer oder das Brückeninstitut, die Arten der zu übertragenden Instrumente, der voraussichtliche Wert und die voraussichtliche Marktfähigkeit dieser Instrumente sowie die Ausgestaltung der bevorzugten Abwicklungsstrategie, einschließlich des ergänzenden Einsatzes des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten, zählen. Da es die Abwicklungsbehörde ist, die bei einer Abwicklung im Einzelfall über den etwaigen Einsatz von Mitteln aus dem Einlagensicherungssystem entscheiden muss, und eine solche Entscheidung im Vorfeld nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, ***muss*** der Ausschuss, wenn er bei der Abwicklung die Höhe der MREL kalibriert, den möglichen Beitrag des Einlagensicherungssystems unberücksichtigt lassen. ***Dieser Ansatz verringert auch die Wahrscheinlichkeit von ungebührlichem Risikoverhalten.***

Or. en

Änderungsantrag 74
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Sieht die Abwicklungsstrategie andere Abwicklungsinstrumente als den Bail-in vor, wird der Rekapitalisierungsbedarf des betreffenden	(11) Sieht die Abwicklungsstrategie andere Abwicklungsinstrumente als den Bail-in ***oder neben Bail-in*** vor, wird der Rekapitalisierungsbedarf des betreffenden

Unternehmens nach der Abwicklung in der Regel geringer sein als bei ***einem*** offenen ***Bank-Bail-in***. Dieser Aspekt sollte in einem solchen Fall berücksichtigt werden, wenn im Rahmen der Kalibrierung der MREL die Rekapitalisierungsanforderung geschätzt wird. Aus diesem Grund sollte der Ausschuss bei Anpassung der Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten***, deren Abwicklungsplan das Instrument der Unternehmensveräußerung oder das Instrument des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht,*** die Merkmale dieser Instrumente berücksichtigen, wozu auch der erwartete Umfang der Übertragung auf den privaten Käufer oder das Brückeninstitut, die Arten der zu übertragenden Instrumente, der voraussichtliche Wert und die voraussichtliche Marktfähigkeit dieser Instrumente sowie die Ausgestaltung der bevorzugten Abwicklungsstrategie, einschließlich des ergänzenden Einsatzes des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten, zählen. Da es die Abwicklungsbehörde ist, die bei einer Abwicklung im Einzelfall über den etwaigen Einsatz von Mitteln aus dem Einlagensicherungssystem entscheiden muss, und eine solche Entscheidung im Vorfeld nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, sollte der Ausschuss, wenn er bei der Abwicklung die Höhe der MREL kalibriert, den möglichen Beitrag des Einlagensicherungssystems unberücksichtigt lassen.

Unternehmens nach der Abwicklung in der Regel geringer sein als bei ***einer alleinigen*** offenen ***Bank-Bail-in-Strategie***. Dieser Aspekt sollte in einem solchen Fall berücksichtigt werden, wenn im Rahmen der Kalibrierung der MREL die Rekapitalisierungsanforderung geschätzt wird. Aus diesem Grund sollte der Ausschuss bei Anpassung der Höhe der MREL für ***solche*** Abwicklungseinheiten die Merkmale dieser Instrumente berücksichtigen, wozu auch der erwartete Umfang der Übertragung auf den privaten Käufer oder das Brückeninstitut, die Arten der zu übertragenden Instrumente, der voraussichtliche Wert und die voraussichtliche Marktfähigkeit dieser Instrumente sowie die Ausgestaltung der bevorzugten Abwicklungsstrategie, einschließlich des ergänzenden Einsatzes des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten ***oder eines anderen Instruments***, zählen. Da es ***im Falle des Transferinstruments mit Marktaustritt*** die Abwicklungsbehörde ist, die bei einer Abwicklung im Einzelfall über den etwaigen Einsatz von Mitteln aus dem Einlagensicherungssystem entscheiden muss, und eine solche Entscheidung im Vorfeld nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, sollte der Ausschuss, wenn er bei der Abwicklung die Höhe der MREL kalibriert, den möglichen Beitrag des Einlagensicherungssystems unberücksichtigt lassen.

Or. en

Begründung

Das Prinzip, das MREL-Ziel an die Besonderheiten der bevorzugten Lösungsstrategie anzupassen, muss horizontal für alle Instrumente und Kombinationen von Instrumenten umgesetzt werden.

Änderungsantrag 75
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Für Institute und Unternehmen, die sowohl mit als auch ohne Abwicklung Übertragungsstrategien unterliegen würden, müssen die gleichen Anreize zur Rückstellung ausreichender Beträge zur Deckung der MREL gegeben sein. Aus diesem Grund sollten bei Festlegung der Höhe der MREL für Institute und Unternehmen, bei denen im Rahmen nationaler Insolvenzverfahren Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[32] ergriffen werden könnten, dieselben Regeln befolgt werden wie bei Festlegung der MREL für Abwicklungseinheiten, bei denen die bevorzugte Abwicklungsstrategie die Unternehmensveräußerung oder die Übertragung auf ein Brückeninstitut vorsieht und den Marktaustritt zur Folge hat.	***entfällt***

[32] Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Abl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

Or. en

Änderungsantrag 76
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Benötigt der Ausschuss

Informationen, die für die Aktualisierung von Abwicklungsplänen, die Vorbereitung einer möglichen Abwicklung eines Unternehmens oder die Durchführung einer Bewertung erforderlich sind, so sollten die EZB oder die betreffenden nationalen Behörden dem Ausschuss diese Informationen – soweit sie ihnen zur Verfügung stehen – übermitteln. Liegen der EZB oder den betreffenden zuständigen nationalen Behörden die einschlägigen Informationen nicht schon vor, sollten der Ausschuss und die EZB oder die betreffenden zuständigen nationalen Behörden zusammenarbeiten und sich abstimmen, um die vom Ausschuss als erforderlich erachteten Informationen zu erheben. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollten die Behörden die erforderlichen Informationen unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erheben.

Or. en

Änderungsantrag 77
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Der Abwicklungsrahmen sollte ***auf jedes Institut oder Unternehmen, unabhängig von Größe und Geschäftsmodell,*** angewandt werden ***können***, wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bewerkstelligung des Ausfalls nicht ausreichen. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines ausfallenden Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt.	(17) Der Abwicklungsrahmen sollte ***zur Bewältigung des Ausfalls jedes Instituts oder Unternehmens*** angewandt werden, ***für das eine Bewertung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, positiv ausfällt, nämlich*** wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente nicht ausreichen. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines ausfallenden Instituts oder Unternehmens

im öffentlichen Interesse liegt.

Or. en

Änderungsantrag 78
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Der Abwicklungsrahmen sollte ***auf jedes Institut oder Unternehmen, unabhängig von Größe und Geschäftsmodell,*** angewandt werden ***können***, wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bewerkstelligung des Ausfalls nicht ausreichen. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines ausfallenden Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt.	(17) Der Abwicklungsrahmen sollte ***zur Bewältigung des Ausfalls jedes Instituts oder Unternehmens*** angewandt werden, ***für das eine Bewertung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, positiv ausfällt, nämlich*** wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente nicht ausreichen. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines ausfallenden Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt.

Or. en

Änderungsantrag 79
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Der Abwicklungsrahmen sollte auf jedes Institut oder Unternehmen***, unabhängig von Größe und Geschäftsmodell,*** angewandt werden können, wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bewerkstelligung des Ausfalls nicht ausreichen. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien	(17) Der Abwicklungsrahmen sollte auf jedes Institut oder Unternehmen angewandt werden können, wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bewerkstelligung des Ausfalls nicht ausreichen. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines ausfallenden

zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines ausfallenden Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt.

Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt.

Or. en

Änderungsantrag 80
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Der Abwicklungsrahmen sollte zur Bewältigung des Ausfalls jedes Instituts oder Unternehmens angewandt werden, für das eine Bewertung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, positiv ausfällt, nämlich wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente nicht ausreichen. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines ausfallenden Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt.

Or. en

Änderungsantrag 81
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte berücksichtigt werden, dass die Einleger besser geschützt sind, wenn die Mittel von Einlagensicherungssystemen effizienter	***entfällt***

eingesetzt und die Verluste bei diesen Mitteln möglichst gering gehalten werden. Deshalb sollte bei der Beurteilung, ob die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, das Abwicklungsziel des Einlegerschutzes im Abwicklungsfall als besser erreicht angesehen werden, wenn dem Einlagensicherungssystem im Liquidationsfall höhere Kosten entstanden wären.

Or. en

Änderungsantrag 82
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte berücksichtigt werden, dass die Einleger besser geschützt sind, wenn die Mittel von Einlagensicherungssystemen effizienter eingesetzt und die Verluste bei diesen Mitteln möglichst gering gehalten werden. Deshalb sollte bei der Beurteilung, ob die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, das Abwicklungsziel des Einlegerschutzes im Abwicklungsfall als besser erreicht angesehen werden, wenn dem Einlagensicherungssystem im Liquidationsfall höhere Kosten entstanden wären.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 83
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte berücksichtigt werden, dass die Einleger besser geschützt sind, wenn die Mittel von Einlagensicherungssystemen effizienter eingesetzt ***und die Verluste bei diesen Mitteln möglichst gering gehalten*** werden. ***Deshalb sollte bei der Beurteilung, ob die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, das Abwicklungsziel des Einlegerschutzes im Abwicklungsfall als besser erreicht angesehen werden, wenn dem Einlagensicherungssystem im Liquidationsfall höhere Kosten entstanden wären.***	(18) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte ***neben anderen Faktoren*** berücksichtigt werden, dass die Einleger besser geschützt sind, wenn die Mittel von Einlagensicherungssystemen ***nach einer ganzheitlichen Bewertung*** effizienter eingesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 84
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte berücksichtigt werden, dass die Einleger besser geschützt sind, wenn die Mittel von Einlagensicherungssystemen effizienter eingesetzt ***und die Verluste bei diesen Mitteln möglichst gering gehalten*** werden. Deshalb ***sollte*** bei der Beurteilung, ob die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***das Abwicklungsziel des Einlegerschutzes*** im Abwicklungsfall als besser erreicht angesehen werden, wenn dem Einlagensicherungssystem im	(18) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte berücksichtigt werden, dass die Einleger besser geschützt sind, wenn die Mittel von Einlagensicherungssystemen effizienter eingesetzt werden. Deshalb ***kann*** bei der Beurteilung, ob die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***der Einlegerschutz*** im Abwicklungsfall als besser erreicht angesehen werden, wenn dem Einlagensicherungssystem im Liquidationsfall höhere Kosten entstanden

Liquidationsfall höhere Kosten entstanden wären.

wären.

Or. en

Änderungsantrag 85
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte berücksichtigt werden, dass die Einleger besser geschützt sind, wenn die Mittel von Einlagensicherungssystemen effizienter eingesetzt ***und die Verluste bei diesen Mitteln möglichst gering gehalten*** werden. Deshalb sollte bei der Beurteilung, ob die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***das Abwicklungsziel des Einlegerschutzes*** im Abwicklungsfall ***als besser erreicht angesehen werden***, wenn dem Einlagensicherungssystem im Liquidationsfall höhere Kosten entstanden wären.	(18) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte ***neben anderen Faktoren*** berücksichtigt werden, dass die Einleger besser geschützt sind, wenn die Mittel von Einlagensicherungssystemen ***nach einer ganzheitlichen Bewertung*** effizienter eingesetzt werden. Deshalb sollte bei der Beurteilung, ob die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***berücksichtigt werden, dass der Einlegerschutz*** im Abwicklungsfall ***je nach Fall besser erreicht werden könnte***, wenn dem Einlagensicherungssystem im Liquidationsfall höhere Kosten entstanden wären.

Or. en

Änderungsantrag 86
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte berücksichtigt werden, dass die	(18) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte berücksichtigt werden, dass die

Einleger besser geschützt sind, wenn die Mittel von Einlagensicherungssystemen effizienter eingesetzt und die Verluste bei diesen Mitteln möglichst gering gehalten werden. Deshalb sollte bei der Beurteilung, ob die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, das Abwicklungsziel des ***Einlegerschutzes*** im Abwicklungsfall als besser erreicht angesehen werden, wenn dem ***Einlagensicherungssystem*** im Liquidationsfall höhere Kosten entstanden wären.	Einleger besser geschützt sind, wenn die Mittel von Einlagensicherungssystemen effizienter eingesetzt und die Verluste bei diesen Mitteln möglichst gering gehalten werden. Deshalb sollte bei der Beurteilung, ob die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, das Abwicklungsziel des ***Schutzes der gedeckten Einleger*** im Abwicklungsfall als besser erreicht angesehen werden, wenn dem Einlagensicherungssystem im Liquidationsfall höhere Kosten entstanden wären.

Or. en

Begründung

Es ist nicht nötig, alle Arten von Einlagen bei der Bewertung des öffentlichen Interesses zu berücksichtigen. So benötigen beispielsweise große Unternehmen oder in Zukunft auch staatliche Stellen keinen Schutz, der ihnen mit der allgemeinen Einlegerpräferenz gewährt würde. Im Gegenteil, die einstufige Behandlung führt wahrscheinlich zu ungebührlichem Risikoverhalten auf Seiten der Einleger. Aus diesen Gründen ist eine Sonderbehandlung aller Einlagen nicht gerechtfertigt und sollte daher auf gedeckten Einlagen basieren.

Änderungsantrag 87
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte soweit wie möglich auch dem Unterschied zwischen einerseits Finanzmitteln, die über branchenfinanzierte Sicherheitsnetze (Abwicklungsfinanzierungsmechanismen oder Einlagensicherungssysteme) bereitgestellt werden, und andererseits Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden. Bei Finanzmitteln, die von den	***entfällt***

Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ist das Risiko unehrlichen oder fahrlässigen Verhaltens größer und der Anreiz zur Marktdisziplin geringer. Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollte es der Ausschuss daher bei gleichem Mittelumfang für vorzugswürdig befinden, wenn Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder Einlagensicherungssystem anstatt aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Or. en

Begründung

Aus beihilferechtlicher Sicht sind alle außerordentlichen öffentlichen Finanzhilfen staatliche Beihilfen, unabhängig davon, ob sie aus dem Haushalt eines Mitgliedstaats stammen oder nicht. Es ist nicht nötig, die verschiedenen Fälle außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu trennen.

Änderungsantrag 88
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte soweit wie möglich auch dem Unterschied zwischen einerseits Finanzmitteln, die über branchenfinanzierte Sicherheitsnetze (Abwicklungsfinanzierungsmechanismen oder Einlagensicherungssysteme) bereitgestellt werden, und andererseits Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden. ***Bei Finanzmitteln, die von den***	(19) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte soweit wie möglich auch dem Unterschied zwischen einerseits Finanzmitteln, die über branchenfinanzierte Sicherheitsnetze (Abwicklungsfinanzierungsmechanismen oder Einlagensicherungssysteme) bereitgestellt werden, und andererseits Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden. Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst

Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ist das Risiko unehrlichen oder fahrlässigen Verhaltens größer und der Anreiz zur Marktdisziplin geringer. Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollte es der Ausschuss daher bei gleichem Mittelumfang für vorzugswürdig befinden, wenn Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder Einlagensicherungssystem anstatt aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollte es der Ausschuss daher bei gleichem Mittelumfang für vorzugswürdig befinden, wenn Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder Einlagensicherungssystem anstatt aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. ***Dies sollte jedoch nicht zu der Erwartung führen, dass die Anforderungen an die Lastenteilung reduziert werden, da die Lastenteilung durch die Anteilseigner und Gläubiger die wichtigste Finanzierungsquelle bleiben sollte.***

Or. en

Änderungsantrag 89
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte ***soweit wie möglich auch dem Unterschied zwischen einerseits Finanzmitteln, die über branchenfinanzierte Sicherheitsnetze*** (Abwicklungsfinanzierungsmechanismen oder Einlagensicherungssysteme) ***bereitgestellt werden, und andererseits*** Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden. Bei Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ist das Risiko unehrlichen oder fahrlässigen Verhaltens größer und der Anreiz zur Marktdisziplin geringer. Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller	(19) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte ***der vorrangigen Inanspruchnahme branchenfinanzierter Sicherheitsnetze*** (Abwicklungsfinanzierungsmechanismen oder Einlagensicherungssysteme) ***anstelle von*** Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden***, mit Ausnahme von außergewöhnlichen Umständen systemischer Art oder im Zusammenhang mit sehr großen wirtschaftlichen Turbulenzen***. Bei Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ist das Risiko unehrlichen oder fahrlässigen Verhaltens größer und der Anreiz zur Marktdisziplin geringer. Bei der

Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollte es der Ausschuss daher bei gleichem Mittelumfang für vorzugswürdig befinden, wenn Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder Einlagensicherungssystem anstatt aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollte es der Ausschuss daher bei gleichem Mittelumfang für vorzugswürdig befinden, wenn Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder Einlagensicherungssystem anstatt aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 90
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte ***soweit wie möglich auch dem Unterschied zwischen einerseits Finanzmitteln,*** die über branchenfinanzierte Sicherheitsnetze (Abwicklungsfinanzierungsmechanismen oder Einlagensicherungssysteme) bereitgestellt werden***, und andererseits Finanzmitteln,*** die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden. Bei Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ist das Risiko unehrlichen oder fahrlässigen Verhaltens größer und der Anreiz zur Marktdisziplin geringer. Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollte es der Ausschuss daher bei gleichem Mittelumfang für vorzugswürdig befinden, wenn Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus	(19) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte ***der vorrangigen Inanspruchnahme branchenfinanzierter Sicherheitsnetze*** (Abwicklungsfinanzierungsmechanismen oder Einlagensicherungssysteme) ***anstelle von*** Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden***, mit Ausnahme von außergewöhnlichen Umständen systemischer Art oder im Zusammenhang mit sehr großen wirtschaftlichen Turbulenzen***. Bei Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ist das Risiko unehrlichen oder fahrlässigen Verhaltens größer und der Anreiz zur Marktdisziplin geringer. Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollte es der Ausschuss daher bei gleichem

oder Einlagensicherungssystem anstatt aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Mittelumfang für vorzugswürdig befinden, wenn Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder Einlagensicherungssystem anstatt aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 91
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte soweit wie möglich auch dem Unterschied zwischen einerseits Finanzmitteln, die über branchenfinanzierte Sicherheitsnetze (Abwicklungsfinanzierungsmechanismen oder Einlagensicherungssysteme) bereitgestellt werden, und andererseits Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden. ***Bei Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ist das Risiko unehrlichen oder fahrlässigen Verhaltens größer und der Anreiz zur Marktdisziplin geringer.*** Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollte es der Ausschuss daher bei gleichem Mittelumfang für vorzugswürdig befinden, wenn Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder Einlagensicherungssystem anstatt aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.	(19) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte soweit wie möglich auch dem Unterschied zwischen einerseits Finanzmitteln, die über branchenfinanzierte Sicherheitsnetze (Abwicklungsfinanzierungsmechanismen oder Einlagensicherungssysteme) bereitgestellt werden, und andererseits Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden. Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollte es der Ausschuss daher bei gleichem Mittelumfang für vorzugswürdig befinden, wenn Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder Einlagensicherungssystem anstatt aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. ***Dennoch muss die Lastenteilung zwischen Anteilseignern und Gläubigern die wichtigste Finanzierungsquelle bleiben.***

Or. en

Änderungsantrag 92
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte die Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, nur dann negativ ausfallen, wenn die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren nicht nur im gleichen Umfang, sondern wirksamer erreicht würden als bei der Abwicklung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 93
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte die Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, nur dann negativ ausfallen, wenn die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren nicht nur im gleichen Umfang, sondern wirksamer erreicht würden als bei der Abwicklung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 94
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte ***das Ergebnis*** der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***nur dann negativ ausfallen, wenn*** die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren ***nicht nur im gleichen Umfang, sondern wirksamer*** erreicht würden ***als*** bei der Abwicklung.	(20) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte ***bei*** der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***geprüft werden, ob*** die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren ***in demselben Maße*** erreicht würden ***wie*** bei der Abwicklung.

Or. en

Änderungsantrag 95
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte ***das Ergebnis*** der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***nur dann negativ ausfallen, wenn*** die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren ***nicht nur im gleichen Umfang, sondern wirksamer*** erreicht würden ***als*** bei der Abwicklung.	(20) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte ***bei*** der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***geprüft werden, ob*** die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren ***in demselben Maße*** erreicht würden ***wie*** bei der Abwicklung.

Or. en

Änderungsantrag 96
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte ***das Ergebnis*** der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***nur dann negativ ausfallen, wenn*** die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren ***nicht nur im gleichen Umfang, sondern wirksamer*** erreicht würden ***als*** bei der Abwicklung.	(20) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte ***bei*** der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***geprüft werden, ob*** die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren ***in demselben Maße*** erreicht würden ***wie*** bei der Abwicklung.

Or. en

Änderungsantrag 97
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***nur*** dann negativ ausfallen, wenn die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren ***nicht nur im gleichen Umfang, sondern wirksamer*** erreicht würden ***als*** bei der Abwicklung.	(20) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, dann negativ ausfallen, wenn die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren ***in demselben Maße*** erreicht würden ***wie*** bei der Abwicklung.

Or. en

Änderungsantrag 98
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Angesichts der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 2014/49/EU muss präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen vorsorgliche Maßnahmen, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet werden können. Damit Wettbewerbsverzerrungen, die aus den unterschiedlich gearteten Einlagensicherungssystemen in der Union erwachsen könnten, möglichst gering gehalten werden, sollten Interventionen solcher Systeme im Rahmen von Präventivmaßnahmen nach der Richtlinie 2014/49/EU, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet sein, wenn sie einem Institut oder Unternehmen zugutekommen, das keine der Voraussetzungen für die Einstufung als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend erfüllt. Es sollte sichergestellt werden, dass vorsorgliche Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden. Die EZB stützt ihre Auffassung, dass ein Institut oder Unternehmen für die Zwecke der vorsorglichen Rekapitalisierung solvent ist, gegenwärtig auf eine prognostische Beurteilung, ob das Institut oder Unternehmen in den folgenden zwölf Monaten in der Lage sein wird, die Eigenmittelanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Verordnung (EU) 2019/2033 sowie die in der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegte zusätzliche Eigenmittelanforderung zu erfüllen. Diese	(21) Angesichts der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 2014/49/EU ***und unbeschadet der Frage, ob eine Präventivmaßnahme überhaupt eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln darstellt,*** muss präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen vorsorgliche ***Präventivmaßnahmen***, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet werden können. Damit Wettbewerbsverzerrungen, die aus den unterschiedlich gearteten Einlagensicherungssystemen in der Union erwachsen könnten, möglichst gering gehalten werden, sollten Interventionen solcher Systeme im Rahmen von Präventivmaßnahmen nach der Richtlinie 2014/49/EU, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet sein, wenn sie einem Institut oder Unternehmen zugutekommen, das keine der Voraussetzungen für die Einstufung als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend erfüllt. Es sollte sichergestellt werden, dass vorsorgliche Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden. Die EZB stützt ihre Auffassung, dass ein Institut oder Unternehmen für die Zwecke der vorsorglichen Rekapitalisierung solvent ist, gegenwärtig auf eine prognostische Beurteilung, ob das Institut oder Unternehmen in den folgenden zwölf Monaten in der Lage sein wird, die Eigenmittelanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Verordnung

Praxis sollte in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 geregelt werden. Darüber hinaus können Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte, insbesondere auch Zweckgesellschaften oder Regelungen zur Absicherung von Vermögenswerten, den Ursachen möglicher finanzieller Notlagen von Instituten und Unternehmen und deren Ausfall wirksam und effizient entgegenwirken und daher als vorsorgliche Maßnahmen relevant sein. Daher sollte festgelegt werden, dass solche vorsorglichen Maßnahmen auch in Gestalt von Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte erfolgen können.	(EU) 2019/2033 sowie die in der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegte zusätzliche Eigenmittelanforderung zu erfüllen. Diese Praxis sollte in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 geregelt werden. Darüber hinaus können Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte, insbesondere auch Zweckgesellschaften oder Regelungen zur Absicherung von Vermögenswerten, den Ursachen möglicher finanzieller Notlagen von Instituten und Unternehmen und deren Ausfall wirksam und effizient entgegenwirken und daher als vorsorgliche Maßnahmen relevant sein. Daher sollte festgelegt werden, dass solche vorsorglichen Maßnahmen auch in Gestalt von Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte erfolgen können.

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass keine der neu eingeführten Vorschriften über staatliche Beihilfen, insbesondere Art. 18a des Entwurfs der SRM-Verordnung, darauf abzielt, Vorsorgemaßnahmen per se als staatliche Beihilfen einzustufen. Es sollte daher klargestellt werden, dass diese Frage davon unberührt bleibt.

Änderungsantrag 99
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Angesichts der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 2014/49/EU muss präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen vorsorgliche Maßnahmen, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind,	(21) Angesichts der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 2014/49/EU muss präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen vorsorgliche Maßnahmen, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind,

ausnahmsweise gestattet werden können. Damit Wettbewerbsverzerrungen, die aus den unterschiedlich gearteten Einlagensicherungssystemen in der Union erwachsen könnten, möglichst gering gehalten werden, sollten Interventionen solcher Systeme im Rahmen von Präventivmaßnahmen nach der Richtlinie 2014/49/EU, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet sein, wenn sie einem Institut oder Unternehmen zugutekommen, das ***keine der Voraussetzungen für die Einstufung*** als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ***erfüllt***. Es sollte sichergestellt werden, dass vorsorgliche Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden. Die EZB stützt ihre Auffassung, dass ein Institut oder Unternehmen für die Zwecke der vorsorglichen Rekapitalisierung solvent ist, gegenwärtig auf eine prognostische Beurteilung, ob das Institut oder Unternehmen in den folgenden zwölf Monaten in der Lage sein wird, die Eigenmittelanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Verordnung (EU) 2019/2033 sowie die in der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegte zusätzliche Eigenmittelanforderung zu erfüllen. Diese Praxis sollte in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ***geregelt*** werden. Darüber hinaus können Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte, insbesondere auch Zweckgesellschaften oder Regelungen zur Absicherung von Vermögenswerten, den Ursachen möglicher finanzieller Notlagen von Instituten und Unternehmen und deren Ausfall wirksam und effizient entgegenwirken und daher als vorsorgliche Maßnahmen relevant sein. Daher sollte festgelegt werden, dass solche vorsorglichen Maßnahmen auch in Gestalt von Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte erfolgen können.

ausnahmsweise gestattet werden können. Damit Wettbewerbsverzerrungen, die aus den unterschiedlich gearteten Einlagensicherungssystemen in der Union erwachsen könnten, möglichst gering gehalten werden, sollten Interventionen solcher Systeme im Rahmen von Präventivmaßnahmen nach der Richtlinie 2014/49/EU, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet sein, wenn sie einem Institut oder Unternehmen zugutekommen, das ***nicht*** als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ***erklärt wurde***. ***Es sollte sichergestellt werden, dass vorsorgliche Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden.*** Es sollte sichergestellt werden, dass vorsorgliche Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden. Die EZB stützt ihre Auffassung, dass ein Institut oder Unternehmen für die Zwecke der vorsorglichen Rekapitalisierung solvent ist, gegenwärtig auf eine prognostische Beurteilung, ob das Institut oder Unternehmen in den folgenden zwölf Monaten in der Lage sein wird, die Eigenmittelanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Verordnung (EU) 2019/2033 sowie die in der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegte zusätzliche Eigenmittelanforderung zu erfüllen. Diese Praxis sollte in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ***geändert*** werden. Darüber hinaus können Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte, insbesondere auch Zweckgesellschaften oder Regelungen zur Absicherung von Vermögenswerten, den Ursachen möglicher finanzieller Notlagen von Instituten und Unternehmen und deren Ausfall wirksam und effizient entgegenwirken und daher als vorsorgliche Maßnahmen relevant sein. Daher sollte festgelegt werden, dass solche vorsorglichen Maßnahmen auch in Gestalt von Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte erfolgen

können.

Or. en

Änderungsantrag 100
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Angesichts der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 2014/49/EU muss präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen vorsorgliche Maßnahmen, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet werden können. Damit Wettbewerbsverzerrungen, die aus den unterschiedlich gearteten Einlagensicherungssystemen in der Union erwachsen könnten, möglichst gering gehalten werden, sollten Interventionen solcher Systeme im Rahmen von Präventivmaßnahmen nach der Richtlinie 2014/49/EU, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet sein, wenn sie einem Institut oder Unternehmen zugutekommen, das ***keine der Voraussetzungen für die Einstufung*** als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ***erfüllt***. Es sollte sichergestellt werden, dass vorsorgliche Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden. Die EZB stützt ihre Auffassung, dass ein Institut oder Unternehmen für die Zwecke der vorsorglichen Rekapitalisierung solvent ist, gegenwärtig auf eine prognostische Beurteilung, ob das Institut oder Unternehmen in den folgenden zwölf Monaten in der Lage sein wird, die Eigenmittelanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Verordnung	(21) Angesichts der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 2014/49/EU muss präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen vorsorgliche Maßnahmen, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet werden können. Damit Wettbewerbsverzerrungen, die aus den unterschiedlich gearteten Einlagensicherungssystemen in der Union erwachsen könnten, möglichst gering gehalten werden, sollten Interventionen solcher Systeme im Rahmen von Präventivmaßnahmen nach der Richtlinie 2014/49/EU, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet sein, wenn sie einem Institut oder Unternehmen zugutekommen, das ***nicht*** als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ***erklärt wurde***. Es sollte sichergestellt werden, dass vorsorgliche Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden. Die EZB stützt ihre Auffassung, dass ein Institut oder Unternehmen für die Zwecke der vorsorglichen Rekapitalisierung solvent ist, gegenwärtig auf eine prognostische Beurteilung, ob das Institut oder Unternehmen in den folgenden zwölf Monaten in der Lage sein wird, die Eigenmittelanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Verordnung (EU) 2019/2033 sowie die in der Richtlinie

(EU) 2019/2033 sowie die in der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegte zusätzliche Eigenmittelanforderung zu erfüllen. Diese Praxis sollte in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ***geregelt*** werden. Darüber hinaus können Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte, insbesondere auch Zweckgesellschaften oder Regelungen zur Absicherung von Vermögenswerten, den Ursachen möglicher finanzieller Notlagen von Instituten und Unternehmen und deren Ausfall wirksam und effizient entgegenwirken und daher als vorsorgliche Maßnahmen relevant sein. Daher sollte festgelegt werden, dass solche vorsorglichen Maßnahmen auch in Gestalt von Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte erfolgen können.

2013/36/EU oder der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegte zusätzliche Eigenmittelanforderung zu erfüllen. Diese Praxis sollte in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ***geändert*** werden. Darüber hinaus können Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte, insbesondere auch Zweckgesellschaften oder Regelungen zur Absicherung von Vermögenswerten, den Ursachen möglicher finanzieller Notlagen von Instituten und Unternehmen und deren Ausfall wirksam und effizient entgegenwirken und daher als vorsorgliche Maßnahmen relevant sein. Daher sollte festgelegt werden, dass solche vorsorglichen Maßnahmen auch in Gestalt von Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte erfolgen können.

Or. en

Änderungsantrag 101
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Marktdisziplin zu wahren, öffentliche Mittel zu schützen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten vorsorgliche Maßnahmen die Ausnahme bleiben und nur bei schweren Marktstörungen oder zur Erhaltung der Finanzstabilität zum Einsatz kommen. Auch sollten vorsorgliche Maßnahmen nicht dazu dienen, erlittene oder wahrscheinliche Verluste zu beheben. Am zuverlässigsten lassen sich erlittene oder wahrscheinliche Verluste ermitteln, indem die EZB, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen	(22) Um die Marktdisziplin zu wahren, öffentliche Mittel zu schützen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten vorsorgliche Maßnahmen die Ausnahme bleiben und nur bei schweren Marktstörungen oder zur Erhaltung der Finanzstabilität zum Einsatz kommen ***und nur die in den von der Industrie finanzierten Sicherheitsnetzen verfügbaren Mittel verwenden***. Auch sollten vorsorgliche Maßnahmen nicht dazu dienen, erlittene oder wahrscheinliche Verluste zu beheben. Am zuverlässigsten lassen sich erlittene oder wahrscheinliche

Parlaments und des Rates[34] errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA) oder die zuständigen nationalen Behörden die Qualität der Aktiva prüfen. Die EZB und die zuständigen nationalen Behörden sollten zur Ermittlung erlittener oder wahrscheinlicher Verluste auf eine solche Qualitätsprüfung zurückgreifen, wenn diese innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, sollten die EZB und die zuständigen nationalen Behörden die erlittenen oder wahrscheinlichen Verluste auf die unter den jeweiligen Umständen verlässlichste Art und Weise ermitteln, gegebenenfalls auch mit Vor-Ort-Prüfungen.	Verluste ermitteln, indem die EZB, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA) oder die zuständigen nationalen Behörden eine Prüfung der Qualität der Aktiva (Asset Quality Review) durchführen. Die EZB und die zuständigen nationalen Behörden sollten zur Ermittlung erlittener oder wahrscheinlicher Verluste auf eine solche Qualitätsprüfung zurückgreifen, wenn diese innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, sollten die EZB und die zuständigen nationalen Behörden die erlittenen oder wahrscheinlichen Verluste auf die unter den jeweiligen Umständen verlässlichste Art und Weise ermitteln, gegebenenfalls auch mit Vor-Ort-Prüfungen.
_____	_____
[34] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).	

Or. en

Änderungsantrag 102
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die vorsorgliche Rekapitalisierung zielt darauf ab, existenzfähige Institute und Unternehmen, die in naher Zukunft	(23) Die vorsorgliche Rekapitalisierung zielt darauf ab, existenzfähige Institute und Unternehmen, die in naher Zukunft

vorübergehend mit Schwierigkeiten konfrontiert sein dürften, zu unterstützen und eine weitere Verschlechterung ihrer Lage abzuwenden. Damit Hilfen aus öffentlichen Mitteln nicht an Unternehmen gehen, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung bereits unrentabel sind, sollten vorsorgliche Maßnahmen, die im Erwerb von Eigenmittelinstrumenten oder anderen Kapitalinstrumenten oder in Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte bestehen, nicht über den Betrag hinausgehen, der erforderlich ist, um die im adversen Szenario eines Stresstests oder einer gleichwertigen Übung festgestellten Kapitallücken zu schließen. Um sicherzustellen, dass die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln letztlich wieder eingestellt wird, sollten diese vorsorglichen Maßnahmen auch zeitlich begrenzt sein und einen klaren Zeitplan für ihre Beendigung (Ausstiegsstrategie) beinhalten. ***Unbefristete Instrumente, einschließlich des harten Kernkapitals, sollten nur unter außergewöhnlichen Umständen zum Einsatz kommen und bestimmten quantitativen Beschränkungen unterliegen, da sie naturgemäß nicht geeignet sind, die Bedingung der Befristung zu erfüllen.***

vorübergehend mit Schwierigkeiten konfrontiert sein dürften, zu unterstützen und eine weitere Verschlechterung ihrer Lage abzuwenden. Damit Hilfen aus öffentlichen Mitteln nicht an Unternehmen gehen, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung bereits unrentabel sind, sollten vorsorgliche Maßnahmen, die im Erwerb von Eigenmittelinstrumenten oder anderen Kapitalinstrumenten oder in Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte bestehen, nicht über den Betrag hinausgehen, der erforderlich ist, um die im adversen Szenario eines Stresstests oder einer gleichwertigen Übung festgestellten Kapitallücken zu schließen. Um sicherzustellen, dass die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln letztlich wieder eingestellt wird, sollten diese vorsorglichen Maßnahmen auch zeitlich begrenzt sein und einen klaren Zeitplan für ihre Beendigung (Ausstiegsstrategie) beinhalten.

Or. en

Änderungsantrag 103
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die vorsorgliche Rekapitalisierung zielt darauf ab, existenzfähige Institute und Unternehmen, die in naher Zukunft vorübergehend mit Schwierigkeiten	(23) Die vorsorgliche Rekapitalisierung zielt darauf ab, existenzfähige Institute und Unternehmen, die in naher Zukunft vorübergehend mit Schwierigkeiten

konfrontiert sein dürften, zu unterstützen und eine weitere Verschlechterung ihrer Lage abzuwenden. Damit ***Hilfen aus öffentlichen Mitteln*** nicht an Unternehmen gehen, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung bereits unrentabel sind, sollten die vorsorglichen Maßnahmen, die im Erwerb von Eigenmittelinstrumenten oder anderen Kapitalinstrumenten oder in Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte bestehen, nicht über den Betrag hinausgehen, der erforderlich ist, um die im adversen Szenario eines Stresstests oder einer gleichwertigen Übung festgestellten Kapitallücken zu schließen. Um sicherzustellen, dass die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln letztlich wieder eingestellt wird, sollten diese vorsorglichen Maßnahmen auch zeitlich begrenzt sein und einen klaren Zeitplan für ihre Beendigung (Ausstiegsstrategie) beinhalten. Unbefristete Instrumente, einschließlich des harten Kernkapitals, sollten nur unter außergewöhnlichen Umständen zum Einsatz kommen und bestimmten quantitativen Beschränkungen unterliegen, da sie naturgemäß nicht geeignet sind, die Bedingung der Befristung zu erfüllen.

konfrontiert sein dürften, zu unterstützen und eine weitere Verschlechterung ihrer Lage abzuwenden. Damit ***Sicherheitsnetze der Industrie*** nicht an Unternehmen gehen, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung bereits unrentabel sind, sollten die vorsorglichen Maßnahmen, die im Erwerb von Eigenmittelinstrumenten oder anderen Kapitalinstrumenten oder in Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte bestehen, nicht über den Betrag hinausgehen, der erforderlich ist, um die im adversen Szenario eines Stresstests oder einer gleichwertigen Übung festgestellten Kapitallücken zu schließen. Um sicherzustellen, dass die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln letztlich wieder eingestellt wird, sollten diese vorsorglichen Maßnahmen auch zeitlich begrenzt sein und einen klaren Zeitplan für ihre Beendigung (Ausstiegsstrategie) beinhalten. Unbefristete Instrumente, einschließlich des harten Kernkapitals, sollten nur unter außergewöhnlichen Umständen zum Einsatz kommen und bestimmten quantitativen Beschränkungen unterliegen, da sie naturgemäß nicht geeignet sind, die Bedingung der Befristung zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 104
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Vorsorgliche Maßnahmen sollten auf den Betrag beschränkt werden, den das Institut oder Unternehmen einem Stresstest oder einer gleichwertigen Übung zufolge benötigen würde, um in einem adversen Szenario solvent zu bleiben. Werden	(24) Vorsorgliche Maßnahmen sollten auf den Betrag beschränkt werden, den das Institut oder Unternehmen einem Stresstest oder einer gleichwertigen Übung zufolge benötigen würde, um in einem adversen Szenario solvent zu bleiben. Werden

vorsorgliche Maßnahmen als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestaltet, sollte das übernehmende Institut oder Unternehmen diesen Betrag zur Deckung von Verlusten bei den übertragenen Vermögenswerten oder in Kombination mit einem Erwerb von Kapitalinstrumenten nutzen können, solange der Gesamtbetrag der ermittelten Lücke nicht überschritten wird. Ferner gilt es sicherzustellen, dass solche als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestalteten vorsorglichen Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften und bewährten Verfahren im Bereich staatlicher Beihilfen in Einklang stehen, dass sie die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts oder Unternehmens wiederherstellen, dass die staatlichen Beihilfen auf das erforderliche Minimum beschränkt sind und dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Aus diesen Gründen sollten die betroffenen Behörden bei vorsorglichen Maßnahmen, die als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestaltet werden, die entsprechenden Leitlinien beherzigen, insbesondere auch die Blaupause für die Einrichtung nationaler Vermögensverwaltungsgesellschaften („AMC Blueprint“)[35] und die Mitteilung über den Abbau notleidender Kredite[36]. Auch sollte für diese als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestalteten vorsorglichen Maßnahmen als oberste Bedingung stets die Befristung gelten. Bei öffentlichen Garantien, die für einen bestimmten Zeitraum für die wertgeminderten Vermögenswerte des betreffenden Instituts oder Unternehmens gestellt werden, dürfte die Bedingung der Befristung eher eingehalten werden als bei der Übertragung solcher Vermögenswerte auf ein aus öffentlichen Mitteln unterstütztes Unternehmen. ***Um den Marktaustritt von Instituten und Unternehmen sicherzustellen, die sich***

vorsorgliche Maßnahmen als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestaltet, sollte das übernehmende Institut oder Unternehmen diesen Betrag zur Deckung von Verlusten bei den übertragenen Vermögenswerten oder in Kombination mit einem Erwerb von Kapitalinstrumenten nutzen können, solange der Gesamtbetrag der ermittelten Lücke nicht überschritten wird. Ferner gilt es sicherzustellen, dass solche als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestalteten vorsorglichen Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften und bewährten Verfahren im Bereich staatlicher Beihilfen in Einklang stehen, dass sie die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts oder Unternehmens wiederherstellen, dass die staatlichen Beihilfen auf das erforderliche Minimum beschränkt sind und dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Aus diesen Gründen sollten die betroffenen Behörden bei vorsorglichen Maßnahmen, die als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestaltet werden, die entsprechenden Leitlinien beherzigen, insbesondere auch die Blaupause für die Einrichtung nationaler Vermögensverwaltungsgesellschaften („AMC Blueprint“)[35] und die Mitteilung über den Abbau notleidender Kredite[36]. Auch sollte für diese als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestalteten vorsorglichen Maßnahmen als oberste Bedingung stets die Befristung gelten. Bei öffentlichen Garantien, die für einen bestimmten Zeitraum für die wertgeminderten Vermögenswerte des betreffenden Instituts oder Unternehmens gestellt werden, dürfte die Bedingung der Befristung eher eingehalten werden als bei der Übertragung solcher Vermögenswerte auf ein aus öffentlichen Mitteln unterstütztes Unternehmen.

trotz der erhaltenen Unterstützung als nicht existenzfähig erweisen, sollte festgelegt werden, dass ein Institut oder Unternehmen, das die Bedingungen der Unterstützungsmaßnahmen, die bei deren Gewährung festgelegt wurden, nicht einhält, in der Folge zwingend als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend betrachtet wird.

[35] COM(2018) 133 final.	[35] COM(2018) 133 final.
[36] COM(2020) 822 final.	[36] COM(2020) 822 final.

Or. en

Änderungsantrag 105
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Unter bestimmten Umständen kann der Ausschuss, nachdem der Einheitliche Abwicklungsfonds einen Beitrag von maximal 5 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts oder Unternehmens, einschließlich Eigenmitteln, geleistet hat, für seine Abwicklungsmaßnahme zusätzliche Finanzierungsquellen nutzen. Es sollte genauer festgelegt werden, unter welchen Umständen weitere Unterstützung aus dem Einheitlichen Abwicklungsfonds möglich ist, wenn alle Verbindlichkeiten mit niedrigerem Rang als Einlagen, die nicht zwingend oder auf Ermessensbasis vom Bail-in ausgeschlossen sind, vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt sind.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit, den derzeitigen Rahmen in diesem Punkt zu überarbeiten.

Änderungsantrag 106
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Unter bestimmten Umständen kann der Ausschuss, nachdem der Einheitliche Abwicklungsfonds einen Beitrag von maximal 5 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts oder Unternehmens, einschließlich Eigenmitteln, geleistet hat, für seine Abwicklungsmaßnahme zusätzliche Finanzierungsquellen nutzen. ***Es sollte genauer festgelegt werden, unter welchen Umständen weitere Unterstützung aus dem Einheitlichen Abwicklungsfonds möglich ist, wenn alle Verbindlichkeiten mit niedrigerem Rang als Einlagen, die nicht zwingend oder auf Ermessensbasis vom Bail-in ausgeschlossen sind, vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt sind.***	(31) Unter bestimmten Umständen kann der Ausschuss, nachdem der Einheitliche Abwicklungsfonds einen Beitrag von maximal 5 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts oder Unternehmens, einschließlich Eigenmitteln, geleistet hat, für seine Abwicklungsmaßnahme zusätzliche Finanzierungsquellen nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 107
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Um institutionelle Kontinuität und den Aufbau institutionellen Fachwissens zu gewährleisten, sollten der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die	***entfällt***

anderen Vollzeitmitglieder des Ausschusses zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten lang im Amt bleiben dürfen. Ihre Amtszeit sollte daher um fünf Jahre verlängert werden können, wenn die Kommission ihre Tätigkeit bewertet und festgestellt hat, dass die Aufgaben in der ersten Amtszeit erfüllt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 108
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Um institutionelle Kontinuität und den Aufbau institutionellen Fachwissens zu gewährleisten, sollten der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die anderen Vollzeitmitglieder des Ausschusses zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten lang im Amt bleiben dürfen. Ihre Amtszeit sollte daher um fünf Jahre verlängert werden können, wenn die Kommission ihre Tätigkeit bewertet und festgestellt hat, dass die Aufgaben in der ersten Amtszeit erfüllt wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 109
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Nach der in Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten	(37) Nach der in Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten

Aufbauphase des Einheitlichen Abwicklungsfonds ***könnten dessen verfügbare Finanzmittel leicht unter die Zielausstattung sinken, insbesondere weil die gedeckten Einlagen anwachsen. Die*** im Voraus erhobenen ***Beiträge, die unter diesen Umständen abgerufen werden dürften, werden daher voraussichtlich gering sein***. ***Es kann also sein, dass die Höhe dieser im Voraus erhobenen Beiträge in einigen Jahren nicht mehr in angemessenem Verhältnis zu den durch die Erhebung dieser Beiträge verursachten Kosten steht. Aus diesem Grund sollte der Ausschuss die Möglichkeit haben, die Erhebung der im Voraus erhobenen Beiträge ein Jahr oder mehrere Jahre lang aufzuschieben, bis der zu erhebende Betrag eine Höhe erreicht, die in angemessenem Verhältnis zu den Kosten des Erhebungsverfahrens steht, vorausgesetzt, dieser Aufschub wirkt sich nicht wesentlich auf die Fähigkeit des Ausschusses zur Nutzung des Einheitlichen Abwicklungsfonds aus.***

Aufbauphase des Einheitlichen Abwicklungsfonds ***endet die Erhebung von*** im Voraus erhobenen ***Beiträgen, sobald das Zielniveau von 1 % der gedeckten Einlagen erreicht ist***.

Or. en

Änderungsantrag 110
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Nach der in Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten Aufbauphase des Einheitlichen Abwicklungsfonds ***könnten dessen verfügbare Finanzmittel leicht unter die Zielausstattung sinken, insbesondere weil die*** gedeckten Einlagen ***anwachsen***. ***Die im Voraus erhobenen Beiträge, die unter diesen Umständen abgerufen werden dürften, werden daher voraussichtlich gering sein. Es kann also sein, dass die***	(37) Nach der in Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten Aufbauphase des Einheitlichen Abwicklungsfonds ***endet die regelmäßige Erhebung von Beiträgen, sobald das Zielniveau von 1 % des Betrags*** gedeckten Einlagen ***aller in allen Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute zum ersten Mal erreicht ist***.

Höhe dieser im Voraus erhobenen Beiträge in einigen Jahren nicht mehr in angemessenem Verhältnis zu den durch die Erhebung dieser Beiträge verursachten Kosten steht. Aus diesem Grund sollte der Ausschuss die Möglichkeit haben, die Erhebung der im Voraus erhobenen Beiträge ein Jahr oder mehrere Jahre lang aufzuschieben, bis der zu erhebende Betrag eine Höhe erreicht, die in angemessenem Verhältnis zu den Kosten des Erhebungsverfahrens steht, vorausgesetzt, dieser Aufschub wirkt sich nicht wesentlich auf die Fähigkeit des Ausschusses zur Nutzung des Einheitlichen Abwicklungsfonds aus.

Or. en

Begründung

The purpose of this amendment is to clarify that the regular collection of contributions ends when the financial means of the Single Resolution Fund reaches the target level (1 % of the amount of covered deposits of all credit institutions authorised in all of the participating Member States) for the first time at the end of the initial build-up period. The target level is not "dynamic".With regard to the Single Resolution Fund in particular, it should be noted: The level to be achieved by the end of 2023, around 78 billion euros, is already around 40% higher than the originally envisaged target level, which was previously considered sufficient. This increase has on no account been the result of an increase in the willingness of banks to take more risks – as noted by, among others, the SRB. It is solely due to an increase in covered deposits. By keeping this mandatory contribution in place, the fund would be considerably more overcapitalised than it already is today.

Änderungsantrag 111
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Ein Bestandteil der verfügbaren Finanzmittel des Einheitlichen Abwicklungsfonds sind unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen. Deshalb muss festgelegt werden, unter welchen Umständen diese Zahlungsverpflichtungen	(38) Ein Bestandteil der verfügbaren Finanzmittel des Einheitlichen Abwicklungsfonds sind unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen. Deshalb muss festgelegt werden, unter welchen Umständen diese Zahlungsverpflichtungen

eingefordert werden können, und welches Verfahren für die Beendigung dieser Verpflichtungen gilt, falls ein Institut oder Unternehmen nicht länger zur Zahlung von Beiträgen zum Einheitlichen Abwicklungsfonds verpflichtet ist. Um darüber hinaus mehr Transparenz und Sicherheit mit Blick auf den Anteil der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen am Gesamtbetrag der im Voraus zu erhebenden Beiträge zu schaffen, sollte der Ausschuss diesen Anteil ***im Rahmen der geltenden Obergrenzen jährlich festlegen***.	eingefordert werden können, und welches Verfahren für die Beendigung dieser Verpflichtungen gilt, falls ein Institut oder Unternehmen nicht länger zur Zahlung von Beiträgen zum Einheitlichen Abwicklungsfonds verpflichtet ist. Um darüber hinaus mehr Transparenz und Sicherheit mit Blick auf den Anteil der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen am Gesamtbetrag der im Voraus zu erhebenden Beiträge zu schaffen, sollte der Ausschuss diesen Anteil ***in voller Höhe gemäß Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 gewähren***.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission, den IPC-Anteil zu erhöhen (Artikel 70 Absatz 3), ist im Prinzip eine gute Idee, die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe des IPC-Anteils liegt jedoch weiterhin im Ermessen des Ausschusses. Um die Planbarkeit zu verbessern, sollten die Institute stets die Möglichkeit haben, IPCs bis zu einem Anteil von 50 % zu nutzen.

Änderungsantrag 112
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Der Einheitliche Abwicklungsfonds kann genutzt werden, um die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts zu unterstützen, bei dem Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden. In diesem Fall kann der Ausschuss bei der anschließenden Liquidation des verbleibenden Teils des Instituts oder Unternehmens im regulären Insolvenzverfahren eine Forderung	***entfällt***

gegenüber dem Restinstitut oder Restunternehmen haben. Dies kann der Fall sein, wenn der Einheitliche Abwicklungsfonds im Zusammenhang mit Verlusten genutzt wird, die andernfalls von Gläubigern getragen worden wären, u. a. in Form von Garantien für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder als Deckung der Differenz zwischen den übertragenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Um sicherzustellen, dass die im Restinstitut oder -unternehmen verbleibenden Anteilseigner und Gläubiger die Verluste des in Abwicklung befindlichen Instituts tatsächlich absorbieren und die Möglichkeit zur Rückzahlung an den Ausschuss im Insolvenzfall verbessern, sollten diese Forderungen des Ausschusses gegenüber dem verbleibenden Teil des Instituts oder Unternehmens sowie Forderungen, die sich aus ordnungsgemäß getätigten angemessenen Ausgaben des Ausschusses ergeben, bei Insolvenz den gleichen Rang erhalten wie die Forderungen der nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat, welche den Forderungen aus Einlagen und den Forderungen von Einlagensicherungssystemen im Rang vorgehen sollten. Da mit Entschädigungen für Anteilseigner und Gläubiger, die aufgrund von Verstößen gegen die Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei einer Insolvenz, aus dem einheitlichen Abwicklungsfonds gezahlt werden, die Ergebnisse von Abwicklungsmaßnahmen kompensiert werden sollen, sollten diese Entschädigungen nicht zu Forderungen des Ausschusses führen.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Ausweitung der Kofinanzierung durch Einlagensicherungsfonds (die

durch eine Verweisung auf den BRRD-Entwurf angesprochen wird) ist abzulehnen. Insbesondere in Verbindung mit der vorgeschlagenen Ausweitung des Einlegerschutzes auf ungesicherte Einlagen – die dem Mandat widerspricht – kann dies gravierende Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf haben und zu einer finanziellen Auszehrung der Einlagensicherungssysteme führen. Daher sollten alle entsprechenden Vorschriften, die zu einer finanziellen Erschöpfung der Einlagensicherung führen, gestrichen werden.

Änderungsantrag 113
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40a) Angesichts der Überarbeitung der Gläubigerhierarchie sind die Marktbedingungen für Einlagensicherungssysteme, die solche alternativen Finanzierungsmechanismen anstreben, möglicherweise nicht so günstig. Um eine vorübergehende Finanzierung durch die Mitgliedstaaten zu verhindern und sicherzustellen, dass sie nur als letztes Mittel zum Tragen kommt, sollte der Ausschuss einem Einlagensicherungssystem entweder eine Kreditlinie oder eine Garantie auf der Grundlage des einheitlichen Abwicklungsfonds bieten können, um ihm den Zugang zu Märkten zu günstigen Finanzierungsbedingungen zu erleichtern. Die Beihilfe sollte durch den einheitlichen Abwicklungsfonds gestellt werden, wenn das Einlagensicherungssystem bei der Abwicklung intervenieren muss, die verfügbaren Finanzmittel jedoch nicht ausreichen, um den Bedarf dieser Maßnahme zu decken.

Or. en

Änderungsantrag 114
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40a) Angesichts der Überarbeitung der Gläubigerhierarchie sind die Marktbedingungen für Einlagensicherungssysteme, die solche alternativen Finanzierungsmechanismen anstreben, möglicherweise nicht so günstig. Um eine vorübergehende Finanzierung durch die Mitgliedstaaten zu verhindern und sicherzustellen, dass sie nur als letztes Mittel zum Tragen kommt, sollte der Ausschuss einem Einlagensicherungssystem entweder eine Kreditlinie oder eine Garantie auf der Grundlage des einheitlichen Abwicklungsfonds bieten können, um ihm den Zugang zu Märkten zu günstigen Finanzierungsbedingungen zu erleichtern. Die Beihilfe sollte durch den einheitlichen Abwicklungsfonds gestellt werden, wenn das Einlagensicherungssystem bei der Abwicklung intervenieren muss, die verfügbaren Finanzmittel jedoch nicht ausreichen, um den Bedarf dieser Maßnahme zu decken.

Or. en

Änderungsantrag 115
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40a) Obwohl eine Einigung über die Einführung einer Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) erzielt

wurde, wurde ihre Umsetzung noch nicht erreicht. Die zusätzliche Funktion des einheitlichen Abwicklungsfonds, Garantien für Einlagensicherungssysteme zu stellen, rechtfertigt somit zusätzliche Garantien für ihn, wie die Ratifizierung der Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds durch den ESM.

Or. en

Änderungsantrag 116
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Da einige Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, die die mögliche Rolle von Einlagensicherungssystemen bei der Abwicklung betreffen, den Bestimmungen der Richtlinie 2014/59/EU ähneln, sollten sich die Änderungen, die mit der [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU einfügen] an den betreffenden Bestimmungen der Richtlinie 2014/59/EU vorgenommen werden, auch in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 widerspiegeln.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Ausweitung der Kofinanzierung durch Einlagensicherungsfonds (die durch eine Verweisung auf den BRRD-Entwurf angesprochen wird) ist abzulehnen. Insbesondere in Verbindung mit der vorgeschlagenen Ausweitung des Einlegerschutzes auf ungesicherte Einlagen – die dem Mandat widerspricht – kann dies gravierende Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf haben und zu einer finanziellen Auszehrung der Einlagensicherungssysteme führen. Daher sollten alle entsprechenden Vorschriften, die zu einer finanziellen Erschöpfung der Einlagensicherung führen, gestrichen werden.

Änderungsantrag 117
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(41a) Da den Einlagensicherungssystemen zusätzliche Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden und eine unmittelbare Folge dieser Überarbeitung des EU-Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung darin besteht, dass mehr Mittel der Einlagensicherungssysteme für die Abwicklung zur Verfügung stehen, erhöht sich das Risiko, dass sie ganz oder teilweise ausgeschöpft werden. Es ist daher an der Zeit, zu einem stärker europäisierten Modell überzugehen, bei dem ein Einlagensicherungsfonds eingerichtet wird, der durch Übertragungen von den nationalen Einlagensicherungssystemen finanziert und vom Ausschuss verwaltet wird, um Darlehen für erschöpfte oder fast erschöpfte nationale Einlagensicherungssysteme bereitzustellen. Die Beiträge zu diesem Fonds sollten nach einer risikobasierten Methodik berechnet werden. Die nationalen Einlagensicherungssysteme sollten den Ausschuss frühzeitig informieren, wenn sie voraussichtlich auf die vom Einlagenversicherungsfonds angebotene EU-Kreditlinie zurückgreifen müssen.

Or. en

Änderungsantrag 118
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(41b) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung sollte die Kommission einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat ausarbeiten, um zu bewerten, ob und unter welchen Modalitäten der Einlagenversicherungsfonds auch Verluste der nationalen Einlagensicherungssysteme decken soll.

Or. en

Änderungsantrag 119
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(42a) Der Fonds sollte für ein hohes Maß an Transparenz sorgen, damit das öffentliche Interesse gebührend geschützt wird, insbesondere dann, wenn öffentliche Mittel für die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten eingesetzt werden, und der Fonds sollte sich daher bemühen, regelmäßig Berichte zu den Abwicklungsverfahren zu veröffentlichen, für die diese Mittel eingesetzt werden. In diesen Berichten sollten der Gesamtbetrag, die zurückbezahlten Beträge und der Zeitrahmen für künftige Rückzahlungen angegeben werden.

Or. pt

Änderungsantrag 120
Pedro Marques, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Nummer 24 erhält folgende Fassung:
„(24) grenzüberschreitende Gruppe“ eine Gruppe, ***zu der*** Unternehmen im Sinne des Artikels 2 ***gehören***, die in mehr als einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind;	„(24) grenzüberschreitende Gruppe“ eine Gruppe, ***deren Mutterunternehmen und mindestens eines ihrer Tochterunternehmen*** Unternehmen im Sinne des Artikels 2 ***sind***, die in mehr als einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind;
	“

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 806/2014)

Änderungsantrag 121
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe ca (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummern 55a bis 55c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Die folgenden Nummern werden eingefügt:
	55a. „Förderbank“ ein Unternehmen oder eine Einrichtung, das/die von der Zentralregierung, einer regionalen oder einer lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats eingerichtet wurde, das/die Förderdarlehen oder Fördergarantien vergibt und dessen/deren primäres Ziel nicht die Erzielung von Gewinnen oder die Maximierung von Marktanteilen, sondern die Förderung der Gemeinwohlziele der betreffenden Regierung oder Gebietskörperschaft ist,

sofern – vorbehaltlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen – diese Regierung oder Gebietskörperschaft verpflichtet ist, die wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens/der Einrichtung zeit seines/ihres Bestehens zu schützen und seine/ihre Lebensfähigkeit zu sichern, oder sofern mindestens 90 % seines/ihres ursprünglichen Kapitals oder seiner/ihrer ursprünglichen Finanzierung oder des von ihm/ihr vergebenen Förderdarlehens direkt oder indirekt von der Zentralregierung, der regionalen oder der lokalen Gebietskörperschaft des Mitgliedstaats garantiert werden."

55b. „Förderdarlehen" ein von einer Förderbank oder über ein vermittelndes Institut auf nichtwettbewerblicher, nichtgewinnorientierter Basis gewährtes Darlehen zur Unterstützung der Gemeinwohlziele einer Zentralregierung oder Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats;

55c. „vermittelndes Institut" ein Kreditinstitut, das Förderdarlehen vermittelt, wobei es diese jedoch nicht als Kredite an Endkunden ausreicht

Or. en

(Siehe den Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 Artikel 3, Nummern (27) bis (29); anstelle der Definition in Artikel 3 Nummer 27 der delegierten Verordnung wird die Definition des Begriffs „Fördereinrichtung" in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 19 der CRR (Verordnung (EU) Nr. 57572013) verwendet.

Änderungsantrag 122
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe ca (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Folgender Buchstabe wird

angefügt:

„(55a),kritische Funktionen‘: Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf nationaler oder regionaler Ebene in erheblichem Umfang zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;“.

Or. en

Änderungsantrag 123
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe ca (neu)Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Folgender Buchstabe wird angefügt:
	„(55a),kritische Funktionen‘: Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf nationaler oder

regionaler Ebene in erheblichem Umfang zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;".

Or. en

Änderungsantrag 124
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Ausschuss kann die nationalen Abwicklungsbehörden anweisen, die in Artikel 10 Absatz 8 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Befugnisse auszuüben. Die nationalen Abwicklungsbehörden setzen die Weisungen des Ausschusses gemäß Artikel 29 der vorliegenden Verordnung um.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 125
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe aa (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 6 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
Anlässlich der Erstellung und	„Anlässlich der Erstellung und

Aktualisierung des Abwicklungsplans zeigt der Ausschuss alle wesentlichen Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit auf und erläutert, sofern dies ***erforderlich und verhältnismäßig*** ist, die relevanten Maßnahmen, mit denen diese Hindernisse nach Maßgabe des Artikels 10 ausgeräumt werden können.	Aktualisierung des Abwicklungsplans zeigt der Ausschuss alle wesentlichen Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit auf und erläutert, sofern dies ***angemessen*** ist, die relevanten Maßnahmen, mit denen diese Hindernisse nach Maßgabe des Artikels 10 ausgeräumt werden können.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0806)

Änderungsantrag 126
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe aa (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 5 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 6 Unterabsatz 5 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„ca) die Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen“;

Or. en

Begründung

Interne Ressourcen sollten die erste Verteidigungslinie bleiben. Folglich sollten externe Finanzmittel, einschließlich der Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen bei der Abwicklung, nur im Falle ungeplanter Ressourcenlücken und vorbehaltlich der geltenden Bedingungen eingesetzt werden, sodass bei der Abwicklungsplanung und der MREL-Kalibrierung nicht von einer Inanspruchnahme von Einlagensicherungsmitteln bei der Abwicklung ausgegangen werden sollte.

Änderungsantrag 127
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe ba (neu)

Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 8 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ab) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
(7) Im Abwicklungsplan ist zu analysieren, wie und wann ein Institut unter den in dem Plan genannten Voraussetzungen die Inanspruchnahme von Zentralbankfazilitäten beantragen kann, und es sind die Vermögenswerte aufzuzeigen, die voraussichtlich als Sicherheiten in Betracht kommen.	(7) Im Abwicklungsplan ist zu analysieren, wie und wann ein Institut unter den in dem Plan genannten Voraussetzungen die Inanspruchnahme von Zentralbankfazilitäten beantragen kann, und es sind die Vermögenswerte aufzuzeigen, die voraussichtlich als Sicherheiten in Betracht kommen***, wobei für Zwecke der Zentralbankliquidität unter gebührender Berücksichtigung entsprechender Abschläge eine vorsichtige Schätzung des durchschnittlichen jährlichen aggregierten Wertes vorzunehmen ist***.

Or. en

Änderungsantrag 128
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe ac (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 8 – Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ac) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
(9) Der Abwicklungsplan umfasst für jedes Unternehmen – soweit möglich und angezeigt mit quantifizierten Angaben –	(9) Der Abwicklungsplan umfasst für jedes Unternehmen – soweit möglich und angezeigt mit quantifizierten Angaben –
eine zusammenfassende Darstellung der Hauptbestandteile des Plans;	a) eine zusammenfassende Darstellung der Hauptbestandteile des Plans;
	aa) gegebenenfalls eine ausführliche Beschreibung der Gründe für die Feststellung, dass ein Institut als Abwicklungseinheit zu qualifizieren ist;
b) eine zusammenfassende Darstellung der	b) eine zusammenfassende Darstellung der

seit Vorlage des letzten Abwicklungsplans eingetretenen wesentlichen Veränderungen innerhalb des Instituts;

c) Ausführungen dazu, wie kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche im erforderlichen Umfang rechtlich und wirtschaftlich von anderen Funktionen getrennt werden könnten, um ihre Fortführung nach einem Ausfall des Instituts sicherzustellen;

d) eine Schätzung des Zeitrahmens für die Durchführung jedes der wesentlichen Aspekts des Plans;

e) eine detaillierte Darstellung der nach Artikel 10 vorgenommenen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit;

f) eine Beschreibung etwaiger nach Artikel 10 Absatz 7 verlangter Maßnahmen zum Abbau bzw. zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit, die im Rahmen der nach Artikel 10 vorgenommenen Bewertung festgestellt wurden;

g) eine Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung des Werts und der Marktfähigkeit der kritischen Funktionen, der Kerngeschäftsbereiche und der Vermögenswerte des Instituts;

h) eine detaillierte Beschreibung der Vorkehrungen, durch die gewährleistet wird, dass die gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2014/59/EU beizubringenden Informationen auf dem aktuellen Stand sind und den Abwicklungsbehörden jederzeit zur Verfügung stehen;

i) Erläuterungen dazu, wie die Abwicklungsoptionen finanziert werden könnten, wobei nicht von Folgendem ausgegangen werden darf:

(i) Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln über die Inanspruchnahme des nach Artikel 67 geschaffenen ***Fonds*** hinaus,

seit Vorlage des letzten Abwicklungsplans eingetretenen wesentlichen Veränderungen innerhalb des Instituts;

c) Ausführungen dazu, wie kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche im erforderlichen Umfang rechtlich und wirtschaftlich von anderen Funktionen getrennt werden könnten, um ihre Fortführung nach einem Ausfall des Instituts sicherzustellen;

d) eine Schätzung des Zeitrahmens für die Durchführung jedes der wesentlichen Aspekts des Plans;

e) eine detaillierte Darstellung der nach Artikel 10 vorgenommenen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit;

f) eine Beschreibung etwaiger nach Artikel 10 Absatz 7 verlangter Maßnahmen zum Abbau bzw. zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit, die im Rahmen der nach Artikel 10 vorgenommenen Bewertung festgestellt wurden;

g) eine Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung des Werts und der Marktfähigkeit der kritischen Funktionen, der Kerngeschäftsbereiche und der Vermögenswerte des Instituts;

h) eine detaillierte Beschreibung der Vorkehrungen, durch die gewährleistet wird, dass die gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2014/59/EU beizubringenden Informationen auf dem aktuellen Stand sind und den Abwicklungsbehörden jederzeit zur Verfügung stehen;

i) Erläuterungen dazu, wie die Abwicklungsoptionen finanziert werden könnten, wobei nicht von Folgendem ausgegangen werden darf:

i) Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ***für Abwicklungseinheiten oder Unternehmen, die Teile des Geschäfts erwerben,*** über die Inanspruchnahme ***der*** nach Artikel 67 ***vorgesehenen***

	Finanzierungsmechanismen hinaus,
ii) Notfallliquiditätshilfe der Zentralbank oder	ii) Notfallliquiditätshilfe der Zentralbank oder
iii) Liquiditätshilfe der Zentralbank auf der Grundlage nicht standardisierter Bedingungen in Bezug auf Besicherung, Laufzeit und Zinssätze;	iii) Liquiditätshilfe der Zentralbank auf der Grundlage nicht standardisierter Bedingungen in Bezug auf Besicherung, Laufzeit und Zinssätze;
j) eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Abwicklungsstrategien, die im Kontext der unterschiedlichen möglichen Szenarien und der Zeitrahmen angewandt werden könnten;	j) eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Abwicklungsstrategien, die im Kontext der unterschiedlichen denkbaren Szenarien und der geltenden Zeitrahmen angewandt werden könnten;
k) Erläuterungen zu kritischen gegenseitigen Abhängigkeiten;	k) Erläuterungen zu kritischen wechselseitigen Abhängigkeiten;
l) eine Beschreibung der Optionen für die Aufrechterhaltung des Zugangs zu Zahlungsverkehrs- und Clearingdiensten und anderen Infrastrukturen und eine Bewertung der Übertragbarkeit von Kundenpositionen;	l) eine Beschreibung der Optionen für die Aufrechterhaltung des Zugangs zu Zahlungsverkehrs- und Clearingdiensten und anderen Infrastrukturen und eine Bewertung der Übertragbarkeit von Kundenpositionen;
m) eine Analyse der Auswirkungen des Plans für die Mitarbeiter des Instituts einschließlich einer Bewertung damit verbundener Kosten und eine Beschreibung der vorgesehenen Verfahren zur Anhörung des Personals während des Abwicklungsprozesses, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nationalen Systeme zum Dialog mit Sozialpartnern;	m) eine Analyse der Auswirkungen des Plans für die Mitarbeiter des Instituts einschließlich einer Bewertung damit verbundener Kosten und eine Beschreibung der vorgesehenen Verfahren zur Anhörung des Personals während des Abwicklungsprozesses, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nationalen Systeme zum Dialog mit Sozialpartnern;
n) einen Plan für die Kommunikation mit den Medien und der Öffentlichkeit;	n) einen Plan für die Kommunikation mit den Medien und der Öffentlichkeit;
o) ***die Mindestanforderungen für die nach Artikel 12 erforderlichen Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie gegebenenfalls*** einen Stichtag für das Erreichen dieses Niveaus;	o) ***die Anforderungen nach den Artikeln 12f und 12g sowie*** einen Stichtag für das Erreichen dieses Niveaus ***gemäß Artikel 12k;***
p) sofern der Ausschuss Artikel 12c Absatz 4, 5 oder 7 anwendet, einen Zeitplan für die Einhaltung durch die Abwicklungseinheit gemäß Artikel 12k;	***p)*** sofern ***der Ausschuss Artikel 12c Absatz 4, 5 oder 7 anwendet, einen Zeitplan für die Einhaltung durch die Abwicklungseinheit gemäß Artikel 12k;***
	pa) eine detaillierte und umfassende Liste der MREL-fähigen Instrumente***, einschließlich der Angabe, ob ihre***

	Inhaber als Kleinanleger oder professionelle Anleger im Sinne ***der Richtlinie 2014/65/EU*** gelten;
	pb) eine detaillierte und quantifizierte Liste der gedeckten Einlagen, Privatkundeneinlagen, Unternehmenseinlagen für Zahlungs- und Abwicklungszwecke und sonstigen Unternehmenseinlagen im Sinne von Artikel ***2 Absatz 1 Nummern 95, 97, 98 und 98a der Richtlinie 2014/59/EU***;
q) eine Beschreibung der wesentlichen Prozesse und Systeme zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts;	q) eine Beschreibung der wesentlichen Prozesse und Systeme zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts;
r) gegebenenfalls Stellungnahmen des Instituts zu dem Abwicklungsplan.	r) gegebenenfalls Stellungnahmen des Instituts zu dem Abwicklungsplan.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0806)

Änderungsantrag 129
Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe aa (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 8 – Absatz 9 – Buchstabe fa (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 9 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	fa) eine detaillierte Beschreibung der Gründe für die Feststellung, dass ein Institut als Abwicklungseinheit einzustufen ist, einschließlich einer Erläuterung, wie die Abwicklungsbehörde zu dem Schluss gekommen ist, dass das Institut keine kritischen Funktionen hat;

Or. en

Änderungsantrag 130
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 8 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***In*** Absatz 10 wird folgender ***Unterabsatz angefügt:***	b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
„Die Maßnahmen, die in Bezug auf die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Tochterunternehmen zu ergreifen sind, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt, können vom Ausschuss nach einem vereinfachten Ansatz festgelegt werden, wenn sich dieser Ansatz nicht negativ auf die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe auswirkt, wobei die Größe des Tochterunternehmens, sein Risikoprofil, das Fehlen kritischer Funktionen und die Gruppenabwicklungsstrategie zu berücksichtigen sind.“	***(10) Gruppenabwicklungspläne umfassen einen Plan für die Abwicklung der Gruppe unter der Führung des in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen Unionsmutterunternehmens als Ganzes, entweder durch Abwicklung auf der Ebene des Unionsmutterunternehmens oder durch Abspaltung und Abwicklung der Tochterunternehmen. In dem Gruppenabwicklungsplan sind Maßnahmen aufzuzeigen für die Abwicklung*** ***a) das Unionsmutterunternehmen,*** ***b) die Tochterunternehmen, die der Gruppe angehören und in der Union niedergelassen sind,*** ***c) die Unternehmen nach Artikel 2 Buchstabe b und*** ***d) die Tochterunternehmen, die der Gruppe angehören und außerhalb der Union niedergelassen sind, vorbehaltlich des Artikels 33.*** ***Im Gruppenabwicklungsplan wird auch festgelegt, ob andere Unternehmen innerhalb einer Abwicklungsgruppe als die Abwicklungseinheit als Abwicklungseinheit in Frage kommen. Unbeschadet anderer Faktoren, die der Ausschuss als relevant erachten kann, gelten Unternehmen, die kritische Funktionen oder kritische Dienstleistungen erbringen oder***

	wesentliche Tochterunternehmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 135 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind, nicht als Abwicklungseinheiten.

Or. en

Änderungsantrag 131
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 8 – Absatz 10 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Maßnahmen, die in Bezug auf die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Tochterunternehmen zu ergreifen sind, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt, können vom Ausschuss nach einem vereinfachten Ansatz festgelegt werden, wenn sich dieser Ansatz nicht negativ auf die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe auswirkt, wobei die Größe des Tochterunternehmens, sein Risikoprofil, das Fehlen kritischer Funktionen und die Gruppenabwicklungsstrategie zu berücksichtigen sind.“	„Die Maßnahmen, die in Bezug auf die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Tochterunternehmen zu ergreifen sind, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt, können vom Ausschuss nach einem vereinfachten Ansatz festgelegt werden, ***nachdem die betreffende nationale Abwicklungsbehörde konsultiert wurde und*** wenn sich dieser Ansatz nicht negativ auf die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe auswirkt, wobei die Größe des Tochterunternehmens, sein Risikoprofil, das Fehlen kritischer Funktionen und die Gruppenabwicklungsstrategie zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 132
Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe ba (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 8 – Absatz 11 – Buchstabe -aa (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Absatz 11 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	-aa) eine detaillierte Beschreibung der Gründe für die Feststellung, dass ein Unternehmen der Gruppe als Abwicklungseinheit zu qualifizieren ist, einschließlich einer Erläuterung, wie die Abwicklungsbehörde zu dem Schluss gekommen ist, dass dem Institut kritische Funktionen fehlen, und wie das Verhältnis des Gesamtrisikobetrags und der Betriebserträge des Instituts zum Gesamtrisikobetrag und den Betriebserträgen der Gruppe sowie die Verschuldungsquote des Unternehmens der Gruppe im Kontext der Gruppe berücksichtigt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 133
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe ba (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 8 – Absatz 11

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 11 erhält folgende Fassung:
(11) Im Gruppenabwicklungsplan	(11) Im Gruppenabwicklungsplan
a) werden die Abwicklungsmaßnahmen, die nach den in Absatz 6 genannten Szenarien in Bezug auf Abwicklungseinheiten zu treffen sind, sowie die Auswirkungen dieser Abwicklungsmaßnahmen auf andere Unternehmen der Gruppe, das Mutterunternehmen sowie Tochterinstitute	a) werden die Abwicklungsmaßnahmen, die nach den in Absatz 6 genannten Szenarien in Bezug auf Abwicklungseinheiten zu treffen sind, sowie die Auswirkungen dieser Abwicklungsmaßnahmen auf andere Unternehmen der Gruppe, das Mutterunternehmen sowie Tochterinstitute

im Sinne des Absatzes 1 dargelegt,	im Sinne des Absatzes 1 dargelegt,
	aa) werden, sofern eine in Absatz 1 genannte Gruppe mehr als eine Abwicklungsgruppe umfasst, Abwicklungsmaßnahmen für die Abwicklungseinheiten einer jeden Abwicklungsgruppe dargelegt, mitsamt den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf
	i) andere Unternehmen der Gruppe, die derselben Abwicklungsgruppe angehören, und
	ii) andere Abwicklungsgruppen,
	ab) eine detaillierte Beschreibung der Gründe für die Feststellung, dass ein in Absatz 1 Buchstaben a bis d genanntes Unternehmen der Gruppe als Abwicklungseinheit zu qualifizieren ist,
b) wird analysiert, inwieweit bei in der Union niedergelassenen Abwicklungseinheiten in koordinierter Weise die Abwicklungsinstrumente angewandt und die Abwicklungsbefugnisse ausgeübt werden könnten — unter anderem durch Maßnahmen zur Erleichterung des Erwerbs der Gruppe als Ganzes, bestimmter abgegrenzter Geschäftsbereiche oder -tätigkeiten, die von mehreren Unternehmen der Gruppe erbracht werden, bestimmter Unternehmen der Gruppe oder bestimmter Abwicklungsgruppen durch einen Dritten – , und werden etwaige Hindernisse für eine koordinierte Abwicklung aufgezeigt,	b) wird analysiert, inwieweit bei in der Union niedergelassenen Abwicklungseinheiten in koordinierter Weise die Abwicklungsinstrumente angewandt und die Abwicklungsbefugnisse ausgeübt werden könnten — unter anderem durch Maßnahmen zur Erleichterung des Erwerbs der Gruppe als Ganzes, bestimmter abgegrenzter Geschäftsbereiche oder -tätigkeiten, die von mehreren Unternehmen der Gruppe erbracht werden, bestimmter Unternehmen der Gruppe oder bestimmter Abwicklungsgruppen durch einen Dritten – , und werden etwaige Hindernisse für eine koordinierte Abwicklung aufgezeigt,
c) wird die nach Artikel 10 vorgenommene Bewertung der Abwicklungsfähigkeit detailliert beschrieben,	c) wird die nach Artikel 10 vorgenommene Bewertung der Abwicklungsfähigkeit detailliert beschrieben,
d) werden, sofern einer Gruppe Unternehmen angehören, die in Drittländern eingetragen sind, geeignete Regelungen für die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den jeweiligen Behörden dieser Drittländer und die Auswirkungen für die Abwicklung innerhalb der Union aufgezeigt,	d) werden, sofern einer Gruppe Unternehmen angehören, die in Drittländern eingetragen sind, geeignete Regelungen für die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den jeweiligen Behörden dieser Drittländer und die Auswirkungen für die Abwicklung innerhalb der Union aufgezeigt,

e) werden Maßnahmen, einschließlich einer rechtlichen und wirtschaftlichen Trennung bestimmter Funktionen oder Geschäftsbereiche, aufgezeigt, die erforderlich sind, um eine Abwicklung auf Gruppenebene zu erleichtern, sofern die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind,

f) werden Angaben zur möglichen Finanzierung der Gruppenabwicklungsmaßnahmen gemacht und — wo der Fonds und die nach Artikel 100 der Richtlinie 2014/59/EU eingerichteten Finanzierungsmechanismen aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich wären — Grundsätze für eine Aufteilung der Finanzierungsverantwortung zwischen Finanzierungsquellen in verschiedenen teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten festgelegt. In dem Plan darf nicht von Folgendem ausgegangen werden:

i) Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln über die Inanspruchnahme des nach Artikel 67 dieser Verordnung geschaffenen Fonds und der nach Artikel 100 der Richtlinie 2014/59/EU eingerichteten Finanzierungsmechanismen aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten hinaus,

ii) Notfallliquiditätshilfe der Zentralbank oder

iii) Liquiditätshilfe der Zentralbank auf der Grundlage nicht standardisierter Bedingungen in Bezug auf Besicherung, Laufzeit und Zinssätze. Diese Grundsätze müssen auf fairen und ausgewogenen Kriterien beruhen und insbesondere Artikel 107 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU und den Auswirkungen auf die Finanzstabilität in allen betroffenen Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Der Gruppenabwicklungsplan darf keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf einen Mitgliedstaat haben.

e) werden Maßnahmen, einschließlich einer rechtlichen und wirtschaftlichen Trennung bestimmter Funktionen oder Geschäftsbereiche, aufgezeigt, die erforderlich sind, um eine Abwicklung auf Gruppenebene zu erleichtern, sofern die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind,

f) werden Angaben zur möglichen Finanzierung der Gruppenabwicklungsmaßnahmen gemacht und — wo der Fonds und die nach Artikel 100 der Richtlinie 2014/59/EU eingerichteten Finanzierungsmechanismen aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich wären — Grundsätze für eine Aufteilung der Finanzierungsverantwortung zwischen Finanzierungsquellen in verschiedenen teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten festgelegt. In dem Plan darf nicht von Folgendem ausgegangen werden:

i) Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln über die Inanspruchnahme des nach Artikel 67 dieser Verordnung geschaffenen Fonds und der nach Artikel 100 der Richtlinie 2014/59/EU eingerichteten Finanzierungsmechanismen aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten hinaus,

ii) Notfallliquiditätshilfe der Zentralbank oder

iii) Liquiditätshilfe der Zentralbank auf der Grundlage nicht standardisierter Bedingungen in Bezug auf Besicherung, Laufzeit und Zinssätze. Diese Grundsätze müssen auf fairen und ausgewogenen Kriterien beruhen und insbesondere Artikel 107 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU und den Auswirkungen auf die Finanzstabilität in allen betroffenen Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Der Gruppenabwicklungsplan darf keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf einen Mitgliedstaat haben.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0806)

Änderungsantrag 134
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 8 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Der Ausschuss ***legt für die in Absatz 1 genannten Unternehmen und Gruppen keine Abwicklungspläne fest, wenn Artikel 22 Absatz 5 Anwendung findet oder das Unternehmen oder die Gruppe gemäß Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU nach geltendem nationalen Recht liquidiert wird***.	(14) Der Ausschuss ***veröffentlicht auf seiner Website jährlich die Abwicklungspläne der Institute, für die er zuständig ist. Sensible Geschäftsinformationen oder Informationen, die durch gesetzliche Vertraulichkeitsbestimmungen geschützt sind, werden bei solchen Veröffentlichungen unkenntlich gemacht.***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0806)

Änderungsantrag 135
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe -a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-aa) Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Eine Gruppe ist als abwicklungsfähig zu betrachten, wenn es aus Sicht des Ausschusses durchführbar und glaubwürdig ist, die Unternehmen der Gruppe entweder im Rahmen eines	**„**Eine Gruppe ist als abwicklungsfähig zu betrachten, wenn es aus Sicht des Ausschusses durchführbar und glaubwürdig ist, die Unternehmen der Gruppe entweder im Rahmen eines

regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren oder sie durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse auf Abwicklungseinheiten dieser Gruppe abzuwickeln, und zwar unter möglichst weitgehender Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzsysteme der Mitgliedstaaten, in denen sich die Unternehmen der Gruppe befinden, oder der anderen Mitgliedstaaten oder der Union, einschließlich allgemeiner finanzieller Instabilität oder systemweiter Ereignisse – und in dem Bestreben, die Fortführung der von diesen Unternehmen der Gruppe ausgeübten kritischen Funktionen sicherzustellen, wenn diese leicht rechtzeitig ausgegliedert werden können, oder durch andere Maßnahmen.	regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren oder sie durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse auf Abwicklungseinheiten dieser Gruppe abzuwickeln, und zwar unter möglichst weitgehender Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzsysteme der Mitgliedstaaten, in denen sich die Unternehmen der Gruppe befinden, oder der anderen Mitgliedstaaten oder der Union, einschließlich allgemeiner finanzieller Instabilität oder systemweiter Ereignisse — und in dem Bestreben, die Fortführung der von diesen Unternehmen der Gruppe ausgeübten kritischen Funktionen sicherzustellen, wenn diese leicht rechtzeitig ausgegliedert werden können, oder durch andere Maßnahmen. ***Um die Bewertung gemäß diesem Unterabsatz durchzuführen, richtet der Ausschuss Anforderungen an eine Zentralstelle und an Kreditinstitute, die dieser Zentralstelle dauerhaft angeschlossen sind.*** ***“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0806-20220812)

Änderungsantrag 136
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 10 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 10 ***wird wie folgt geändert***:	c) Absatz 10 ***erhält folgende Fassung***:
(i) In Unterabsatz 2 wird das Wort „Institut“ durch die Worte „betroffenen Unternehmen“ ersetzt.	***„(10) Der Ausschuss bewertet nach Anhörung der zuständigen Behörden, ob die in Absatz 9 genannten Maßnahmen geeignet sind, die in Frage stehenden***

	wesentlichen Hindernisse effektiv abzubauen bzw. zu beseitigen. Werden die Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit durch die von dem Unternehmen oder Mutterunternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen nicht wirkungsvoll abgebaut bzw. beseitigt, fasst der Ausschuss nach Anhörung der zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls der für die Makroaufsicht benannten Behörde einen Beschluss, in dem er feststellt, dass die Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht wirkungsvoll abgebaut bzw. beseitigt werden, und die nationalen Abwicklungsbehörden anweist, das Institut, das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen der betroffenen Gruppe zur Einleitung einer der in Absatz 11 aufgeführten Maßnahmen zu verpflichten.
ii) In Unterabsatz 3 wird das Wort „Institut“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.	***Der Ausschuss berücksichtigt die Bedrohung der Finanzstabilität durch diese Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit und die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit des Instituts, seine Stabilität und seine Fähigkeit, einen Beitrag zur Wirtschaft zu leisten, auf den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen sowie auf die Finanzstabilität in anderen Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt.***
iii) Folgender Unterabsatz wird angefügt: „Werden die Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit durch die vom betroffenen Unternehmen ***vorgeschlagenen Maßnahmen wirkungsvoll abgebaut bzw. beseitigt, fasst der Ausschuss nach Anhörung der EZB oder der betreffenden zuständigen nationalen Behörde sowie gegebenenfalls der für die Makroaufsicht benannten Behörde einen Beschluss. In diesem Beschluss wird festgestellt, dass die Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wirkungsvoll abgebaut bzw. beseitigt werden, und die nationalen***	***Das betroffene*** Unternehmen ***hat das Recht nachzuweisen, inwiefern seine vorgeschlagenen Maßnahmen*** die Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit ***beseitigen könnten und inwiefern die vom Ausschuss*** vorgeschlagenen ***alternativen*** Maßnahmen ***eine unnötige Belastung für die Beseitigung der Hindernisse darstellen***.

Abwicklungsbehörden werden darin angewiesen, vom Institut, vom Mutterunternehmen oder von einem Tochterunternehmen der betreffenden Gruppe die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu verlangen.“

“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0806-20220812)

Änderungsantrag 137
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 10a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Befindet sich ein Unternehmen in der Situation, dass es die kombinierte Kapitalpufferanforderung zwar erfüllt, wenn sie zusätzlich zu jeder der Anforderungen nach Artikel 141a Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2013/36/EU betrachtet wird, die kombinierte Kapitalpufferanforderung jedoch nicht erfüllt, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach den Artikeln 12d und 12e der vorliegenden Verordnung — sofern nach Artikel 12a Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung berechnet — betrachtet wird, ***so hat der Ausschuss die Befugnis, die nationale Abwicklungsbehörde anzuweisen, es einem Unternehmen zu untersagen,*** gemäß den Bedingungen der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels einen höheren Betrag als den nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels berechneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag („Maximum Distributable Amount“) in Bezug auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige	(1) Befindet sich ein Unternehmen in der Situation, dass es die kombinierte Kapitalpufferanforderung zwar erfüllt, wenn sie zusätzlich zu jeder der Anforderungen nach Artikel 141a Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2013/36/EU betrachtet wird, die kombinierte Kapitalpufferanforderung jedoch nicht erfüllt, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach den Artikeln 12d und 12e der vorliegenden Verordnung — sofern nach Artikel 12a Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung berechnet — betrachtet wird, ***oder wenn sich ein Unternehmen in einer Situation befindet, in der es seine gemäß Artikel 12a Absatz 2 Buchstabe b berechneten Anforderungen gemäß den Artikeln 12d und 12e dieser Verordnung nicht erfüllt, untersagt der Ausschuss dem Unternehmen*** gemäß den Bedingungen der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels einen höheren Betrag als den nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels berechneten ausschüttungsfähigen

Verbindlichkeiten („M-MDA“) durch eine der folgenden Maßnahmen auszuschütten:“	Höchstbetrag („Maximum Distributable Amount“) in Bezug auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten („M-MDA“) durch eine der folgenden Maßnahmen auszuschütten:“

Or. en

Änderungsantrag 138
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12– Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. In Artikel 12 wird folgender Absatz eingefügt:
	(4a) Bei der Berechnung der Mindestanforderung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels und Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU werden bei Instituten, die Förderkredite vergeben, die Verbindlichkeiten des zwischengeschalteten Instituts gegenüber der verursachenden oder einer anderen Förderbank oder einem anderen zwischengeschalteten Institut sowie die Verbindlichkeiten der ursprünglichen Förderbank gegenüber ihren Refinanzierungspartnern nicht berücksichtigt, soweit diese Verbindlichkeiten durch die Förderkredite dieses Instituts gedeckt sind.

Or. en

(siehe den Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 2015/63)

Änderungsantrag 139
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. In Artikel 12a wird folgender Absatz angefügt:
	(1a) Innerhalb einer Abwicklungsgruppe unterliegen Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 handelt, die aber keine Abwicklungseinheiten sind, deren Gesamtaktiva 5 Mrd. EUR nicht überschreiten und die einen Schwellenwert von 2 % des Gesamtrisikobetrags der Abwicklungsgruppe oder der Hebeleffekt-Risikoposition nicht erreichen, nicht der Anforderung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

Or. en

Begründung

In den Text der Stufe 1 sollte eine Wesentlichkeitsschwelle für die Prüfung von iMREL-Entscheidungen für Tochterunternehmen innerhalb von Abwicklungsgruppen aufgenommen werden, die als Untergrenze für die MREL-Politik der Abwicklungsbehörden dienen wird. Der derzeitige Schwellenwert der MREL-Richtlinie sollte zur Kalibrierung dieser Untergrenze im Text der Stufe 1 verwendet werden.

Änderungsantrag 140
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8b. Artikel 12b erhält folgende

	Fassung:
Artikel 12b	Artikel 12b
Ausnahme von der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	Ausnahme von der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
(1) Unbeschadet des Artikels 12a nimmt der Ausschuss durch gedeckte Schuldverschreibungen finanzierte ***Hypothekenkreditinstitute***, die nach nationalem Recht keine Einlagen entgegennehmen dürfen, ***von der in Artikel 12a Absatz 1 festgelegten Anforderung*** aus***, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) Diese Institute werden im Rahmen eines nationalen Insolvenzverfahrens oder eines anderen für diese Institute vorgesehenen und gemäß Artikel 38, 40 oder 42 der Richtlinie 2014/59/EU durchgeführten Verfahrens abgewickelt; und b) jene Verfahren gemäß Buchstabe a stellen sicher, dass die von den Gläubigern dieser Institute und soweit relevant auch von den Inhabern der gedeckten Schuldverschreibungen getragenen Verluste den Abwicklungszielen entsprechen. 2. Institute, die*** von der Anforderung des Artikels ***12 Absatz 1 ausgenommen sind, werden nicht in die Konsolidierung nach Artikel 12f Absatz 1 einbezogen.***	Ungeachtet des Artikels 12a nimmt der Ausschuss durch gedeckte Schuldverschreibungen finanzierte ***Kreditinstitute***, die nach nationalem Recht keine Einlagen entgegennehmen dürfen, von der Anforderung des Artikels 12a Absatz 1 aus.
(2) Die von den Anforderungen des Artikels 12 Absatz 1 ausgenommenen Institute werden nicht in die in Artikel 12f Absatz 1 genannte Konsolidierung einbezogen.	***“***

Or. en

(VERORDNUNG (EU) Nr. 806/2014)

Begründung

Article 45a(2) of BRRD currentlyprovides that credit institutions financed by covered bonds which are notallowed to receive deposits under national law are are exempted from MRELproviding that (i) they would be wound up under NIPs or transfer measures incase of failure and (ii) NIP (or equivalent) for these institutions ensure thatresolution objectives are

met. In this case, these institutions shall not bepart of the consolidation referred to in Article 45e(1).These provisions should beimproved in order to better take into account that such institutions arestructurally designed to mainly issue covered bonds, and not MREL eligibleliabilities. The specific guarantees of holders of covered bonds ensure theywould not bear losses in NIPs or in resolution (see Directive (EU) 2019/2162).Therefore, credit institutions financed by covered bonds which are not allowedto receive deposits under national law do not need an additionalloss-absorption capacity based on MREL and should be per se exempted of MREL.In addition, the exclusionof the consolidation perimeter has resulted in unforeseen consequences. In somecases, this exclusion leads to an unwarranted increase of the TREA used in thecalculation of group's external MREL (and thus an increase in external MREL). Creditinstitutions financed by covered bonds which are not allowed to receivedeposits under national law are simply pass-through vehicles and theirdeconsolidation should not result in a increase of risks.

Änderungsantrag 141
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. In ***Artikel 12d*** Absatz 3 Unterabsatz ***8*** und Absatz 6 Unterabsatz ***8*** werden die Worte „kritischer wirtschaftlicher Funktionen“ durch die Worte „kritischer Funktionen“ ersetzt.	10. ***Artikel 12d wird wie folgt geändert:***
	a) In Absatz 3 ***erhalten die Unterabsätze 5 und 6 folgende Fassung:***
	„Bei der Festlegung der in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Rekapitalisierungsbeträge verfährt der Ausschuss wie folgt:
	a) Er verwendet die zuletzt gemeldeten Werte für den relevanten Gesamtrisikopositionsbetrag oder die Gesamtrisikomessgröße, bereinigt um etwaige Änderungen, die sich aus den im Abwicklungsplan dargelegten Abwicklungsmaßnahmen ergeben, einschließlich der verringerten Größe und des verringerten Risikoprofils der Abwicklungsgruppe, die sich aus der Abwicklung ergeben, insbesondere wenn

die bevorzugte Abwicklungsstrategie den Einsatz der in Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a, b oder c genannten Abwicklungsinstrumente vorsieht, sowie um etwaige Änderungen, die sich aus den im Abwicklungsplan enthaltenen Sanierungsoptionen ergeben, die voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der Abwicklung oder kurz danach umgesetzt werden; und

b) er passt nach Anhörung der zuständigen Behörden, einschließlich der EZB, den Betrag, der der geltenden in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung entspricht, nach unten an, um die nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie für die Abwicklungseinheit anzuwendende Anforderung unter Berücksichtigung der unter Buchstabe a dieses Unterabsatzes genannten Änderungen zu bestimmen;

c) nach Konsultation der zuständigen Behörde, einschließlich der EZB, für Abwicklungseinheiten, die der Anforderung des Artikels 131 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, passt er die für die Abwicklungsgruppe geltende kombinierte Pufferanforderung unter Berücksichtigung der in Buchstabe a dieses Unterabsatzes genannten Änderungen an.

Der Ausschuss kann die Anforderung nach Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii um einen angemessenen Betrag erhöhen, der notwendig ist, um sicherzustellen, dass das Unternehmen nach der Abwicklung für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, in der Lage ist, ausreichendes Marktvertrauen in das Unternehmen aufrechtzuerhalten, es sei denn, die von ihm bevorzugte Abwicklungsstrategie sieht in erster Linie die Nutzung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts und ihren Ausstieg aus dem Markt vor.

Der Ausschuss teilt der Abwicklungseinheit die Gründe für die in Unterabsatz 5 Buchstaben a, b und c genannten Anpassungen mit.

b) In Absatz 3 Unterabsatz ***8*** und Absatz 6 Unterabsatz ***8*** werden die Worte „kritischer wirtschaftlicher Funktionen“ durch die Worte „kritischer Funktionen“ ersetzt.

Or. en

Änderungsantrag 142
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12da

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Folgender Artikel 12da wird eingefügt:	***entfällt***
[…]	

Or. en

Begründung

Der erste Absatz zielt darauf ab, MREL-Anforderungen festzulegen, wenn eine Übertragungsstrategie für die Abwicklung bevorzugt wird. Dies gilt für einige Institute, die sich schwer tun, MREL-Verbindlichkeiten zu begeben, und die von der Regelung ausgenommen bleiben sollten. Eine einfache Lockerung der Anforderungen wird nicht ausreichen. Der zweite Absatz betrifft Fälle, in denen das Insolvenzverfahren als bevorzugte Strategie gewählt wird. In solchen Fällen sollten regelmäßig keine weitergehenden MREL-Anforderungen mehr gestellt werden. Eine entsprechende Anwendung von Absatz 1 ist daher regelmäßig unbeachtlich.

Änderungsantrag 143
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird Artikel 12d auf eine Abwicklungseinheit angewandt, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie in erster Linie die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, setzt der Ausschuss den in Artikel 12d Absatz 3 vorgesehenen Rekapitalisierungsbetrag auf verhältnismäßige Art und Weise anhand folgender Kriterien fest:	(1) Wird Artikel 12d auf eine Abwicklungseinheit angewandt, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie in erster Linie die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, setzt der Ausschuss den in Artikel 12d Absatz 3 vorgesehenen Rekapitalisierungsbetrag auf verhältnismäßige Art und Weise***, die sicherstellt, dass die Abwicklungsgruppe in allen möglichen Szenarien abgewickelt werden kann, ohne dass eine externe Finanzierung erforderlich ist,*** anhand folgender Kriterien fest:

Or. en

Begründung

Eine strenge MREL-Regelung ist notwendig, um die Glaubwürdigkeit des Abwicklungssystems sicherzustellen.

Änderungsantrag 144
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird Artikel 12d auf eine Abwicklungseinheit angewandt, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie ***in erster Linie*** die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, setzt der Ausschuss den in Artikel 12d Absatz 3 vorgesehenen	(1) Wird Artikel 12d auf eine Abwicklungseinheit angewandt, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie ***ausschließlich*** die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, setzt der Ausschuss den in Artikel 12d Absatz 3 vorgesehenen

Rekapitalisierungsbetrag auf verhältnismäßige Art und Weise anhand folgender Kriterien fest:	Rekapitalisierungsbetrag auf verhältnismäßige Art und Weise anhand folgender Kriterien fest:

Or. en

Änderungsantrag 145
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Größe, Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der Abwicklungseinheit ***sowie Tiefe des Markts, auf dem die Abwicklungseinheit tätig ist***;	a) Größe, Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der Abwicklungseinheit;

Or. en

Begründung

Eine strenge MREL-Regelung ist notwendig, um die Glaubwürdigkeit des Abwicklungssystems sicherzustellen.

Änderungsantrag 146
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Größe, Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der Abwicklungseinheit ***sowie Tiefe des Markts, auf dem die Abwicklungseinheit tätig ist***;	a) Größe, Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der Abwicklungseinheit;

Or. en

Begründung

Covers all ams to article 12da : Currently, the depth of themarket criteria only applies to the setting of MREL subordinated requirementsin accordance with Article 12d(8). As the entities that are subject to Article 12da may not always be subject to MREL subordintated requirements, the inclusion ofthis criteria in Article 12da is at odds with the current MREL framework. MRELoverall requirements should remain based on intrinsic features of banks, regardless of the type of tools envisaged in the preferred resolution strategy.MREL requirements should notbe met with non-covered non-preferred deposits, or other bail-inableliabilities when there is a significant likelihood that such deposits andliabilities would be discretionary excluded under Article 27(5) in a resolutionscenario. This specific risk could be reduced in resolution planning by takinginto account MREL-eligible liabilities pursuant to Article 27(5), when settingthe level of MREL. This would not replace but act as a complement to anydeduction from the MREL capacity of these liabilities pursuant to Article 12d(8)BRRD.A distinction should be madebetween the sale of business tool and the bridge institution tool.

Änderungsantrag 147
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Größe, Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der Abwicklungseinheit ***sowie Tiefe des Markts, auf dem die Abwicklungseinheit tätig ist***;	a) Größe, Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der Abwicklungseinheit sowie ***die Fähigkeit, für zulässige Verbindlichkeiten Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten***;

Or. en

Änderungsantrag 148
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Größe, Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der Abwicklungseinheit ***sowie Tiefe des Markts, auf dem die Abwicklungseinheit tätig ist***;	a) Größe, Geschäftsmodell, Finanzierungsmodell und Risikoprofil der Abwicklungseinheit sowie ***die Fähigkeit, für zulässige Verbindlichkeiten Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten***;

Or. en

Änderungsantrag 149
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die nach Artikel 27 Absatz 3 vom Bail-in ausgeschlossenen Verbindlichkeiten;	ii) die nach Artikel 27 Absatz 3 vom Bail-in ausgeschlossenen Verbindlichkeiten ***oder die Bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, wenn Artikel 27 Absatz 5 in Bezug auf diese Verbindlichkeiten anwendbar sein dürfte***;

Or. en

Begründung

Covers all ams to article 12da : The recapitalisation amount should in principle be higher when the preferred resolution strategy envisages primarily the use of the bridge institution tool as opposed to the sale of business tool, as this institution would need to be capitalised. Inparticular, if all assets and liabilities of the institution under resolution are transferred to a bride bank under the bridge institution tool, there capitalisation amount should theoretically be the same than in the case of anopen bank bail-in under Article 12d(3).It is important that funding needs in resolution be evaluated in a coherent manner across Member States, forMREL requirements can in some cases weigh on banks' profitability. Diverging practices would therefore hinder the level playing field. Likewise, it is important to ensure that the proportionalization of MREL requirements when transfer tools are used does not lead to under/overestimate funding needs and MREL.

Änderungsantrag 150
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) erwartete Eigenmittelanforderungen für jedes Brückeninstitut, das für die Umsetzung der Marktaustrittsstrategie erforderlich sein könnte, um die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU sicherzustellen, soweit anwendbar;

Or. en

Begründung

Covers all ams to article 12da : The use of the deposit guarantee scheme pursuant to Article 11(5) of Directive 2014/49/EU would imply that measures taken in liquidation would be similar to the ones in resolution in case of transfer strategies, with the same economic outcome – namely, "market exit". These liquidation entities should therefore be subject to the same requirements as resolution entities subject to Article 12da(1). Should that not be the case,liquidation with alternative measures from the DGS would most probably remain away to arbitrate resolution while increasing the cost for other banks.

Änderungsantrag 151
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) etwaige Risiken für die erfolgreiche Umsetzung der bevorzugten Abwicklungsstrategie, insbesondere ein potenziell ungünstiges Marktumfeld zum Zeitpunkt der Abwicklung;

Or. en

Begründung

Eine strenge MREL-Regelung ist notwendig, um die Glaubwürdigkeit des Abwicklungssystems sicherzustellen.

Änderungsantrag 152
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiib) die erwartete Forderung des Empfängers, dass die Transaktion im Hinblick auf die für das erwerbende Unternehmen geltenden Anforderungen kapitalneutral ist.

Or. en

Begründung

Covers all ams to article 12da : To ensure that the revisedframework remains based on internal loss-aborption not merely in theory butalso in practice, the amendment introduces minimum levels of external MREL forresolution entities with the new resolution strategy.Above a size threshold, suchresolution entities would also be required to comply with their external MRELtarget by using a minimum share of instruments that do not include CommonEquity Tier 1 instruments : Tier 2 instruments and other MREL-eligibleinstruments with a higher ranking in insolvency. This would avoid situationswhere an institution complies with its MREL target almost entirely with CommonEquity Tier 1. Although CET1 is an essential safeguard to ensureloss-absorption capabilities in a going-concern, such resources are, due totheir very nature, lacking when solvency issues lead an institution intoresolution.

Änderungsantrag 153
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) alle von der Abwicklungsbehörde ermittelten ***wesentlichen*** Abwicklungshindernisse, die ***unmittelbar*** mit der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts zusammenhängen***;***	i) alle von der Abwicklungsbehörde ermittelten Abwicklungshindernisse, die mit der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts zusammenhängen

Or. en

Begründung

Eine strenge MREL-Regelung ist notwendig, um die Glaubwürdigkeit des Abwicklungssystems sicherzustellen.

Änderungsantrag 154
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) ein potenziell ungünstiges Marktumfeld zum Zeitpunkt der Abwicklung;

Or. en

Begründung

Eine strenge MREL-Regelung ist notwendig, um die Glaubwürdigkeit des Abwicklungssystems sicherzustellen.

Änderungsantrag 155
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) ob ein Beitrag eines Einlagensicherungssystems gemäß Artikel 79 zu erwarten ist.“

Or. en

Änderungsantrag 156
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) ob ein Beitrag eines Einlagensicherungssystems gemäß Artikel 79 zu erwarten ist.

Or. en

Änderungsantrag 157
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) den potenziellen Rekapitalisierungsbetrag, der im Rahmen einer alternativen Abwicklungsstrategie erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 158
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für Abwicklungseinheiten, die den Proportionalisierungsregeln des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels unterliegen, muss die Höhe der in Artikel 12d Absatz 3 genannten Anforderung mindestens folgendem Betrag entsprechen:
	a) 16 %, sofern gemäß Artikel 12a Absatz 2 Buchstabe a berechnet, und
	b) 5,5 %, sofern gemäß Artikel 12a Absatz 2 Buchstabe b berechnet.
	Abwicklungseinheiten, die Teil einer Abwicklungsgruppe sind, deren Gesamtaktiva 5 Mrd. EUR übersteigen, und Abwicklungseinheiten mit konsolidierten Gesamtaktiva von mehr als 5 Mrd. EUR müssen die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannte Anforderung erfüllen, die bei der Berechnung gemäß Artikel 12a Absatz 2 Buchstabe a 4,5 % und bei der Berechnung gemäß Artikel 12a Absatz 2 Buchstabe b 1,5 % entspricht, wobei Instrumente des harten Kernkapitals und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verwendet werden.
	Zur Sicherstellung einer wirkungsvollen und kohärenten Anwendung dieses Artikels gibt der Ausschuss den nationalen Abwicklungsbehörden Leitlinien und Anweisungen für die Anwendung der in Artikel 45ca Absatz 1b der Richtlinie 2014/59/EU genannten RTS.

Or. en

Änderungsantrag 159
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Absatz 1 gilt nicht für Institute, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als „kleine und nicht komplexe Institute“ eingestuft sind.

Or. en

Begründung

Im Interesse der Verhältnismäßigkeit sollten die neuen MREL-Anforderungen nicht für kleine und nicht-komplexe Institute gelten.

Änderungsantrag 160
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sieht der Abwicklungsplan vor, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren liquidiert werden soll, und sieht er die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU vor, so berücksichtigt der Ausschuss bei der in Artikel 12d Absatz 2a Unterabsatz 2 genannten Bewertung auch den Absatz 1 des vorliegenden Artikels.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 161
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sieht der Abwicklungsplan vor, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren liquidiert werden soll, und sieht er die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU vor, so berücksichtigt der Ausschuss bei der in Artikel 12d Absatz 2a Unterabsatz 2 genannten Bewertung auch den Absatz 1 des vorliegenden Artikels.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 162
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sieht der Abwicklungsplan vor, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren liquidiert werden soll, und sieht er die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach	***entfällt***

Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU vor, so berücksichtigt der Ausschuss bei der in Artikel 12d Absatz 2a Unterabsatz 2 genannten Bewertung auch den Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

Or. en

Änderungsantrag 163
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sieht der Abwicklungsplan vor, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren liquidiert werden soll, und sieht er die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU vor, ***so berücksichtigt der Ausschuss bei der in*** Artikel 12d Absatz 2a ***Unterabsatz 2 genannten Bewertung auch den Absatz 1 des vorliegenden Artikels***.	(2) Sieht der Abwicklungsplan vor, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren liquidiert werden soll, und sieht er die Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems nach Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU vor, ***legt die Abwicklungsbehörde abweichend von*** Artikel 12d Absatz 2a ***einen Rekapitalisierungsbetrag gemäß Artikel 12d Absatz 3 auf der Grundlage der in*** Absatz 1 ***genannten Kriterien in angemessener Weise fest***.

Or. en

Änderungsantrag 164
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 d a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Anwendung von Absatz 1 darf nicht zu einem ***höheren*** Betrag führen ***als dem,*** der sich aus der Anwendung von Artikel 12d Absatz 3 ergibt.	(3) Die Anwendung von Absatz 1 darf nicht zu einem Betrag führen***, der niedriger ist als 90 % des Betrags***, der sich aus der Anwendung von Artikel 12d Absatz 3 ergibt.“

Or. en

Änderungsantrag 165
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12 k – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	Nach dem 1. Januar 2024 oder der vom Ausschuss gemäß Unterabsatz 3 festgelegten Übergangsfrist, die nach dem 1. Januar 2024 endet, kann der Ausschuss, sofern dies auf der Grundlage der in Absatz 7 genannten Kriterien hinreichend begründet und angemessen ist, unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 3 genannten Elemente eine angemessene Übergangsfrist festlegen, innerhalb derer die Anforderungen der Artikel 12f oder 12g oder die Anforderungen, die sich aus der Anwendung von Artikel 12c Absätze 4, 5 oder 7 ergeben, erfüllt werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 166
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12k – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„1a. Für Unternehmen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] nicht Teil einer Abwicklungsgruppe waren, legt der Ausschuss für die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Institute oder Unternehmen angemessene Übergangszeiträume fest, um die Anforderungen nach Artikel 12f bzw. 12g oder eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung von Artikel 12c Absatz 4, 5 oder 7, je nach Anwendbarkeit, ergibt, zu erfüllen. Diese Übergangsfristen dürfen den 1. Januar 2030 nicht überschreiten.“

Or. en

Begründung

Die Festlegung einer Übergangsfrist für die Erfüllung der neuen MREL-Anforderungen für Institute, die neu in den Abwicklungsbereich fallen, ist angemessen, sollte aber nicht zu lang sein. Eine Übergangszeit von [5] Jahren erscheint vernünftig, die bis Ende 2029 reicht, wenn die CMDI-Überprüfung 2025 in Kraft tritt.

Änderungsantrag 167
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die EZB ***kann*** Frühinterventionsmaßnahmen ***ergreifen***, wenn ein in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a genanntes Unternehmen eine der folgenden	(1) Die EZB ***prüft ohne unangemessene Verzögerung und beschließt erforderlichenfalls zügig*** Frühinterventionsmaßnahmen, wenn ein in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a genanntes

Voraussetzungen erfüllt:	Unternehmen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Or. en

Begründung

Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass der EIM-Rahmen in einen zügigen und effizienten Governance-Prozess eingebettet ist, der darauf ausgerichtet ist, die Entscheidungen zu treffen, die das Kapital und die MREL-Ressourcen am besten erhalten, um eine mögliche Abwicklung zu einem späteren Zeitpunkt nicht zu behindern.

Änderungsantrag 168
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die EZB hält andere Abhilfemaßnahmen als Frühinterventionsmaßnahmen für nicht ausreichend, um die ***unter anderem durch eine rapide und erhebliche Verschlechterung der Finanzlage des Unternehmens entstehenden*** Probleme anzugehen;	ii) die EZB hält andere Abhilfemaßnahmen als Frühinterventionsmaßnahmen für nicht ausreichend, um die Probleme anzugehen;

Or. en

Änderungsantrag 169
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die EZB hält andere	ii) die EZB hält andere

Abhilfemaßnahmen als Frühinterventionsmaßnahmen für ***nicht*** ausreichend, um die unter anderem durch eine rapide und erhebliche Verschlechterung der Finanzlage des Unternehmens entstehenden Probleme anzugehen;	Abhilfemaßnahmen als Frühinterventionsmaßnahmen für ausreichend, um die unter anderem durch eine rapide und erhebliche Verschlechterung der Finanzlage des Unternehmens entstehenden Probleme anzugehen;

Or. en

Änderungsantrag 170
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das Unternehmen verstößt gegen die Anforderungen des Titels II der Richtlinie 2014/65/EU, der Artikel 3 bis 7, 14 bis 17 oder 24, 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ***oder der Artikel 12f oder 12g dieser Verordnung*** oder wird in den auf die Bewertung durch die EZB folgenden zwölf Monaten mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen die genannten Anforderungen verstoßen.	b) das Unternehmen verstößt gegen die Anforderungen des Titels II der Richtlinie 2014/65/EU, der Artikel 3 bis 7, 14 bis 17 oder 24, 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder wird in den auf die Bewertung durch die EZB folgenden zwölf Monaten mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen die genannten Anforderungen verstoßen.

Or. en

Änderungsantrag 171
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn es zur Beschreibung des Verstoßes gemäß Buchstabe b angemessen ist, stellt die EZB sicher, dass der Ausschuss und die betreffenden nationalen Abwicklungsbehörden die zuständigen Behörden unverzüglich informieren.

Or. en

Begründung

Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass der EIM-Rahmen in einen zügigen und effizienten Governance-Prozess eingebettet ist, der darauf ausgerichtet ist, die Entscheidungen zu treffen, die das Kapital und die MREL-Ressourcen am besten erhalten, um eine mögliche Abwicklung zu einem späteren Zeitpunkt nicht zu behindern.

Änderungsantrag 172
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EZB kann die in Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii genannte Bedingung für erfüllt befinden, ohne zuvor andere Abhilfemaßnahmen ergriffen und insbesondere die in Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU oder in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 genannten Befugnisse ausgeübt zu haben.	Die EZB kann***, wenn sich die Bedingungen rasch verschlechtern, widrige Umstände eintreten oder neue Informationen über ein Unternehmen bekannt werden,*** die in Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii genannte Bedingung für erfüllt befinden, ohne zuvor andere Abhilfemaßnahmen ergriffen und insbesondere die in Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU oder in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 genannten Befugnisse ausgeübt zu haben.

Or. en

Änderungsantrag 173
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Aufforderung an das Leitungsorgan des Unternehmens, gegebenenfalls gemäß dem Sanierungsplan einen ***Plan*** für Verhandlungen mit einigen oder allen Gläubigern des Instituts über eine Umschuldung zu erstellen;	c) die Aufforderung an das Leitungsorgan des Unternehmens, gegebenenfalls gemäß dem Sanierungsplan einen ***Aktionsplan*** für Verhandlungen mit einigen oder allen Gläubigern des Instituts über eine Umschuldung zu erstellen;

Or. en

Änderungsantrag 174
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Aufforderung an das Leitungsorgan des Unternehmens, einen Plan zu erstellen, den das Unternehmen umsetzen kann, falls die betreffende Körperschaft beschließt, die freiwillige Liquidation des Unternehmens einzuleiten.

Or. en

Änderungsantrag 175
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung bewertet der Ausschuss in enger Zusammenarbeit mit der EZB oder der betreffenden zuständigen nationalen Behörde, welcher Zeitrahmen für die Zwecke der Bewertung der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b genannten Voraussetzung als angemessen zu betrachten ist, wobei er das Tempo, in dem sich die Lage des Unternehmens verschlechtert, die Notwendigkeit einer wirksamen Umsetzung der Abwicklungsstrategie und alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigt. Der Ausschuss teilt der EZB oder der betreffenden zuständigen nationalen Behörde seine Einschätzung so früh wie möglich mit. Die in Unterabsatz 1 genannte Mitteilung hat keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der institutionellen Sicherungssysteme, Maßnahmen durchzuführen. Die Entscheidung über Maßnahmen eines institutionellen Sicherungssystems liegt im alleinigen Ermessen des institutionellen Sicherungssystems.

Or. en

Änderungsantrag 176
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die EZB wählt die Frühinterventionsmaßnahmen danach aus, was mit Blick auf das verfolgte Ziel	(3) Die EZB wählt die Frühinterventionsmaßnahmen ***rechtzeitig*** danach aus, was mit Blick auf das verfolgte

verhältnismäßig ist, wobei sie neben anderen einschlägigen Informationen berücksichtigt, wie schwer der Verstoß bzw. der wahrscheinliche Verstoß wiegt und wie schnell sich die Finanzlage des Unternehmens verschlechtert.

Ziel verhältnismäßig ist, wobei sie neben anderen einschlägigen Informationen berücksichtigt, wie schwer der Verstoß bzw. der wahrscheinliche Verstoß wiegt und wie schnell sich die Finanzlage des Unternehmens verschlechtert.

Or. en

Änderungsantrag 177
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für jede der in Absatz 2 genannten Maßnahmen setzt die EZB eine Frist, die angemessen ist, um die betreffende Maßnahme abschließen zu können, und die es ihr ermöglicht, die Wirksamkeit der Maßnahme zu bewerten.	(4) Für jede der in Absatz 2 genannten Maßnahmen setzt die EZB eine Frist, die angemessen ist, um die betreffende Maßnahme abschließen zu können, und die es ihr ermöglicht, die Wirksamkeit der Maßnahme zu bewerten. ***Die Bewertung der Maßnahme sollte unmittelbar nach Ablauf der Frist erfolgen und dem Ausschuss und den zuständigen nationalen Abwicklungsbehörden mitgeteilt werden. Sollte die Bewertung zu dem Ergebnis führen, dass die Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt wurden oder nicht wirksam sind, nimmt die EZB oder die jeweilige nationale zuständige Behörde nach Anhörung des Ausschusses und der jeweiligen nationalen Abwicklungsbehörde eine Bewertung der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung genannten Bedingung vor.***

Or. en

Begründung

Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass der EIM-Rahmen in einen zügigen und effizienten Governance-Prozess eingebettet ist, der darauf ausgerichtet ist, die

Entscheidungen zu treffen, die das Kapital und die MREL-Ressourcen am besten erhalten, um eine mögliche Abwicklung zu einem späteren Zeitpunkt nicht zu behindern.

Änderungsantrag 178
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Umfasst eine Gruppe Unternehmen, die in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, sowie Tochterunternehmen, die in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, oder dort ansässige bedeutende Zweigstellen, so teilt die EZB den zuständigen Behörden oder gegebenenfalls den Abwicklungsbehörden des nicht teilnehmenden Mitgliedstaats alle in den Artikeln 13 bis 13c genannten, für die Gruppe relevanten Beschlüsse oder Maßnahmen mit.	Umfasst eine Gruppe Unternehmen, die in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, sowie Tochterunternehmen, die in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, oder dort ansässige bedeutende Zweigstellen, so teilt die EZB den zuständigen Behörden oder gegebenenfalls den Abwicklungsbehörden des nicht teilnehmenden Mitgliedstaats alle in den Artikeln 13 bis 13c genannten, für die Gruppe relevanten Beschlüsse oder Maßnahmen ***zeitnah*** mit.

Or. en

Änderungsantrag 179
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 b – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EZB gibt die Bestellung eines vorläufigen Verwalters öffentlich bekannt, es sei denn, dieser ist nicht ***zur Vertretung des*** Unternehmens ***befugt***.	Die EZB gibt die Bestellung eines vorläufigen Verwalters öffentlich bekannt, es sei denn, dieser ist nicht ***befugt, das*** Unternehmen ***zu vertreten oder Entscheidungen im Namen des Unternehmens zu treffen***.

Or. en

Änderungsantrag 180
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die EZB gibt die Befugnisse des vorläufigen Verwalters zum Zeitpunkt seiner Bestellung auf der Grundlage dessen, was den jeweiligen Umständen angemessen ist, bekannt. Diese Befugnisse können einige oder sämtliche Befugnisse umfassen, über die das Leitungsorgan des Unternehmens gemäß seiner Satzung und aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften verfügt, unter anderem die Befugnis, einige oder sämtliche Verwaltungsfunktionen des Leitungsorgans des Unternehmens auszuüben. Die Befugnisse des vorläufigen Verwalters in Bezug auf das Unternehmen müssen dem geltenden Gesellschaftsrecht entsprechen.	(2) Die EZB gibt die Befugnisse des vorläufigen Verwalters zum Zeitpunkt seiner Bestellung auf der Grundlage dessen, was den jeweiligen Umständen angemessen ist, bekannt. Diese Befugnisse können einige oder sämtliche Befugnisse umfassen, über die das Leitungsorgan des Unternehmens gemäß seiner Satzung und aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften verfügt, unter anderem die Befugnis, einige oder sämtliche Verwaltungsfunktionen des Leitungsorgans des Unternehmens auszuüben. Die Befugnisse des vorläufigen Verwalters in Bezug auf das Unternehmen müssen dem geltenden Gesellschaftsrecht entsprechen. ***Diese Befugnisse können von der EZB angepasst werden, wenn sich die Umstände ändern.***

Or. en

Änderungsantrag 181
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Auf Verlangen der EZB erstattet der vorläufige Verwalter in von der EZB	(6) Auf Verlangen der EZB erstattet der vorläufige Verwalter in von der EZB

festzulegenden Abständen und in jeden Fall zum Ende seines Mandats über die Finanzlage des Unternehmens sowie über die im Zuge seiner Bestellung unternommenen Handlungen Bericht.

festzulegenden Abständen***, mindestens einmal nach den ersten sechs Monaten,*** und in jeden Fall zum Ende seines Mandats über die Finanzlage des Unternehmens sowie über die im Zuge seiner Bestellung unternommenen Handlungen Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 182
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 b – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der vorläufige Verwalter wird für maximal ein Jahr ernannt. Dieser Zeitraum kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung des vorläufigen Verwalters nach wie vor gegeben sind. Die EZB legt diese Voraussetzungen fest und begründet jede Verlängerung der Bestellung des vorläufigen Verwalters gegenüber den Anteilseignern.	(7) Der vorläufige Verwalter wird für maximal ein Jahr ernannt. Dieser Zeitraum kann ausnahmsweise ***einmal*** verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung des vorläufigen Verwalters weiterhin erfüllt sind. Die EZB legt diese Voraussetzungen fest und begründet jede Verlängerung der Bestellung des vorläufigen Verwalters gegenüber den Anteilseignern.

Or. en

Änderungsantrag 183
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 c – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung ***bewertet der Ausschuss in enger Zusammenarbeit mit***	***Die in*** Unterabsatz 1 genannte Mitteilung ***darf die Möglichkeiten der institutionellen Sicherungssysteme zur*** Umsetzung ***von***

der EZB oder der betreffenden zuständigen nationalen Behörde, welcher Zeitrahmen für die Zwecke der Bewertung der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b genannten Voraussetzung als angemessen zu betrachten ist, wobei er das Tempo, in dem sich die Lage des Unternehmens verschlechtert, die Notwendigkeit einer wirksamen Umsetzung ***der Abwicklungsstrategie und alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigt. Der Ausschuss teilt der EZB oder der betreffenden zuständigen nationalen Behörde seine Einschätzung so früh wie möglich mit***.	***Maßnahmen nicht einschränken***. ***Die Entscheidung über Maßnahmen eines institutionellen Sicherungssystems liegt im alleinigen Ermessen des institutionellen Sicherungssystems.***

Or. en

Änderungsantrag 184
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 c – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung bewertet der Ausschuss in enger Zusammenarbeit mit der EZB oder der betreffenden zuständigen nationalen Behörde, welcher Zeitrahmen für die Zwecke der Bewertung der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b genannten Voraussetzung als angemessen zu betrachten ist, wobei er das Tempo, in dem sich die Lage des Unternehmens verschlechtert, die Notwendigkeit einer wirksamen Umsetzung der Abwicklungsstrategie und alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigt. Der Ausschuss teilt der EZB oder der betreffenden zuständigen nationalen Behörde seine Einschätzung so früh wie möglich mit.	Nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung bewertet der Ausschuss in enger Zusammenarbeit mit der EZB oder der betreffenden zuständigen nationalen Behörde, welcher Zeitrahmen für die Zwecke der Bewertung der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b genannten Voraussetzung als angemessen zu betrachten ist, wobei er das Tempo, in dem sich die Lage des Unternehmens verschlechtert, die Notwendigkeit einer wirksamen Umsetzung der Abwicklungsstrategie und alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigt. Der Ausschuss teilt der EZB oder der betreffenden zuständigen nationalen Behörde seine Einschätzung so früh wie möglich mit. ***Die Anwendung von Maßnahmen der institutionellen***

Sicherungssysteme wird durch die in Unterabsatz 1 genannte Mitteilung nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 185
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 c – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung bewertet der Ausschuss in enger Zusammenarbeit mit der EZB oder der betreffenden zuständigen nationalen Behörde, welcher Zeitrahmen für die Zwecke der Bewertung der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b genannten Voraussetzung als angemessen zu betrachten ist, wobei er das Tempo, in dem sich die Lage des Unternehmens verschlechtert, die Notwendigkeit einer wirksamen Umsetzung der Abwicklungsstrategie und alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigt. Der Ausschuss teilt der EZB oder der betreffenden zuständigen nationalen Behörde seine Einschätzung so früh wie möglich mit.	Nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung bewertet der Ausschuss in enger Zusammenarbeit mit der EZB oder der betreffenden zuständigen nationalen Behörde, welcher Zeitrahmen für die Zwecke der Bewertung der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b genannten Voraussetzung als angemessen zu betrachten ist, wobei er das Tempo, in dem sich die Lage des Unternehmens***, die möglichen Auswirkungen auf das Finanzsystem und der Schutz von Einlegern und Kundengeldern verschlechtern***, die Notwendigkeit einer wirksamen Umsetzung der Abwicklungsstrategie und alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigt. Der Ausschuss teilt der EZB oder der betreffenden zuständigen nationalen Behörde seine Einschätzung so früh wie möglich mit.

Or. en

Änderungsantrag 186
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16

Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 c – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Der Ausschuss ist befugt***, das in Artikel 7 Absatz 2 genannte Unternehmen oder das in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 5 genannte Unternehmen an potenzielle Erwerber zu vermarkten oder die erforderlichen Schritte für eine solche Vermarktung einzuleiten, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen erfüllt sind, oder dies vom Unternehmen zu verlangen, um	(4) ***Nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Mitteilung ist der Ausschuss befugt***, das in Artikel 7 Absatz 2 genannte Unternehmen oder das in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 5 genannte Unternehmen an potenzielle Erwerber zu vermarkten oder die erforderlichen Schritte für eine solche Vermarktung einzuleiten, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen erfüllt sind, oder dies vom Unternehmen zu verlangen, um

Or. en

Änderungsantrag 187
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 c – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Ausschuss ist ***zu folgenden Zwecken*** befugt, das in Artikel 7 Absatz 2 genannte Unternehmen oder das in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 5 genannte Unternehmen an potenzielle Erwerber zu vermarkten oder die erforderlichen Schritte für eine solche Vermarktung einzuleiten, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen erfüllt sind, oder dies vom Unternehmen zu verlangen:	(4) Der Ausschuss ist ***zu folgendem Zweck*** befugt, das in Artikel 7 Absatz 2 genannte Unternehmen oder das in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 5 genannte Unternehmen an potenzielle Erwerber zu vermarkten oder die erforderlichen Schritte für eine solche Vermarktung einzuleiten, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen erfüllt sind, oder dies vom Unternehmen zu verlangen:

Or. en

Begründung

Die Vermarktung ist bereits im Rahmen der Unternehmensveräußerungsmaßnahme geregelt,

vgl. Artikel 13 Absatz 3 SRMR in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 BRRD, und muss nicht schon viel früher, d. h. bevor ein Institut den FOLF-Status erreicht hat, ergänzt/wiederholt werden. Die Vermarktung, die das Risiko eines Reputationsschadens für das Institut und die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen mit sich bringt, sollte ausschließlich als Bestandteil (und nicht als Vorbereitung) einer Abwicklungsmaßnahme betrachtet werden und daher nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind.

Änderungsantrag 188
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 c – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) vorbehaltlich der in Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Bedingungen und der in Artikel 88 der vorliegenden Verordnung festgelegten Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses die Abwicklung dieses Unternehmens vorzubereiten;	a) vorbehaltlich der in Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Bedingungen und der in Artikel 88 der vorliegenden Verordnung festgelegten Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses die ***sehr wahrscheinliche*** Abwicklung dieses Unternehmens vorzubereiten;

Or. en

Begründung

Die Vermarktung ist bereits im Rahmen der Unternehmensveräußerungsmaßnahme geregelt, vgl. Artikel 13 Absatz 3 SRMR in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 BRRD, und muss nicht schon viel früher, d. h. bevor ein Institut den FOLF-Status erreicht hat, ergänzt/wiederholt werden. Die Vermarktung, die das Risiko eines Reputationsschadens für das Institut und die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen mit sich bringt, sollte ausschließlich als Bestandteil (und nicht als Vorbereitung) einer Abwicklungsmaßnahme betrachtet werden und daher nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind.

Änderungsantrag 189
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 c – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Informationen zu der vom Ausschuss vorzunehmenden Einschätzung beizutragen, ob die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung genannte Voraussetzung erfüllt ist.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Vermarktung ist bereits im Rahmen der Unternehmensveräußerungsmaßnahme geregelt, vgl. Artikel 13 Absatz 3 SRMR in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 BRRD, und muss nicht schon viel früher, d. h. bevor ein Institut den FOLF-Status erreicht hat, ergänzt/wiederholt werden. Die Vermarktung, die das Risiko eines Reputationsschadens für das Institut und die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen mit sich bringt, sollte ausschließlich als Bestandteil (und nicht als Vorbereitung) einer Abwicklungsmaßnahme betrachtet werden und daher nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind.

Änderungsantrag 190
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 c – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Ausschuss unterrichtet die Kommission, die EZB, die betreffenden zuständigen nationalen Behörden und die betreffenden nationalen Abwicklungsbehörden unverzüglich über jede nach den Absätzen 4 und 5 ergriffene Maßnahme.	(7) Der Ausschuss unterrichtet die Kommission, die EZB, die betreffenden zuständigen nationalen Behörden und die betreffenden nationalen Abwicklungsbehörden ***und die zuständigen nationalen Ministerien*** unverzüglich über jede nach den Absätzen 4 und 5 ergriffene Maßnahme.

Or. en

Änderungsantrag 191
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 13 c – Absatz 8 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EZB, die zuständigen nationalen Behörden, der Ausschuss und die betreffenden nationalen Abwicklungsbehörden arbeiten eng zusammen,	Die EZB, die zuständigen nationalen Behörden, der Ausschuss und die betreffenden nationalen Abwicklungsbehörden ***und die zuständigen nationalen Ministerien*** arbeiten eng zusammen,

Or. en

Änderungsantrag 192
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Schutz öffentlicher Mittel durch möglichst geringe Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln***,*** ***insbesondere wenn diese aus dem Haushalt eines Mitgliedstaats bereitgestellt wird***;	c) Schutz der öffentlichen Mittel durch geringstmögliche Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln;

Or. en

Änderungsantrag 193
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Schutz öffentlicher Mittel durch möglichst geringe Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln***,*** ***insbesondere wenn diese aus dem Haushalt eines Mitgliedstaats bereitgestellt wird***;	c) Schutz der öffentlichen Mittel durch geringstmögliche Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln;

Or. en

Begründung

Aus beihilferechtlicher Sicht sind alle außerordentlichen finanziellen Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln staatliche Beihilfen, unabhängig davon, ob sie aus dem Haushalt eines Mitgliedstaats stammen oder nicht. Es ist nicht nötig, die verschiedenen Fälle außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu trennen.

Änderungsantrag 194
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Schutz öffentlicher Mittel durch möglichst geringe Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln***,*** ***insbesondere wenn diese aus dem Haushalt eines Mitgliedstaats bereitgestellt wird***;	c) Schutz der öffentlichen Mittel durch geringstmögliche Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln;

Or. en

Änderungsantrag 195
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17

Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Schutz öffentlicher Mittel durch möglichst geringe Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln***,*** ***insbesondere wenn diese aus dem Haushalt eines Mitgliedstaats bereitgestellt wird***;	c) Schutz der öffentlichen Mittel durch geringstmögliche Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln;

Or. en

Änderungsantrag 196
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Schutz der ***Einleger*** unter Minimierung der Verluste für Einlagensicherungssysteme und der Schutz der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;	d) der Schutz der ***gedeckten Einlagen und, soweit möglich, auch des ungedeckten Teils der erstattungsfähigen Einlagen von natürlichen Personen und Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen*** unter Minimierung der Verluste für Einlagensicherungssysteme und der Schutz der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;

Or. en

Begründung

Was die Abwicklungsziele anbelangt, so sollten größere Unternehmen nicht besser behandelt werden als andere Kunden. Darüber hinaus ist es wichtig, das Ziel der Verlustminimierung für Einlagensicherungssysteme beizubehalten, das entscheidend ist, um die Begrenzung der externen Unterstützung auf das strikte Minimum und die wirtschaftliche Effizienz des Abwicklungsprozesses sicherzustellen.

Änderungsantrag 197
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Schutz der Einleger unter Minimierung der Verluste für Einlagensicherungssysteme und der Schutz der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;	d) der Schutz der Einleger unter Minimierung der Verluste für Einlagensicherungssysteme ***durch eine kosteneffiziente Einbindung der Einlagensicherungssysteme*** und der Schutz der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;“

Or. en

Änderungsantrag 198
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Schutz der Einleger ***unter Minimierung der Verluste für Einlagensicherungssysteme*** und der Schutz der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;	d) der Schutz der Einleger und der Schutz der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;

Or. en

Änderungsantrag 199
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Schutz der Einleger ***unter Minimierung der Verluste für Einlagensicherungssysteme*** und der Schutz der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;	d) der Schutz der ***unter die Richtlinie 2014/49/EU fallenden*** Einleger und der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;

Or. en

Änderungsantrag 200
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Schutz der Einleger ***unter Minimierung der Verluste für Einlagensicherungssysteme und der Schutz*** der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;	d) der Schutz der ***unter die Richtlinie 2014/49/EU fallenden Einleger und*** der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;

Or. en

Begründung

Um ungebührliches Risikoverhalten zu vermeiden, sollten nur gedeckte Einleger geschützt werden.

Änderungsantrag 201
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Schutz der Einleger ***unter***	d) der Schutz der ***unter die Richtlinie***

Minimierung der Verluste für Einlagensicherungssysteme und der Schutz der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;	***2014/49/EU fallenden*** Einleger und der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;

Or. en

Änderungsantrag 202
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Schutz der Einleger ***unter Minimierung der Verluste für Einlagensicherungssysteme*** und der Schutz der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;	d) der Schutz der ***unter die Richtlinie 2014/49/EU fallenden*** Einleger und der Schutz der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;

Or. en

Begründung

The draft amendment of Art. 14 (2) point (d) deletes the reference to the Deposit Guarantee Scheme Directive 2014/49/EU with the consequence that in future the protection of all deposits should be the objective of resolution. However, this is not necessary, as deposits not protected by the deposit guarantee scheme are also regularly given sufficient protection in insolvency proceedings.According to the explanatory memorandum in the legislative proposal, the insertion of "while minimizing losses" should have the consequence that resolution is always a priority if insolvency would cause higher costs. Although it is welcome that the losses of deposit guarantee schemes are supposed to remain in control, the ultimate intention behind the insertion is rejected.

Änderungsantrag 203
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17a. In Artikel 14 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„2a. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dieser Verordnung sind die Abwicklungsziele gleichrangig; es obliegt den Abwicklungsbehörden, entsprechend der Art und den Umständen des jeweiligen Falls eine angemessene Abwägung vorzunehmen. Für die Zwecke des Artikels 18 Absatz 5 gelten die Ziele der Wahrung der Finanzstabilität und des Schutzes der Einleger gemäß Absatz 2 Buchstabe b bzw. d als wichtiger als andere Abwicklungsziele.

Or. en

Änderungsantrag 204
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge***, der Notwendigkeit, die Abwicklungsstrategie wirksam umzusetzen,*** und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch eine alternative Maßnahme des privaten Sektors, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, der Aufsichtsbehörden, Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und	b) Unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch eine alternative Maßnahme des privaten Sektors, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, der Aufsichtsbehörden, Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 21

berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 21 Absatz 1, die in Bezug auf das Unternehmen getroffen werden, abgewendet werden kann.	Absatz 1, die in Bezug auf das Unternehmen getroffen werden, abgewendet werden kann.

Or. en

Begründung

Der Zeitrahmen für die Umsetzung alternativer privater Maßnahmen sollte nicht künstlich begrenzt werden.

Änderungsantrag 205
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge***, der Notwendigkeit, die Abwicklungsstrategie wirksam umzusetzen,*** und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch eine alternative Maßnahme des privaten Sektors, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, der Aufsichtsbehörden, Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 21 Absatz 1, die in Bezug auf das Unternehmen getroffen werden, abgewendet werden kann.	b) Unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch eine alternative Maßnahme des privaten Sektors, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, der Aufsichtsbehörden, Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 21 Absatz 1, die in Bezug auf das Unternehmen getroffen werden, abgewendet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 206
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge***, der Notwendigkeit, die Abwicklungsstrategie wirksam umzusetzen,*** und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch eine alternative Maßnahme des privaten Sektors, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, der Aufsichtsbehörden, Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 21 Absatz 1, die in Bezug auf das Unternehmen getroffen werden, abgewendet werden kann.	b) Unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch eine alternative Maßnahme des privaten Sektors, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, der Aufsichtsbehörden, Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 21 Absatz 1, die in Bezug auf das Unternehmen getroffen werden, abgewendet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 207
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die EZB oder die betreffende	***Gelangt die EZB*** zu der Einschätzung,

zuständige nationale Behörde zu der Einschätzung ***gelangt***, dass die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Voraussetzung bei einem in Unterabsatz 1 genannten Unternehmen erfüllt ist, teilt sie diese Einschätzung unverzüglich der Kommission und dem Ausschuss mit.

dass die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Voraussetzung bei einem in Unterabsatz 1 genannten Unternehmen ***oder einer Gruppe*** erfüllt ist, teilt sie diese Einschätzung unverzüglich der Kommission und dem Ausschuss mit, ***wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass die von einem institutsbezogenen Sicherungssystem im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/49/EU durchgeführten Präventivmaßnahmen nicht zu der Feststellung führen, dass das Kreditinstitut gemäß dem vorliegenden Artikel oder Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU ausfällt oder auszufallen droht, wenn die Bestimmungen von Artikel 11f der Richtlinie 2014/49/EU erfüllt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 208
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Der Ausschuss ***kann*** in Bezug auf eine Zentralorganisation und alle ***ihr ständig zugeordneten Kreditinstitute***, die Teil derselben Abwicklungsgruppe sind, gemäß Absatz ein Abwicklungskonzept festlegen, wenn die Zentralorganisation und alle ***ihr ständig zugeordneten Kreditinstitute*** oder die Abwicklungsgruppe, zu der sie gehören, als Ganzes die in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.	(1a) ***Wenn eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse als notwendig erachtet wird, muss*** der Ausschuss in Bezug auf eine Zentralorganisation und alle ***ihr auf Dauer angeschlossenen Institute***, die Teil derselben Abwicklungsgruppe sind, gemäß Absatz ein Abwicklungskonzept festlegen, wenn die Zentralorganisation und alle ***ihr auf Dauer angeschlossenen Institute*** oder die Abwicklungsgruppe, zu der sie gehören, als Ganzes die in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllen. ***Die Bewertung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten***

	Bedingungen erfolgt ausschließlich für die Zentralorganisation und die ihr auf Dauer angeschlossenen Institute in ihrer Gesamtheit.

Or. en

Begründung

The solidarity mechanism among a central body and its affiliates ensures that losses of one or more affiliates will be shared among all affiliates, leading them all to be FOLTF. Thus, it is important to clarify that FOLTF assessment in relation to a central body and its affiliates should not be done on an entity-by-entity basis, but on the whole affiliation perimeter given the solidarity mechanism. This is important to ensure that the resolution authorities can effectively use the power described in this article. It must also be ensured that resolution authorities can take resolution action in relation to a central body and all kind of affiliated entities and institutions that are part of resolution group (and not only in relation to credit institutions affiliated to a central body).

Änderungsantrag 209
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Unbeschadet der Fälle, in denen die EZB beschlossen hat, Aufsichtsaufgaben in Bezug auf Kreditinstitute nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 unmittelbar wahrzunehmen, teilt der Ausschuss – sollte er nach Absatz 1 eine Mitteilung in Bezug auf ein in Artikel 7 Absatz 3 genanntes Unternehmen oder eine dort genannte Gruppe erhalten – seine Bewertung nach Absatz 1 Unterabsatz 4 unverzüglich der EZB oder der betreffenden zuständigen nationalen Behörde mit.***	(2) ***Bevor ein Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend eingestuft wird, prüft die in Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte maßgebliche Behörde, ob es Maßnahmen, einschließlich alternativer Maßnahmen des privaten Sektors, aufsichtsrechtlicher Maßnahmen oder Frühinterventionsmaßnahmen, gibt, mit denen die Erklärung, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, vermieden werden kann.***

Or. en

Änderungsantrag 210
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet der Fälle, in denen die EZB beschlossen hat, Aufsichtsaufgaben in Bezug auf Kreditinstitute nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 unmittelbar wahrzunehmen, teilt der Ausschuss – sollte er nach Absatz 1 eine Mitteilung in Bezug auf ein in Artikel 7 Absatz 3 genanntes Unternehmen oder eine dort genannte Gruppe erhalten – seine Bewertung nach Absatz 1 Unterabsatz 4 unverzüglich der EZB oder der betreffenden zuständigen nationalen Behörde mit.	(2) Unbeschadet der Fälle, in denen die EZB beschlossen hat, Aufsichtsaufgaben in Bezug auf Kreditinstitute nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 unmittelbar wahrzunehmen, teilt der Ausschuss – sollte er nach Absatz 1 eine Mitteilung in Bezug auf ein in Artikel 7 Absatz 3 genanntes Unternehmen oder eine dort genannte Gruppe erhalten – seine Bewertung nach Absatz 1 Unterabsatz 4 unverzüglich ***und zeitnah*** der EZB oder der betreffenden zuständigen nationalen Behörde mit.

Or. en

Änderungsantrag 211
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel ***14*** genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und diese Ziele bei	Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme ***gemäß Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2*** für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel ***31*** genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele

einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***wirkungsvoller*** erreicht würden.	verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***genauso wirkungsvoll*** der Fall wäre.

Or. en

Änderungsantrag 212
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 14 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und diese Ziele bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***wirkungsvoller*** erreicht würden.	Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 14 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und diese Ziele bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***genauso wirkungsvoll*** erreicht würden.

Or. en

Begründung

Abwicklungsmaßnahmen sollten nur dann angewandt werden, wenn ein Insolvenzverfahren weniger wirksam ist.

Änderungsantrag 213
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung ***eines oder mehrerer*** der in Artikel ***14*** genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und diese Ziele bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***wirkungsvoller*** erreicht würden.	Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme ***gemäß Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2*** für die Erreichung der in ***diesem*** Artikel genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***genauso wirkungsvoll*** der Fall wäre.

Or. en

Änderungsantrag 214
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 14 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und diese Ziele bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***wirkungsvoller*** erreicht würden.	Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 14 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und diese Ziele bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***genauso wirkungsvoll*** erreicht würden.

Or. en

Änderungsantrag 215
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 14 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und diese Ziele bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***wirkungsvoller*** erreicht würden.	Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c ist eine Abwicklungsmaßnahme als im öffentlichen Interesse liegend zu betrachten, wenn diese Abwicklungsmaßnahme für die Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 14 genannten Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und diese Ziele bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ***genauso wirkungsvoll*** erreicht würden.

Or. en

Begründung

Eine nationale Insolvenz oder die Einstufung als Insolvenzinstitut sind nur dann zulässig, wenn dies die finanzielle Stabilität besser sichert als eine Abwicklung. Demnach könnte die überwiegende Mehrheit oder wahrscheinlich alle Kreditinstitute in Zukunft als Abwicklungseinheiten (Nicht-Liquidationseinheiten) eingestuft werden. Folglich würde diese Neueinstufung zu erheblichen administrativen und finanziellen Belastungen für bisherige Insolvenzinstitute führen (Meldepflichten zu Abwicklungsplänen sowie Einhaltung der MREL-Quoten mit MREL-Kapital).

Änderungsantrag 216
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Bewertung

gemäß Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 12d Absatz 2 berücksichtigt der Ausschuss die folgenden Elemente, um zu beurteilen, ob die Abwicklung für das Institut angemessen ist: a) das Überwiegen von Einlagen und das Fehlen von Schuldtiteln in dem Refinanzierungsmodell; b) den Zugang zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten; c) inwieweit das Institut auf den Rückgriff auf hartes Kernkapital angewiesen ist, um seine Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 217
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei Abwicklungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass sie für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c nicht im öffentlichen Interesse liegen, wenn das Institut als kleines und nicht komplexes Institut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingestuft ist. Gelangt der Ausschuss zu der Einschätzung, dass eines oder mehrere dieser Abwicklungsziele gefährdet sind, so gilt die Vermutung nicht.

Or. en

Begründung

Um die Vorhersehbarkeit des Rahmens zu erhöhen, sollte bei kleinen und nicht komplexen Instituten von einer negativen Bewertung des öffentlichen Interesses und bei großen Instituten von einer positiven Bewertung des öffentlichen Interesses ausgegangen werden. Solange den

nationalen Abwicklungsbehörden bei der Durchführung der Bewertung des öffentlichen Interesses ein gewisser Spielraum gelassen wird, könnte es weiterhin unterschiedliche Praktiken in den einzelnen Ländern geben, was letztlich die gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Berechenbarkeit des Rahmens beeinträchtigen könnte.

Änderungsantrag 218
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für Unternehmen, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 als bedeutend eingestuft werden, gilt die Vermutung, dass die Abwicklung im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens die Abwicklungsziele nicht in gleichem Maße erfüllen würde.

Or. en

Begründung

Abwicklungsmaßnahmen sollten nur dann angewandt werden, wenn ein Insolvenzverfahren weniger wirksam ist.

Änderungsantrag 219
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei Abwicklungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass sie für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels im öffentlichen Interesse liegen, wenn das Institut als großes Institut im

Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einzustufen ist. Gelangt der Ausschuss zu der Einschätzung, dass kein Abwicklungsziel gefährdet ist, gilt die Vermutung nicht.

Or. en

Begründung

Um die Vorhersehbarkeit des Rahmens zu erhöhen, sollte bei kleinen und nicht komplexen Instituten von einer negativen Bewertung des öffentlichen Interesses und bei großen Instituten von einer positiven Bewertung des öffentlichen Interesses ausgegangen werden. Solange den nationalen Abwicklungsbehörden bei der Durchführung der Bewertung des öffentlichen Interesses ein gewisser Spielraum gelassen wird, könnte es weiterhin unterschiedliche Praktiken in den einzelnen Ländern geben, was letztlich die gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Berechenbarkeit des Rahmens beeinträchtigen könnte.

Änderungsantrag 220
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn der Ausschuss auf Basis der ihm zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen die in Unterabsatz 1 genannte Bewertung durchführt, berücksichtigt und vergleicht er die gesamte außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die für das Unternehmen nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht zu erwarten ist.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wenn man die zusätzlichen Kosten für die Gestaltung des Abwicklungsprozesses ausklammert

und sich nur auf die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln konzentriert, kann dies zu einer verzerrten Sicht auf die Insolvenzabwicklung führen. Kostenerwägungen sollten daher bei der Bewertung des öffentlichen Interesses keine Rolle spielen.

Änderungsantrag 221
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn der Ausschuss auf Basis der ihm zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen die in Unterabsatz 1 genannte Bewertung durchführt, berücksichtigt und vergleicht er die gesamte außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die für das Unternehmen nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht zu erwarten ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 222
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn der Ausschuss ***auf Basis der ihm zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen*** die in Unterabsatz 1 genannte Bewertung	Wenn der Ausschuss die in Unterabsatz 1 genannte Bewertung ***gemäß Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 12d Absatz 2*** durchführt,

durchführt, berücksichtigt ***und vergleicht er die gesamte außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die für das Unternehmen nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht zu erwarten ist***;

berücksichtigt ***er bei der Beurteilung der Angemessenheit der Abwicklung für das Institut die folgenden Elemente:***

a) das Überwiegen von Einlagen und das Fehlen von Schuldtiteln in dem Refinanzierungsmodell;

b) den Zugang zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten;

c) inwieweit das Institut auf den Rückgriff auf hartes Kernkapital angewiesen ist, um seine Eigenkapitalanforderungen einzuhalten;

Or. en

Änderungsantrag 223
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn der Ausschuss ***auf Basis der ihm zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen*** die in Unterabsatz 1 genannte Bewertung durchführt, berücksichtigt ***und vergleicht er die gesamte außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die für das Unternehmen nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht zu erwarten ist.***	Wenn der Ausschuss die in Unterabsatz 1 genannte Bewertung ***gemäß Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 12d Absatz 2*** durchführt, berücksichtigt ***er bei der Beurteilung der Angemessenheit der Abwicklung für das Institut die folgenden Elemente:***
	a) das Überwiegen von Einlagen und das Fehlen von Schuldtiteln in dem

Refinanzierungsmodell;

b) den Zugang zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten;

c) inwieweit das Institut auf den Rückgriff auf hartes Kernkapital angewiesen ist, um seine Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 224
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn der Ausschuss auf Basis der ihm zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen die in Unterabsatz 1 genannte Bewertung durchführt, berücksichtigt und vergleicht er die gesamte außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die für das Unternehmen nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht zu erwarten ist.	Wenn der Ausschuss auf Basis der ihm zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen die in Unterabsatz 1 genannte Bewertung durchführt, berücksichtigt und vergleicht er die gesamte außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die für das Unternehmen nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht zu erwarten ist. ***Wird bei der Abwicklung des Instituts nach nationalem Recht voraussichtlich eine Abwicklungsbeihilfe gewährt, ist zu prüfen, ob die Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt.***

Or. en

Änderungsantrag 225
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn der Ausschuss auf Basis der ihm zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen die in Unterabsatz 1 genannte Bewertung durchführt, ***berücksichtigt*** und vergleicht er die gesamte außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die für das Unternehmen nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht zu erwarten ist.	Wenn der Ausschuss auf Basis der ihm zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen die in Unterabsatz 1 genannte Bewertung durchführt, ***bewertet*** und vergleicht er die gesamte außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die für das Unternehmen nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht zu erwarten ist.“

Or. en

Änderungsantrag 226
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn der Ausschuss auf Basis der ihm ***zum Bewertungszeitpunkt*** zur Verfügung stehenden Informationen die in Unterabsatz 1 genannte Bewertung durchführt, berücksichtigt und vergleicht er die gesamte außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die für das Unternehmen nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht zu erwarten ist.	Wenn der Ausschuss auf Basis der ihm ***zu diesem Zeitpunkt*** zur Verfügung stehenden Informationen die in Unterabsatz 1 genannte Bewertung durchführt, berücksichtigt und vergleicht er die gesamte außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die für das Unternehmen nach vernünftigem Ermessen sowohl im Falle einer Abwicklung als auch im Falle einer Liquidation nach geltendem nationalen Recht zu erwarten ist.“

Or. en

Änderungsantrag 227
Pedro Marques, Aurore Lalucq, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke von Unterabsatz 2 halten die teilnehmenden Mitgliedstaaten, die Einlagensicherungssysteme und gegebenenfalls die benannte Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/49/EU den Ausschuss über alle vorbereitenden Maßnahmen für die Gewährung der in Artikel 18a Absatz 1 Buchstaben c und d der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen auf dem Laufenden, einschließlich etwaiger Kontakte mit der Kommission im Vorfeld der Notifizierung.

Or. en

Änderungsantrag 228
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Darüber hinaus legt der Ausschuss im Abwicklungsplan für jedes der in Artikel 14 festgelegten Abwicklungsziele seine Überlegungen zu dem Verfahren dar, mit dem die Abwicklungsziele am besten erreicht werden können.

Or. en

Begründung

Um die Vorhersehbarkeit des Rahmens zu erhöhen, sollte bei kleinen und nicht komplexen Instituten von einer negativen Bewertung des öffentlichen Interesses und bei großen Instituten von einer positiven Bewertung des öffentlichen Interesses ausgegangen werden. Solange den nationalen Abwicklungsbehörden bei der Durchführung der Bewertung des öffentlichen Interesses ein gewisser Spielraum gelassen wird, könnte es weiterhin unterschiedliche Praktiken in den einzelnen Ländern geben, was letztlich die gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Berechenbarkeit des Rahmens beeinträchtigen könnte.

Änderungsantrag 229
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe e a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18– Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Folgender Absatz wird angefügt:
	(11a) Zur Sicherstellung einer wirkungsvollen und kohärenten Anwendung dieses Artikels gibt der Ausschuss den nationalen Abwicklungsbehörden Leitlinien und Anweisungen für die Anwendung der in Artikel 32 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU genannten RTS.

Or. en

Begründung

Um die Vorhersehbarkeit des Rahmens zu erhöhen, sollte bei kleinen und nicht komplexen Instituten von einer negativen Bewertung des öffentlichen Interesses und bei großen Instituten von einer positiven Bewertung des öffentlichen Interesses ausgegangen werden. Solange den nationalen Abwicklungsbehörden bei der Durchführung der Bewertung des öffentlichen Interesses ein gewisser Spielraum gelassen wird, könnte es weiterhin unterschiedliche Praktiken in den einzelnen Ländern geben, was letztlich die gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Berechenbarkeit des Rahmens beeinträchtigen könnte.

Änderungsantrag 230
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Außerordentliche finanzielle Unterstützung ***aus öffentlichen Mitteln***	Außerordentliche finanzielle Unterstützung

Or. en

Änderungsantrag 231
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln darf einem in Artikel 2 genannten Unternehmen außerhalb einer Abwicklungsmaßnahme nur in einem der nachstehend genannten Fälle und unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln den im Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen festgelegten Bedingungen und Anforderungen entspricht:	(1) Eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln darf einem in Artikel 2 genannten Unternehmen außerhalb einer Abwicklungsmaßnahme ***ausnahmsweise*** nur in einem der nachstehend genannten Fälle und unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln den im Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen festgelegten Bedingungen und Anforderungen entspricht ***und diese Unterstützung in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates umgesetzt ist***:

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, alle Möglichkeiten der außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu nutzen. Dies sollte eindeutig eine Option der Mitgliedstaaten sein, wenn sie einige oder alle der Buchstaben a bis d zur Verfügung haben wollen. Wir wollen nicht, dass der Staat immer bereit ist, notleidende Banken zu retten. Stattdessen sollte es einen glaubwürdigen

Abwicklungs- und Insolvenzrahmen geben, um mit solchen Banken umzugehen.

Änderungsantrag 232
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine außerordentliche finanzielle Unterstützung ***aus öffentlichen Mitteln*** darf einem in Artikel 2 genannten Unternehmen außerhalb einer Abwicklungsmaßnahme nur in einem der nachstehend genannten Fälle und unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln den im Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen festgelegten Bedingungen und Anforderungen entspricht:	(1) Eine außerordentliche finanzielle Unterstützung darf einem in Artikel 2 genannten Unternehmen außerhalb einer Abwicklungsmaßnahme nur in einem der nachstehend genannten Fälle und unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln den im Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen festgelegten Bedingungen und Anforderungen entspricht:

Or. en

Änderungsantrag 233
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats oder zur Wahrung der Finanzstabilität erfolgt in einer der folgenden Formen:	***entfällt***

i) in Form einer staatlichen Garantie für Liquiditätsfazilitäten, die von Zentralbanken zu deren Bedingungen bereitgestellt werden,

ii) in Form einer staatlichen Garantie für neu emittierte Verbindlichkeiten,

iii) in Form eines Erwerbs von Eigenmittelinstrumenten außer Instrumenten des harten Kernkapitals oder von anderen Kapitalinstrumenten oder in Form einer Nutzung von Maßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte zu Preisen, mit einer Dauer und zu Bedingungen, die das betreffende Institut oder Unternehmen nicht ungebührlich begünstigen, sofern zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln weder die in Artikel 18 Absatz 4 Buchstaben a, b oder c genannten Voraussetzungen noch die in Artikel 21 Absatz 1 genannten Umstände vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 234
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats oder zur Wahrung der Finanzstabilität erfolgt in einer der folgenden Formen:	a) Die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats ***außergewöhnlicher oder systembedingter Natur*** oder zur Wahrung der Finanzstabilität erfolgt in einer der folgenden Formen:

Or. en

Änderungsantrag 235
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats ***oder*** zur Wahrung der Finanzstabilität erfolgt in einer der folgenden Formen:	a) Die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats ***und*** zur Wahrung der Finanzstabilität erfolgt in einer der folgenden Formen:

Or. en

Änderungsantrag 236
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bei der außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die Intervention eines Einlagensicherungssystems zur Erhaltung der finanziellen Solidität und langfristigen Existenzfähigkeit des Kreditinstituts im Einklang mit den in den Artikeln 11a und 11b der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen, sofern keine der in Artikel 18 Absatz 4 genannten Voraussetzungen vorliegt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

None of the private measures under the DGSD should be subject to state aid law. The DGS funds are privately collected, they are not taxpayers' money. In addition, a state aid audit causes a long delay, which prevent the rapid implementation of preventive or alternative measures or deposit compensation. Article 11b(6) DGSD draft makes the implementation of preventive measures virtually impossible in view of the timeline. Accordingly, Article 11b(6) DGSD draft should be deleted. Furthermore, similar regulations in the SRMR must be adapted: Article 18a(1) point (b) SRMR draft should be clarified so that preventive measures are not classified as state aid and do not trigger state aid proceedings.

Änderungsantrag 237
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bei der außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die Intervention eines Einlagensicherungssystems zur Erhaltung der finanziellen Solidität und langfristigen Existenzfähigkeit des Kreditinstituts im Einklang mit den in den Artikeln 11a und 11b der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen, sofern keine der in Artikel 18 Absatz 4 genannten Voraussetzungen vorliegt.	b) Bei der außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die ***kosteneffektive*** Intervention eines Einlagensicherungssystems zur Erhaltung der finanziellen Solidität und langfristigen Existenzfähigkeit des Kreditinstituts im Einklang mit den in den Artikeln 11a und 11b der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen, sofern keine der in Artikel 18 Absatz 4 genannten Voraussetzungen vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 238
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bei der außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die Intervention eines Einlagensicherungssystems im Zusammenhang mit der Liquidation eines Instituts gemäß Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU, die die in Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen erfüllt.	c) Bei der außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um die ***kosteneffektive*** Intervention eines Einlagensicherungssystems im Zusammenhang mit der Liquidation eines Instituts gemäß Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU, die die in Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 239
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bei der außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV, die im Rahmen der Liquidation des Instituts oder Unternehmens nach Artikel 32b der Richtlinie 2014/59/EU gewährt wird, und nicht um Unterstützung, die von einem Einlagensicherungssystem nach Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU gewährt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 240
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Unterstützungsmaßnahmen müssen alle folgenden Bedingungen erfüllen:	Die in Absatz 1 Buchstabe a ***und b*** genannten Unterstützungsmaßnahmen müssen alle folgenden Bedingungen erfüllen:

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder von einem privaten Einlagensicherungssystem stammen. Bei der vorsorglichen Rekapitalisierung ist darauf zu achten, dass die angemessenste Bewertung verwendet wird.

Änderungsantrag 241
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 Buchstabe ***a*** genannten Unterstützungsmaßnahmen müssen alle folgenden Bedingungen erfüllen:	Die in Absatz 1 Buchstabe ***b*** genannten Unterstützungsmaßnahmen müssen alle folgenden Bedingungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 242
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Maßnahmen sind vorbeugend und vorübergehend und beruhen auf einer von der EZB oder der betreffenden zuständigen nationalen Behörde genehmigten vorab festgelegten Ausstiegsstrategie***, die für jede vorgesehene Maßnahme insbesondere auch einen klar festgelegten Beendigungszeitpunkt, einen Veräußerungszeitpunkt oder einen Tilgungsplan beinhaltet***.	b) Die Maßnahmen sind vorbeugend und vorübergehend und beruhen auf einer von der EZB oder der betreffenden zuständigen nationalen Behörde genehmigten vorab festgelegten Ausstiegsstrategie.

Or. en

Änderungsantrag 243
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Maßnahmen dienen nicht dem Ausgleich von Verlusten, die das Unternehmen erlitten hat oder in ***naher Zukunft*** voraussichtlich erleiden wird.	d) die Maßnahmen dienen nicht dem Ausgleich von Verlusten, die das Unternehmen erlitten hat oder in ***den nächsten zwölf Monaten*** voraussichtlich erleiden wird.

Or. en

Änderungsantrag 244
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Maßnahmen dienen nicht dem Ausgleich von Verlusten, die das Unternehmen erlitten hat oder in ***naher Zukunft*** voraussichtlich erleiden wird.	d) die Maßnahmen dienen nicht dem Ausgleich von Verlusten, die das Unternehmen erlitten hat oder in ***den nächsten zwölf Monaten*** voraussichtlich erleiden wird.

Or. en

Änderungsantrag 245
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt ein Unternehmen als solvent, wenn die EZB oder die betreffende zuständige nationale Behörde zu dem Schluss gelangt ist, dass kein Verstoß gegen eine der in Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU, Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033, Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegten Anforderungen oder gegen die einschlägigen geltenden Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts eingetreten oder in den kommenden zwölf Monaten zu erwarten ist.	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt ein Unternehmen als solvent, wenn die EZB oder die betreffende zuständige nationale Behörde zu dem Schluss gelangt ist, dass ***unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen*** kein Verstoß gegen eine der in Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU, Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033, Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegten Anforderungen oder gegen die einschlägigen geltenden Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts eingetreten oder in den kommenden zwölf Monaten ***voraussichtlich*** zu erwarten ist.

Or. en

Änderungsantrag 246
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt ein Unternehmen als solvent, wenn die EZB oder die betreffende zuständige nationale Behörde zu dem Schluss gelangt ist, dass kein Verstoß gegen eine der in Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU, Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033, Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegten Anforderungen oder gegen die einschlägigen geltenden Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts eingetreten ***oder in den kommenden zwölf Monaten zu erwarten*** ist.	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt ein Unternehmen als solvent, wenn die EZB oder die betreffende zuständige nationale Behörde zu dem Schluss gelangt ist, dass kein Verstoß gegen eine der in Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU, Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegten Anforderungen oder gegen die einschlägigen geltenden Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts eingetreten ist.

Or. en

Änderungsantrag 247
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die EZB oder die jeweils zuständige nationale Behörde kann ein Unternehmen als solvent ansehen, wenn sie unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls feststellt, dass ein Verstoß gegen die in Unterabsatz 2 genannten Anforderungen vorübergehender Natur ist, und sofern das Unternehmen einen angemessenen Plan für die Behebung des Verstoßes

innerhalb eines von der EZB oder der zuständigen nationalen Behörde festgelegten angemessenen Zeitrahmens vorlegen kann.

Or. en

Änderungsantrag 248
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d quantifiziert die betreffende zuständige Behörde die Verluste, die das Unternehmen erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird. Diese Quantifizierung stützt sich zumindest auf die Bilanz des Instituts, sofern die Bilanz den geltenden Rechnungslegungsvorschriften und -standards entspricht, was von einem unabhängigen externen Prüfer zu bestätigen ist***, und, soweit verfügbar, auf die von der EZB, der EBA oder nationalen Behörden durchgeführten Bewertungen der Qualität der Vermögenswerte oder gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen durch die EZB oder die betreffende*** zuständige nationale Behörde.	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d quantifiziert die betreffende zuständige Behörde die Verluste, die das Unternehmen erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird. Diese Quantifizierung stützt sich zumindest auf die ***von der EZB, der EBA oder den nationalen Behörden durchgeführten Bewertungen der Qualität der Vermögenswerte oder gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständige nationale Behörde. Kann dies nicht rechtzeitig geschehen, kann die zuständige Behörde ihre Bewertung auf die*** Bilanz des Instituts ***stützen***, sofern die Bilanz den geltenden Rechnungslegungsvorschriften und -standards entspricht, was von einem unabhängigen externen Prüfer zu bestätigen ist***. Die*** zuständige nationale Behörde ***bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass die Quantifizierung auf dem Marktwert der Aktiva, Passiva und außerbilanziellen Posten des Instituts oder Unternehmens beruht***.

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder von einem privaten Einlagensicherungssystem stammen. Bei der vorsorglichen Rekapitalisierung ist darauf zu achten, dass die angemessenste Bewertung verwendet wird.

Änderungsantrag 249
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d quantifiziert die betreffende zuständige Behörde die Verluste, die das Unternehmen erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird. Diese Quantifizierung stützt sich zumindest auf die Bilanz des Instituts, sofern die Bilanz den geltenden Rechnungslegungsvorschriften und -standards entspricht, was von einem unabhängigen externen Prüfer zu bestätigen ist***, und, soweit verfügbar, auf die von der EZB, der EBA oder nationalen Behörden durchgeführten Bewertungen der Qualität der Vermögenswerte oder gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen durch die EZB oder die betreffende zuständige nationale Behörde***.	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d quantifiziert die betreffende zuständige Behörde die Verluste, die das Unternehmen erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird. Diese Quantifizierung stützt sich zumindest auf die ***von der EZB, der EBA oder den nationalen Behörden durchgeführten Bewertungen der Qualität der Vermögenswerte oder gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständige nationale Behörde. Kann dies nicht rechtzeitig geschehen, kann die zuständige Behörde ihre Bewertung auf die*** Bilanz des Instituts stützen, sofern die Bilanz den geltenden Rechnungslegungsvorschriften und -standards entspricht, was von einem unabhängigen externen Prüfer zu bestätigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 250
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii genannten Unterstützungsmaßnahmen beschränken sich auf Maßnahmen, die von der EZB oder der zuständigen nationalen Behörde als notwendig erachtet wurden, um die Solvenz des Unternehmens zu erhalten, indem seine Kapitallücke behoben wird, die im adversen Szenario nationaler, unionsweiter oder SSM-weiter Stresstests oder gleichwertiger Übungen der EZB, der EBA oder nationaler Behörden, sofern anwendbar, festgestellt wurde, was von der EZB oder der betreffenden zuständigen Behörde zu bestätigen ist.	Die Unterstützungsmaßnahmen ***können in Form eines Erwerbs von Eigenmittelinstrumenten außer Instrumenten des harten Kernkapitals oder von anderen Kapitalinstrumenten oder in Form einer Nutzung von Maßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte zu Preisen erfolgen, mit einer Dauer und zu Bedingungen, die das betreffende Institut oder Unternehmen nicht ungebührlich begünstigen, sofern zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln weder die in Artikel 18 Absatz 4 Buchstaben a, b oder c genannten Voraussetzungen noch die in Artikel 21 Absatz 1 genannten Umstände vorliegen.*** ***Diese Unterstützung beschränkt*** sich auf Maßnahmen, die von der EZB oder der zuständigen nationalen Behörde als notwendig erachtet wurden, um die Solvenz des Unternehmens zu erhalten, indem seine Kapitallücke behoben wird, die im adversen Szenario nationaler, unionsweiter oder SSM-weiter Stresstests oder gleichwertiger Übungen der EZB, der EBA oder nationaler Behörden, sofern anwendbar, festgestellt wurde, was von der EZB oder der betreffenden zuständigen Behörde zu bestätigen ist. ***Die Unterstützung darf nicht verwendet werden, um eine Kapitallücke zu schließen, die im Basisszenario nationaler, unions- oder SSM-weiter Stresstests oder gleichwertiger Übungen der Europäischen Zentralbank, der EBA oder nationaler Behörden ermittelt wurde.***

Or. en

Änderungsantrag 251
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii ist der Erwerb von Instrumenten des harten Kernkapitals ***ausnahmsweise*** zulässig, wenn die festgestellte Lücke so geartet ist, dass es der Erwerb anderer Eigenmittelinstrumente oder anderer Kapitalinstrumente dem betreffenden Unternehmen nicht ermöglichen würde, seine im adversen Szenario des einschlägigen Stresstests oder der einschlägigen gleichwertigen Übung festgestellte Kapitallücke zu beheben. ***Der Betrag der erworbenen Instrumente des harten Kernkapitals darf 2 % des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags des betreffenden Instituts oder Unternehmens nicht überschreiten.***	Der Erwerb von Instrumenten des harten Kernkapitals ist zulässig, wenn die festgestellte Lücke so geartet ist, dass es der Erwerb anderer Eigenmittelinstrumente oder anderer Kapitalinstrumente dem betreffenden Unternehmen nicht ermöglichen würde, seine im adversen Szenario des einschlägigen Stresstests oder der einschlägigen gleichwertigen Übung festgestellte Kapitallücke zu beheben.

Or. en

Änderungsantrag 252
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von ***Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii*** ist der Erwerb von Instrumenten des harten Kernkapitals ausnahmsweise zulässig, wenn die festgestellte Lücke so	Abweichend von ***Unterabsatz 4*** ist der Erwerb von Instrumenten des harten Kernkapitals ausnahmsweise zulässig, wenn die festgestellte Lücke so geartet ist,

geartet ist, dass es der Erwerb anderer Eigenmittelinstrumente oder anderer Kapitalinstrumente dem betreffenden Unternehmen nicht ermöglichen würde, seine im adversen Szenario des einschlägigen Stresstests oder der einschlägigen gleichwertigen Übung festgestellte Kapitallücke zu beheben. Der Betrag der erworbenen Instrumente des harten Kernkapitals darf 2 % des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags des betreffenden Instituts oder Unternehmens nicht überschreiten.

dass es der Erwerb anderer Eigenmittelinstrumente oder anderer Kapitalinstrumente dem betreffenden Unternehmen nicht ermöglichen würde, seine im adversen Szenario des einschlägigen Stresstests oder der einschlägigen gleichwertigen Übung festgestellte Kapitallücke zu beheben. Der Betrag der erworbenen Instrumente des harten Kernkapitals darf 2 % des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags des betreffenden Instituts oder Unternehmens nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 253
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Unterstützungsmaßnahmen nicht nach den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Maßnahme festgelegten Ausstiegsstrategie getilgt, zurückgezahlt oder anderweitig beendet, so zieht die EZB oder die betreffende zuständige nationale Behörde daraus den Schluss, dass die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Voraussetzung in Bezug auf das Institut oder das Unternehmen, das diese Unterstützungsmaßnahmen erhalten hat, erfüllt ist, und teilt der Kommission und dem Ausschuss diese Einschätzung gemäß Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 3 mit.	Wird eine der in Absatz 1 Buchstabe a ***und b*** genannten Unterstützungsmaßnahmen nicht nach den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Maßnahme festgelegten Ausstiegsstrategie getilgt, zurückgezahlt oder anderweitig beendet, so zieht die EZB oder die betreffende zuständige nationale Behörde daraus den Schluss, dass die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Voraussetzung in Bezug auf das Institut oder das Unternehmen, das diese Unterstützungsmaßnahmen erhalten hat, erfüllt ist, und teilt der Kommission und dem Ausschuss diese Einschätzung gemäß Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 3 mit.

Or. en

Begründung

Präventive Formen der Unterstützung sollten gleich behandelt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren, unabhängig davon, ob sie aus öffentlichen Mitteln oder von einem privaten Einlagensicherungssystem stammen. Bei der vorsorglichen Rekapitalisierung ist darauf zu achten, dass die angemessenste Bewertung verwendet wird.

Änderungsantrag 254
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine der ***in Absatz 1 Buchstabe a genannten*** Unterstützungsmaßnahmen nicht nach den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Maßnahme festgelegten Ausstiegsstrategie getilgt, zurückgezahlt oder anderweitig beendet, so zieht die EZB oder die betreffende zuständige nationale Behörde daraus den Schluss, dass die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Voraussetzung in Bezug auf das Institut oder das Unternehmen, das diese Unterstützungsmaßnahmen erhalten hat, erfüllt ist, und teilt der Kommission und dem Ausschuss diese Einschätzung gemäß Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 3 mit.	Wird eine der Unterstützungsmaßnahmen nicht nach den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Maßnahme festgelegten Ausstiegsstrategie getilgt, zurückgezahlt oder anderweitig beendet, so zieht die EZB oder die betreffende zuständige nationale Behörde daraus den Schluss, dass die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Voraussetzung in Bezug auf das Institut oder das Unternehmen, das diese Unterstützungsmaßnahmen erhalten hat, erfüllt ist, und teilt der Kommission und dem Ausschuss diese Einschätzung gemäß Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 3 mit.

Or. en

Änderungsantrag 255
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Unterstützungsmaßnahmen nicht nach den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Maßnahme festgelegten Ausstiegsstrategie getilgt, zurückgezahlt oder anderweitig beendet, so ***zieht*** die EZB oder die betreffende zuständige nationale Behörde ***daraus den Schluss, dass die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Voraussetzung in Bezug auf*** das Institut oder das Unternehmen***, das diese Unterstützungsmaßnahmen erhalten hat, erfüllt ist, und teilt der Kommission und dem Ausschuss diese Einschätzung gemäß Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 3 mit.***	Wird eine der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Unterstützungsmaßnahmen nicht nach den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Maßnahme festgelegten Ausstiegsstrategie getilgt, zurückgezahlt oder anderweitig beendet, so ***fordert*** die EZB oder die betreffende zuständige nationale Behörde das Institut oder das Unternehmen ***auf, einen Abhilfeplan vorzulegen, in dem die zu ergreifenden Schritte beschrieben werden, um die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen sowie seine langfristige Rentabilität sicherzustellen oder wiederherzustellen und den bereitgestellten Betrag zurückzuzahlen, sowie der zugehörige Zeitrahmen genannt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 256
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Befindet die EZB oder die zuständige nationale Behörde den Abhilfeplan für unglaubwürdig oder nicht durchführbar oder hält das Institut oder das Unternehmen den Abhilfeplan nicht ein, so wird gemäß Artikel 18 bewertet, ob das Institut oder das Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt.

Or. en

Änderungsantrag 257
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 – Unterabsatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Befindet die EZB oder die zuständige nationale Behörde den Abhilfeplan für unglaubwürdig oder nicht durchführbar oder hält das Institut oder das Unternehmen den Abhilfeplan nicht ein, so wird gemäß Artikel 18 bewertet, ob das Institut oder das Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt.

Or. en

Änderungsantrag 258
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die EZB oder die jeweils zuständige nationale Behörde unterrichtet den Ausschuss über ihre Bewertung, ob die in Absatz 2 Buchstaben a, b und d genannten Bedingungen in Bezug auf die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Unternehmen und Gruppen sowie die in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 5 genannten Unternehmen und Gruppen erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 259
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 18 a – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe d können die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Unterstützungsmaßnahmen zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden, die das Institut oder Unternehmen in naher Zukunft voraussichtlich erleiden wird, wenn nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen eine Ausnahme von der Lastenteilungsanforderung gemacht wird.

Or. en

Änderungsantrag 260
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Umfasst die Abwicklungsmaßnahme die Gewährung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV oder eine Unterstützung aus dem Fonds gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels, darf das in Artikel 18 Absatz 6 dieser Verordnung genannte Abwicklungskonzept erst dann in Kraft treten, wenn die Kommission bezüglich der Vereinbarkeit solcher Beihilfen mit dem Binnenmarkt einen befürwortenden oder einen an Bedingungen geknüpften Beschluss gefasst oder beschlossen hat, keine Einwände zu	Umfasst die Abwicklungsmaßnahme die Gewährung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV oder eine Unterstützung aus dem Fonds gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels, darf das in Artikel 18 Absatz 6 dieser Verordnung genannte Abwicklungskonzept erst dann in Kraft treten, wenn die Kommission bezüglich der Vereinbarkeit solcher Beihilfen mit dem Binnenmarkt einen befürwortenden oder einen an Bedingungen geknüpften Beschluss gefasst oder beschlossen hat, keine Einwände zu

erheben. Den Beschluss über die Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe oder einer Unterstützung aus dem Fonds mit dem Binnenmarkt fasst die Kommission spätestens, wenn sie das Abwicklungskonzept gemäß Artikel 18 Absatz 7 Unterabsatz 2 billigt oder Einwände dagegen erhebt oder – sollte dies früher der Fall sein – wenn der in Artikel 18 Absatz 7 Unterabsatz 5 genannte 24-Stunden-Zeitraum abläuft.

erheben***, während gleichzeitig die Notwendigkeit einer zeitnahen Umsetzung des Abwicklungskonzepts durch den Ausschuss berücksichtigt wird***. Den Beschluss über die Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe oder einer Unterstützung aus dem Fonds mit dem Binnenmarkt fasst die Kommission spätestens, wenn sie das Abwicklungskonzept gemäß Artikel 18 Absatz 7 Unterabsatz 2 billigt oder Einwände dagegen erhebt oder – sollte dies früher der Fall sein – wenn der in Artikel 18 Absatz 7 Unterabsatz 5 genannte 24-Stunden-Zeitraum abläuft. ***Ergeht innerhalb von 24 Stunden nach Übermittlung des Abwicklungskonzepts durch den Ausschuss kein solcher Beschluss, so gilt das Abwicklungskonzept als von der Kommission genehmigt und tritt gemäß Artikel 18 Absatz 7 Unterabsatz 5 in Kraft.***

Or. en

Änderungsantrag 261
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***kann*** einen an den Ausschuss gerichteten ablehnenden Beschluss ***fassen***, wenn sie befindet, dass die vorgeschlagene Inanspruchnahme des Fonds mit dem Binnenmarkt unvereinbar wäre und nicht in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Weise durchgeführt werden kann. Nach Erhalt eines solchen Beschlusses hat der Ausschuss sein Abwicklungskonzept zu überprüfen und ein überarbeitetes Abwicklungskonzept zu	Die Kommission ***fasst*** einen an den Ausschuss gerichteten ablehnenden Beschluss, wenn sie befindet, dass die vorgeschlagene Inanspruchnahme des Fonds mit dem Binnenmarkt unvereinbar wäre und nicht in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Weise durchgeführt werden kann. Nach Erhalt eines solchen Beschlusses hat der Ausschuss sein Abwicklungskonzept zu überprüfen und ein überarbeitetes Abwicklungskonzept zu

erstellen.	erstellen.

Or. en

Änderungsantrag 262
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bevor festgestellt wird, ob die Abwicklungsvoraussetzungen oder die in Artikel 21 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllt sind, stellt der Ausschuss sicher, dass eine von staatlichen Stellen – einschließlich des Ausschusses und der nationalen Abwicklungsbehörde – und dem betroffenen Unternehmen unabhängige Person eine faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Unternehmens im Sinne von Artikel 2 vornimmt.	(1) Bevor festgestellt wird, ob die Abwicklungsvoraussetzungen oder die in Artikel 21 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllt sind, stellt der Ausschuss sicher, dass eine von staatlichen Stellen – einschließlich des Ausschusses und der nationalen Abwicklungsbehörde – und dem betroffenen Unternehmen unabhängige Person ***mit entsprechendem Fachwissen*** eine faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Unternehmens im Sinne von Artikel 2 vornimmt.

Or. en

Änderungsantrag 263
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bevor ***festgestellt wird, ob die Abwicklungsvoraussetzungen*** oder die ***in Artikel 21 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die*** Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ***erfüllt sind***, stellt der Ausschuss sicher, dass eine von staatlichen Stellen – einschließlich des Ausschusses und der nationalen Abwicklungsbehörde – und dem betroffenen Unternehmen unabhängige Person eine faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Unternehmens im Sinne von Artikel 2 vornimmt.“	(1) Bevor ***Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden*** oder die ***Befugnis zur*** Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ***im Einklang mit Artikel 21n ausgeübt wird***, stellt der Ausschuss sicher, dass eine faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Unternehmens im Sinne des Artikels 2 durch eine von staatlichen Stellen — einschließlich des Ausschusses und der nationalen Abwicklungsbehörde - und dem betroffenen Unternehmen unabhängige Person vorgenommen wird.

Or. en

Begründung

According to the current version of Art. 20 (1), the resolution authority shall only obtain a valuation of the assets and liabilities by a third party if a write-down of capital instruments or a resolution takes place. Now, the valuation is to be obtained before it is determined that the conditions for resolution or write-down exist. It is therefore possible for the authority to obtain a valuation even though the corresponding measures are not subsequently taken because the conditions are not met. It is not clear why the timing of the assessment is brought forward. The burdens that regularly accompany such an assessment therefore do not appear to be justified at this stage yet.

Änderungsantrag 264
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bevor ***festgestellt wird, ob die Abwicklungsvoraussetzungen oder die in Artikel 21 Absatz 1 genannten***	(1) Bevor ***Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden oder die Befugnis zur*** Herabschreibung oder Umwandlung von

Voraussetzungen für die Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ***erfüllt sind***, stellt der Ausschuss sicher, dass eine von staatlichen Stellen – einschließlich des Ausschusses und der nationalen Abwicklungsbehörde – und dem betroffenen Unternehmen unabhängige Person eine faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Unternehmens im Sinne von Artikel 2 vornimmt.	relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ***im Einklang mit Artikel 21n ausgeübt wird***, stellt der Ausschuss sicher, dass eine faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Unternehmens im Sinne des Artikels 2 durch eine von staatlichen Stellen — einschließlich des Ausschusses und der nationalen Abwicklungsbehörde - und dem betroffenen Unternehmen unabhängige Person vorgenommen wird.

Or. en

Begründung

Eine Bewertung ist nur dann erforderlich, wenn eine Abwicklungsmaßnahme unmittelbar bevorsteht.

Änderungsantrag 265
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 20 – Absatz 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Folgender Absatz wird angefügt:
	(18a) Der unabhängige Bewerter hat keine Pflichten oder Verantwortlichkeiten gegenüber den Anteilseignern oder Gläubigern des in Abwicklung befindlichen Instituts und haftet gegenüber diesen Anteilseignern oder Gläubigern nicht für Handlungen oder Unterlassungen bei der Durchführung der Bewertung, es sei denn, die Handlung oder Unterlassung beinhaltet grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten nach nationalem Recht, das die Rechte dieser Anteilseigner oder

Gläubiger unmittelbar beeinträchtigt.

Or. en

Änderungsantrag 266
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge***, der Notwendigkeit, die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse oder die Abwicklungsstrategie für die Abwicklungsgruppe wirksam anzuwenden,*** und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht darauf, dass der Ausfall dieses Unternehmens oder dieser Gruppe innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch andere Maßnahmen, einschließlich alternativer Maßnahmen des privaten Sektors, Maßnahmen der Aufsichtsbehörden oder Frühinterventionsmaßnahmen, abgewendet werden kann als durch die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Absatz 7a.	b) bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Unternehmens oder der Gruppe innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch andere Maßnahmen, einschließlich alternativer Maßnahmen der Privatwirtschaft oder der Aufsichtsbehörden, oder Frühinterventionsmaßnahmen, als durch eine Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Absatz 7a abgewendet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 267
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge***, der Notwendigkeit, die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse oder die Abwicklungsstrategie für die Abwicklungsgruppe wirksam anzuwenden,*** und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht darauf, dass der Ausfall dieses Unternehmens oder dieser Gruppe innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch andere Maßnahmen, einschließlich alternativer Maßnahmen des privaten Sektors, Maßnahmen der Aufsichtsbehörden oder Frühinterventionsmaßnahmen, abgewendet werden kann als durch die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Absatz 7a.	b) bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Unternehmens oder der Gruppe innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch andere Maßnahmen, einschließlich alternativer Maßnahmen der Privatwirtschaft oder der Aufsichtsbehörden, oder Frühinterventionsmaßnahmen, als durch eine Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Absatz 7a abgewendet werden kann.

Or. en

Begründung

According to current law, an institution can be considered no longer viable if (among other prerequisites) the failure cannot be averted within a reasonable timeframe by other measures, including alternative measures by the private sector or supervisory authorities, than a write-down carried out individually or together with a resolution measure. It is not clear why the feasibility of the wind-down strategy should play a role in this assessment in the future. When assessing whether a write-down or conversion of relevant capital instruments and eligible liabilities is necessary at all, the wind-down strategy should not be a criterion, as it becomes irrelevant in the event of a successful avoidance of default.

Änderungsantrag 268
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 22 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23a. in Artikel 22 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Im Abwicklungsplan ist die Kombination von Abwicklungsinstrumenten zu berücksichtigen, die am besten geeignet ist, die Abwicklungsziele zu erreichen.

Or. en

Begründung

Ziel ist es, Anreize für die Abwicklungsbehörden zu schaffen, den Einsatz mehrerer Abwicklungsinstrumente zusammen als Teil der bevorzugten Abwicklungsstrategie in Betracht zu ziehen, da Transferinstrumente das Bail-in sinnvoll ergänzen können, um die Abwicklungsziele besser zu erreichen und gleichzeitig die Wertvernichtung zu minimieren.

Änderungsantrag 269
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 23– Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23a. Artikel 23 wird wie folgt geändert:
	a) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
	Im Abwicklungskonzept werden die Abwicklungsmaßnahmen umrissen, die der Ausschuss in Bezug auf das Unionsmutterunternehmen oder auf bestimmte in den Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen der Gruppe im Hinblick auf Entscheidungen der Geschäftsleitung über die Gewährung von Boni, die Ausschüttung von Dividenden oder den Erwerb eigener Aktien ergreifen sollte.

Or. pt

Änderungsantrag 270
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 27 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von den Anteilseignern oder den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ist durch Verringerung, Herabschreibung oder Umwandlung gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 21 Absatz 10 der vorliegenden Verordnung ***und vom Einlagensicherungssystem, falls relevant, gemäß Artikel 79 der vorliegenden Verordnung und Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU*** ein Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der nach Artikel 20 Absätze 1 bis 15 bewerteten gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts geleistet worden;	a) von den Anteilseignern oder den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ist durch Verringerung, Herabschreibung oder Umwandlung gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 21 Absatz 10 der vorliegenden Verordnung ein Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der nach Artikel 20 Absätze 1 bis 15 bewerteten gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts geleistet worden;

Or. en

Begründung

Eine Aufweichung der 8 %-TLOF-Schwelle würde somit den Kerngedanken untergraben, dass die Lastenteilung die wichtigste Finanzierungsquelle ist.

Änderungsantrag 271
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 27 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von den Anteilseignern oder den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ist durch Verringerung, Herabschreibung oder Umwandlung gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 21 Absatz 10 der vorliegenden Verordnung ***und vom Einlagensicherungssystem, falls relevant, gemäß Artikel 79 der vorliegenden Verordnung und Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU*** ein Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der nach Artikel 20 Absätze 1 bis 15 bewerteten gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts geleistet worden;	a) von den Anteilseignern oder den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ist durch Verringerung, Herabschreibung oder Umwandlung gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 21 Absatz 10 der vorliegenden Verordnung ein Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der nach Artikel 20 Absätze 1 bis 15 bewerteten gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts geleistet worden;

Or. en

Änderungsantrag 272
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 27 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von den Anteilseignern oder den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ist durch Verringerung, Herabschreibung oder Umwandlung gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 21 Absatz 10 der vorliegenden Verordnung und vom Einlagensicherungssystem, falls relevant, gemäß Artikel 79 der vorliegenden Verordnung ***und Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU*** ein Beitrag zur	a) von den Anteilseignern oder den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ist durch Verringerung, Herabschreibung oder Umwandlung gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 21 Absatz 10 der vorliegenden Verordnung und vom Einlagensicherungssystem, falls relevant, gemäß Artikel 79 der vorliegenden Verordnung ein Beitrag zur Verlustabsorption und zur

Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der nach Artikel 20 Absätze 1 bis 15 bewerteten gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts geleistet worden;	Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der nach Artikel 20 Absätze 1 bis 15 bewerteten gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts geleistet worden;

Or. en

Änderungsantrag 273
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 27 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von den Anteilseignern oder den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ist durch Verringerung, Herabschreibung oder Umwandlung gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 21 Absatz 10 der vorliegenden Verordnung und vom Einlagensicherungssystem, falls ***relevant***, gemäß Artikel 79 der vorliegenden Verordnung und Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU ein Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der nach Artikel 20 Absätze 1 bis 15 bewerteten gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts geleistet worden;	a) von den Anteilseignern oder den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ist durch Verringerung, Herabschreibung oder Umwandlung gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 21 Absatz 10 der vorliegenden Verordnung und vom Einlagensicherungssystem, falls ***zutreffend***, gemäß Artikel 79 der vorliegenden Verordnung und Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU ein Beitrag zur Verlustabsorption und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der nach Artikel 20 Absätze 1 bis 15 bewerteten gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts geleistet worden;

Or. en

Begründung

Je nach der Form der Brücke, die vereinbart wird, muss in diesem Artikel anerkannt werden, dass die Brücke bestimmten Bedingungen unterworfen sein wird.

Änderungsantrag 274
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 27 – Absätze 9 und 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Absätze 9 und 10 erhalten folgende Fassung:	***entfällt***
„	
(9) Der Fonds kann einen Beitrag aus den Mitteln leisten, die durch im Voraus erhobene Beiträge gemäß Artikel 70 aufgebracht wurden und noch nicht in Anspruch genommen worden sind, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:	
a) der Fonds hat einen Beitrag nach Absatz 6 geleistet und die in Absatz 7 Buchstabe b genannte Obergrenze von 5 % wurde erreicht;	
b) alle Verbindlichkeiten, die einen niedrigeren Rang aufweisen als Einlagen und nicht nach den Absätze 3 und 5 vom Bail-in ausgeschlossen sind, wurden vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt.	
(10) Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Ausschuss alternativ oder zusätzlich zu dem in Absatz 9 genannten Beitrag aus dem Fonds, sofern die in Absatz 9 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, eine weitere Finanzierung durch alternative Finanzierungsquellen anstreben.	
“	

Or. en

Begründung

Dadurch steigen die potenziellen Kosten für SRF außerhalb von Ausnahmesituationen weiter

an. Dies ist nicht erforderlich, damit die Brücke funktioniert, und steht nicht im Einklang mit der Einlegerhierarchie, wenn die Einstufigkeit nicht beibehalten wird.

Änderungsantrag 275
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 27 – Absatz 9 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) alle Verbindlichkeiten, die einen niedrigeren Rang aufweisen als Einlagen und nicht nach den Absätze 3 und 5 vom Bail-in ausgeschlossen sind, wurden vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt.	b) alle Verbindlichkeiten, die einen niedrigeren Rang aufweisen als ***gedeckte*** Einlagen ***und Privatkundeneinlagen*** und nicht nach den Absätze 3 und 5 vom Bail-in ausgeschlossen sind, wurden vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt.

Or. en

Änderungsantrag 276
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 27 – Absatz 9 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) alle Verbindlichkeiten, die ***einen niedrigeren Rang aufweisen als Einlagen und nicht nach den Absätze 3 und 5 vom Bail-in ausgeschlossen*** sind, wurden vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt.	b) alle ***nicht besicherten und nicht bevorrechtigten*** Verbindlichkeiten, die ***keine berücksichtigungsfähigen Einlagen*** sind, wurden vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt.

Or. en

Änderungsantrag 277
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 27 – Absatz 9 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) alle Verbindlichkeiten, die ***einen niedrigeren Rang aufweisen als Einlagen und nicht nach den Absätze 3 und 5 vom Bail-in ausgeschlossen*** sind, wurden vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt.	b) alle ***nicht besicherten und nicht bevorrechtigten*** Verbindlichkeiten, die ***keine berücksichtigungsfähigen Einlagen*** sind, wurden vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt.

Or. en

Änderungsantrag 278
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 27 – Absatz 9 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) alle Verbindlichkeiten, die ***einen niedrigeren Rang aufweisen als Einlagen und nicht nach den Absätze 3 und 5 vom Bail-in ausgeschlossen*** sind, wurden vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt.	b) alle ***nicht besicherten und nicht bevorrechtigten*** Verbindlichkeiten, die ***keine berücksichtigungsfähigen Einlagen*** sind, wurden vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt.

Or. en

Änderungsantrag 279
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24a. Folgender Artikel 29a wird eingefügt:
	a) Artikel 29a (Transparenz)
	Der Fonds veröffentlicht regelmäßig Berichte über die Rückzahlung öffentlicher Mittel, die im Rahmen eines Abwicklungsinstruments bereitgestellt wurden, mit klaren, verständlichen Informationen zum bereitgestellten Gesamtbetrag, zu den zurückgezahlten Beträgen und zum Zeitrahmen für künftige Rückzahlungen.

Or. pt

Änderungsantrag 280
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	26a. Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
Unbeschadet des Kapitels 5 dieses Titels kann der Ausschuss die nationalen Abwicklungsbehörden auffordern, ihm zwecks Beurteilung von Abwicklungsplänen alle notwendigen Informationen, die sie sich ***gemäß Artikel 11 und Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU*** beschafft haben, vorzulegen;	***„Die Zusammenarbeit beim Informationsaustausch erfolgt unbeschadet des Kapitels 5 dieses Titels im Einklang mit Artikel 11 und Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU. In diesem Rahmen und zwecks Beurteilung von Abwicklungsplänen wird*** der Ausschuss***:***
	a) die nationalen Abwicklungsbehörden auffordern, ihm alle erforderlichen Informationen, die sie sich beschafft haben, vorzulegen;
	b) einer nationalen Abwicklungsbehörde eines teilnehmenden Mitgliedstaats auf

	deren Ersuchen alle Informationen zur Verfügung stellen, die diese Behörde für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung benötigt.

Or. en

Begründung

Die unzureichende Zusammenarbeit innerhalb des SRM (SRB und NRB) ist ein Anliegen, das die meisten NRB während der vom SRB im Jahr 2023 eingeleiteten Konsultation zur strategischen Überprüfung zum Ausdruck brachten. Verbesserungen sind insbesondere in folgenden Bereichen erforderlich: - Informationsaustausch zwischen dem SRB und den NRB, - Einbeziehung der NRB in die einschlägigen technischen Gruppen und Untergruppen bei der Ausarbeitung und Überprüfung der allgemeinen Politik des SRB. Angemessene Konsultation der Branche vor der Verabschiedung und Überarbeitung der allgemeinen Politik des SRB.

Änderungsantrag 281
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 45– Absatz 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	30a. Artikel 45 wird wie folgt geändert:
	a) die Überschrift erhält folgende Fassung:
Rechenschaftspflicht	***„Transparenz und Verantwortlichkeit”***
	b) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„3a. Der Ausschuss veröffentlicht alle Leitlinien, allgemeinen Anweisungen, Strategien oder Leitlinien zur Festlegung von Abwicklungsstrategien oder -methoden, die im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus anzuwenden sind.
	“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0806)

Änderungsantrag 282
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe q a und q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	31a. In Artikel 50 Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:
	„qa) Vorschriften erlassen, die sicherstellen, dass die nationalen Abwicklungsbehörden konsultiert werden und zu allen von der Exekutivsitzung angenommenen Strategien oder Leitlinien, zu deren Umsetzung sie beitragen werden, beitragen können.
	qb) gegebenenfalls Regeln für die Durchführung von Konsultationen der Industrie vor jeder grundlegenden Entscheidung des Plenums oder der Exekutivsitzung mit weitreichendem oder allgemeinem Charakter verabschieden.“

Or. en

Begründung

The association of NRAs in the relevant technical groups and subgroups when the SRB drafts and reviews itsgeneral policies, is essential to ensure consistent and effective implementation across the Banking Union. Industry consultations prior to any substantive decision would enhance cooperation and understanding of the sector. Policies and guidance should be tailored to banks' models to facilitate implementation. In addition, industry consultations address the need expressedby the banking sector for more detailed information in order to be able totailor capabilities further.

Änderungsantrag 283
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 56 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach ***zwei Amtszeiten*** als Vorsitzender, als stellvertretender Vorsitzender oder als ein in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b genanntes Mitglied kann der Amtsinhaber nicht für eines der beiden anderen Ämter ernannt werden.	Nach ***einer Amtszeit*** als Vorsitzender, als stellvertretender Vorsitzender oder als ein in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b genanntes Mitglied kann der Amtsinhaber nicht für eines der beiden anderen Ämter ernannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 284
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 56 – Absatz 6 – Unterabsatz 1– Satz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) In Absatz 6 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt:	***entfällt***
„	
Die Kommission kann die Namen auf der Auswahlliste in der Reihenfolge anordnen, wie sie die einzelnen Kandidaten nach einer Beurteilung anhand der in Absatz 4 genannten Kriterien für geeignet hält.	
“	

Or. en

Änderungsantrag 285
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe c a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 56 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ca) Artikel 56 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
(6) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament nach Anhörung der Plenarsitzung des Ausschusses eine Auswahlliste der Kandidaten für die Positionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie für die Mitglieder gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b und unterrichtet den Rat über die Auswahlliste. ***Abweichend von Unterabsatz 1 legt die Kommission die Auswahlliste der Kandidaten für die Ernennung der ersten Mitglieder des Ausschusses nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Anhörung des Ausschusses vor. Die Kommission unterbreitet*** dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für die Ernennung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b und ersucht um dessen Annahme. Im Anschluss an die Annahme dieses Vorschlags erlässt der Rat einen Durchführungsbeschluss zur Ernennung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.	***„***(6) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament nach Anhörung der Plenarsitzung des Ausschusses eine ***geschlechtsspezifisch ausgewogene*** Auswahlliste der Kandidaten für die Positionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie für die Mitglieder gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b und unterrichtet den Rat über die Auswahlliste. ***Das Europäische Parlament kann Anhörungen der auf der Auswahlliste stehenden*** Bewerber ***durchführen. In Übereinstimmung mit dem Ergebnis im Europäischen Parlament unterbreitet die Kommission*** dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für die Ernennung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b und ersucht um dessen Annahme. Im Anschluss an die Annahme dieses Vorschlags erlässt der Rat einen Durchführungsbeschluss zur Ernennung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. ***“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0806)

Änderungsantrag 286
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe d

Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 56 – Absatz 6 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6a) In den neun Monaten vor Ablauf der ersten Amtszeit des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b genannten Mitglieder bewertet die Kommission die in der ersten Amtszeit erzielten Ergebnisse und entscheidet anhand der Ergebnisse dieser Bewertung, ob sie eine Verlängerung der Amtszeit vorschlägt.	***entfällt***
Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission einen Durchführungsbeschluss zur Verlängerung der Amtszeit des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b genannten Mitglieder. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.	

Or. en

Änderungsantrag 287
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 – Buchstabe e a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 56 – Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ea) In Artikel 56 wird Absatz 8 gestrichen.
(8) Ein Vorsitzender, dessen Amtszeit verlängert worden ist, darf bei Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für die gleiche Stelle teilnehmen.	

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0806)

Änderungsantrag 288
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 69 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35a. In Artikel 69 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	Wenn die verfügbaren Finanzmittel die Zielvorgabe im zweiten Jahr in Folge deutlich überschreiten, bewertet die Kommission die Situation und berichtet darüber, ob es angemessen ist, die Möglichkeit vorzusehen, einen Teil der verfügbaren Finanzmittel zurückzuerstatten.

Or. en

Begründung

Diese Reform könnte den Zugang kleiner und mittlerer Banken zum Einlagensicherungssystem/SRF erschweren. Diese Wahrscheinlichkeit sollte sich in den Beitragsregeln niederschlagen, damit die richtigen Anreize nach dem Verursachermodell gesetzt werden. Bis zu dieser Überprüfung sollte eine Pause bei den Beiträgen eingelegt werden, wobei eine vorsichtige Untergrenze einzuhalten ist.

Änderungsantrag 289
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 69 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Liegen die verfügbaren Mittel nach der in Absatz 1 genannten Aufbauphase unter der dort angegebenen Zielausstattung, werden die nach Artikel 70 berechneten regulären Beiträge erhoben, bis ***die Zielausstattung*** erreicht ist. Der Ausschuss kann die Erhebung der regelmäßigen Beiträge nach Artikel 70 ein Jahr oder mehrere Jahre lang aufschieben, um zu gewährleisten, dass der zu erhebende Betrag eine Höhe erreicht, die in angemessenem Verhältnis zu den Kosten des Erhebungsverfahrens steht, vorausgesetzt, dieser Aufschub hat keine wesentlichen Auswirkungen darauf, dass der Ausschuss den Fonds nach Abschnitt 3 nutzen kann. Nachdem die Zielausstattung erstmals erreicht wurde und daraufhin die verfügbaren Finanzmittel auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung reduziert wurden, werden diese Beiträge in einer Höhe festgelegt, die es ermöglicht, die Zielausstattung binnen sechs Jahren zu erreichen.	(4) Liegen die verfügbaren Mittel nach der in Absatz 1 genannten Aufbauphase unter der dort angegebenen Zielausstattung, werden die nach Artikel 70 berechneten regulären Beiträge erhoben, bis ***ein Niveau*** erreicht ist***, das der Zielausstattung entspricht, die am Ende des Anfangszeitraums erreicht wurde***. Der Ausschuss kann die Erhebung der regelmäßigen Beiträge nach Artikel 70 ***und die diesbezüglichen Meldepflichten*** ein Jahr oder mehrere Jahre lang aufschieben, um zu gewährleisten, dass der zu erhebende Betrag eine Höhe erreicht, die in angemessenem Verhältnis zu den Kosten des Erhebungsverfahrens ***auf Seiten der Abwicklungsbehörden und der Institute*** steht, vorausgesetzt, dieser Aufschub hat keine wesentlichen Auswirkungen darauf, dass der Ausschuss den Fonds nach Abschnitt 3 nutzen kann. Nachdem die Zielausstattung erstmals erreicht wurde und daraufhin die verfügbaren Finanzmittel auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung reduziert wurden, werden diese Beiträge in einer Höhe festgelegt, die es ermöglicht, die Zielausstattung binnen sechs Jahren zu erreichen.

Or. en

Begründung

The purpose of this amendment is to clarify that the regular collection of contributions ends when the financial means of the Single Resolution Fund reaches the target level (1 % of the amount of covered deposits of all credit institutions authorised in all of the participating Member States) for the first time at the end of the initial period of time. The target level is not "dynamic". However, if the available financial means fall below the achieved target level, regular contributions shall be raised until a target level is reached that is equal to the target level that was reached at the end of the initial period of time.With regard to the Single Resolution Fund in particular, it should be noted: The level to be achieved by the end of 2023, around 78 billion euros, is already around 40% higher than the originally envisaged target level, which was previously considered sufficient. This increase has on no account been the result of an increase in the willingness of banks to take more risks – as noted by, among others, the SRB. It is solely due to an increase in covered deposits. By keeping this mandatory

contribution in place, the fund would be considerably more overcapitalised than it already is today.The explicit clarification should be included in the legal text that the cost of the collection process include all costs at authorities and institutions. if only the costs of the collection process at the authorities were taken into account, a suspension of the levy would be unlikely. Furthermore, a suspension of the collection process should not only include the contributions themselves, but also the submission of the annual report for the calculation of the contributions. Otherwise the institutions would be burdened with unnecessary administrative effort.

Änderungsantrag 290
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 69 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Liegen die verfügbaren Mittel nach der in Absatz 1 genannten Aufbauphase unter der dort angegebenen*** Zielausstattung, werden die nach Artikel 70 berechneten regulären Beiträge ***erhoben, bis die Zielausstattung erreicht ist. Der Ausschuss kann die Erhebung der regelmäßigen Beiträge nach Artikel 70 ein Jahr oder mehrere Jahre lang aufschieben, um zu gewährleisten, dass*** der zu erhebende Betrag eine Höhe erreicht, die in angemessenem Verhältnis zu den Kosten des Erhebungsverfahrens steht, ***vorausgesetzt, dieser Aufschub hat keine wesentlichen Auswirkungen darauf, dass der Ausschuss den Fonds nach Abschnitt 3 nutzen kann. Nachdem die Zielausstattung erstmals erreicht wurde und daraufhin die verfügbaren Finanzmittel auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung reduziert wurden, werden diese Beiträge in einer Höhe festgelegt, die es ermöglicht, die Zielausstattung binnen sechs Jahren zu erreichen.***	(4) ***Nach dem erstmaligen Erreichen der*** Zielausstattung ***unterliegt die Erhebung der*** nach Artikel 70 berechneten regulären Beiträge ***den folgenden Modulationen:***
	a) bis ***die verfügbaren Finanzmittel nach Abzug aller Auszahlungen unter 85 % der*** Zielausstattung ***sinken, verschiebt*** der

Ausschuss die Einziehung der regelmäßigen Beiträge***;***

b) erreicht der einzuziehende Betrag einen Betrag, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Einziehungsverfahrens steht, ***so verschiebt*** der Ausschuss ***die Einziehung der regelmäßigen Beiträge***.

Darüber hinaus wird die Wiederaufnahme der regelmäßigen Beiträge ***nach dem in Unterabsatz 1 genannten Aufschub in einer Höhe festgesetzt, die es ermöglicht, die*** Zielausstattung innerhalb von ***drei*** Jahren ***zu erreichen***.

Or. en

Begründung

Diese Reform könnte den Zugang kleiner und mittlerer Banken zum Einlagensicherungssystem/SRF erschweren. Diese Wahrscheinlichkeit sollte sich in den Beitragsregeln niederschlagen, damit die richtigen Anreize nach dem Verursachermodell gesetzt werden. Bis zu dieser Überprüfung sollte eine Pause bei den Beiträgen eingelegt werden, wobei eine vorsichtige Untergrenze einzuhalten ist.

Änderungsantrag 291
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 69 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Liegen die verfügbaren Mittel nach der in Absatz 1 genannten Aufbauphase unter der dort angegebenen Zielausstattung, werden die nach Artikel 70 berechneten regulären Beiträge erhoben, bis die Zielausstattung erreicht ist. Der Ausschuss kann die Erhebung der regelmäßigen Beiträge nach Artikel 70 ein Jahr ***oder mehrere Jahre*** lang aufschieben,	(4) Liegen die verfügbaren Mittel nach der in Absatz 1 genannten Aufbauphase unter der dort angegebenen Zielausstattung, werden die nach Artikel 70 berechneten regulären Beiträge erhoben, bis die Zielausstattung erreicht ist. Der Ausschuss kann die Erhebung der regelmäßigen Beiträge nach Artikel 70 ein Jahr lang aufschieben, um zu

um zu gewährleisten, dass der zu erhebende Betrag eine Höhe erreicht, die in angemessenem Verhältnis zu den Kosten des Erhebungsverfahrens steht, vorausgesetzt, dieser Aufschub hat keine wesentlichen Auswirkungen darauf, dass der Ausschuss den Fonds nach Abschnitt 3 nutzen kann. Nachdem die Zielausstattung erstmals erreicht wurde und daraufhin die verfügbaren Finanzmittel auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung reduziert wurden, werden diese Beiträge in einer Höhe festgelegt, die es ermöglicht, die Zielausstattung binnen sechs Jahren zu erreichen.

gewährleisten, dass der zu erhebende Betrag eine Höhe erreicht, die in angemessenem Verhältnis zu den Kosten des Erhebungsverfahrens steht, vorausgesetzt, dieser Aufschub hat keine wesentlichen Auswirkungen darauf, dass der Ausschuss den Fonds nach Abschnitt 3 nutzen kann. Nachdem die Zielausstattung erstmals erreicht wurde und daraufhin die verfügbaren Finanzmittel auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung reduziert wurden, werden diese Beiträge in einer Höhe festgelegt, die es ermöglicht, die Zielausstattung binnen sechs Jahren zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 292
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 70 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 69 zu berücksichtigen sind, können unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen umfassen, die in vollem Umfang durch Sicherheiten mit niedrigem Risiko abgesichert sind, die nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und ausschließlich der Verwendung durch den Ausschuss für die in Artikel 76 Absatz 1 genannten Zwecke vorbehalten sind. Der Anteil dieser unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen darf ***50*** % des Gesamtbetrags der gemäß diesem Artikel erhobenen Beiträge nicht übersteigen. Im Rahmen dieser Obergrenze legt der Ausschuss jährlich den Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen	(3) Die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 69 zu berücksichtigen sind, können unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen umfassen, die in vollem Umfang durch Sicherheiten mit niedrigem Risiko abgesichert sind, die nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und ausschließlich der Verwendung durch den Ausschuss für die in Artikel 76 Absatz 1 genannten Zwecke vorbehalten sind. Der Anteil dieser unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen darf ***30*** % des Gesamtbetrags der gemäß diesem Artikel erhobenen Beiträge nicht übersteigen. Im Rahmen dieser Obergrenze legt der Ausschuss jährlich den Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen

am Gesamtbetrag der gemäß diesem Artikel zu erhebenden Beiträge fest.	am Gesamtbetrag der gemäß diesem Artikel zu erhebenden Beiträge fest.

Or. en

Änderungsantrag 293
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 70 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel ***69*** zu berücksichtigen sind, können unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen umfassen, die in vollem Umfang durch Sicherheiten mit niedrigem Risiko abgesichert sind, die nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und ausschließlich der Verwendung durch den Ausschuss für die in Artikel 76 Absatz 1 genannten Zwecke vorbehalten sind. Der Anteil dieser unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen ***darf*** 50 % des Gesamtbetrags der gemäß diesem Artikel erhobenen Beiträge ***nicht übersteigen***. ***Im Rahmen dieser Obergrenze legt der*** Ausschuss jährlich den Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen am Gesamtbetrag der gemäß diesem Artikel zu erhebenden Beiträge fest***;***	(3) Die verfügbaren Finanzmittel, die mit Blick auf die Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel ***102*** zu berücksichtigen sind, können unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen umfassen, die in vollem Umfang durch Sicherheiten mit niedrigem Risiko abgesichert sind, die nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und ausschließlich der Verwendung durch den Ausschuss für die in Artikel 76 Absatz 1 genannten Zwecke vorbehalten sind. Der Anteil dieser unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen ***soll*** 50 % des Gesamtbetrags der gemäß diesem Artikel erhobenen Beiträge ***betragen***. ***Der*** Ausschuss ***legt*** jährlich den Anteil unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen am Gesamtbetrag der gemäß diesem Artikel zu erhebenden Beiträge fest.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission, den IPC-Anteil zu erhöhen, ist grundsätzlich eine gute Idee, die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe des IPC-Anteils liegt jedoch weiterhin im Ermessen des Ausschusses. Um die Planbarkeit zu verbessern, sollten die Institute stets die Möglichkeit haben, IPCs bis zu einem Anteil von 50 % zu nutzen.

Änderungsantrag 294
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 70 – Absatz 3 a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Fällt ein Institut oder Unternehmen nicht mehr in den Anwendungsbereich ***von Artikel 2 und unterliegt es nicht mehr der Beitragspflicht nach Absatz 1, fordert der Ausschuss die nach Absatz 3 eingegangenen und noch fälligen*** unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen ***ein. Wird der mit der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung verbundene Beitrag bei der ersten Aufforderung ordnungsgemäß gezahlt, löscht der Ausschuss die Verpflichtung und gibt die Sicherheit zurück. Wird der Beitrag bei der ersten Aufforderung nicht ordnungsgemäß gezahlt, pfändet der Ausschuss die*** Sicherheit ***und löscht die Verpflichtung.***	Fällt ein Institut oder Unternehmen nicht mehr in den Anwendungsbereich ***dieser Verordnung, so werden die*** unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen ***aufgehoben und die diese Verpflichtungen unterlegende*** Sicherheit ***spätestens zwei Jahre, nachdem das Unternehmen aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschieden ist, zurückgegeben***;

Or. en

Begründung

Da der SRF Zeit hat, neue Beiträge zu erheben, um die Lücke zu schließen, würde die Rückgabe der Sicherheiten nicht zu einer Verringerung der verfügbaren finanziellen Mittel des SRF führen. Eine solche Klarstellung wird auch die Besonderheit der IPC bewahren, dass sie in der Gewinn- und Verlustrechnung der Banken nicht als Aufwand behandelt werden kann.

Änderungsantrag 295
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 70 – Absatz 3 a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Fällt ein Institut oder Unternehmen nicht mehr in den Anwendungsbereich von Artikel 2 und unterliegt es nicht mehr der Beitragspflicht nach Absatz 1, ***fordert*** der Ausschuss die nach Absatz 3 eingegangenen ***und noch fälligen*** unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen ***ein***. ***Wird der mit der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung verbundene*** Beitrag ***bei der ersten Aufforderung ordnungsgemäß gezahlt, löscht der Ausschuss die Verpflichtung und gibt die Sicherheit zurück***. ***Wird der Beitrag bei der ersten Aufforderung nicht ordnungsgemäß gezahlt, pfändet der Ausschuss die Sicherheit und löscht die Verpflichtung.***	Fällt ein Institut oder Unternehmen nicht mehr in den Anwendungsbereich von Artikel 2 und unterliegt es nicht mehr der Beitragspflicht nach Absatz 1, ***gibt*** der Ausschuss die nach Absatz 3 eingegangenen unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen ***zurück, sobald die nachfolgende reguläre Beitragsrunde gemäß Absatz 1 dieses Artikels den Fonds bis zur Zielausstattung aufgefüllt hat***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass die Anpassung des Rahmens für IPCs (z. B. hinsichtlich der Rückgabe von IPCs) nicht zu einer Änderung ihrer derzeitigen bilanziellen Behandlung führt.

Änderungsantrag 296
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 76 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„ga) wenn das Einlagensicherungssystem einen Beitrag gemäß Artikel 79 Absatz 1 leistet und die anwendbaren Bedingungen erfüllt sind, den Betrag beizusteuern, der erforderlich ist, um die verbleibende Finanzierungslücke nach dem Beitrag des

Einlagensicherungssystems zum TLOF von 8 % zu schließen; in diesem Fall muss der vom Fonds geleistete Beitrag vom Einlagensicherungssystem innerhalb von höchstens sechs Jahren in voller Höhe zurückgezahlt werden;

Or. en

Begründung

OPTION 1: Überbrückung der Liquiditätshilfe für das Einlagensicherungssystem: (Geringe Ambitionen im CMDI-Paket zur Harmonisierung des Krisenmanagements): Je nach Gestaltung der Brücke muss in diesem Artikel eindeutig auf diesen neuen Anwendungsfall der Abwicklungsfinanzierungsvereinbarung Bezug genommen werden. Außerdem müssen die Vorschriften für die Beiträge überprüft werden, um sicherzustellen, dass das Verursacherprinzip auch nach dem Inkrafttreten der CMDI-Reform noch gilt.

Änderungsantrag 297
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 76 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„ga) wenn das Einlagensicherungssystem einen Beitrag gemäß Artikel 79 Absatz 1 leistet und die anwendbaren Bedingungen erfüllt sind, den Betrag beizusteuern, der erforderlich ist, um die verbleibende Finanzierungslücke nach dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zum TLOF von 8 % zu schließen;

Or. en

Begründung

OPTION 2: Brücke bei der Verlustteilung zwischen Einlagensicherungssystem und RF/SRF: (Hohe Ambitionen im CMDI-Paket zur Harmonisierung des Krisenmanagements): Je nach Gestaltung der Brücke muss in diesem Artikel eindeutig auf diesen neuen Anwendungsfall der Abwicklungsfinanzierungsvereinbarung Bezug genommen werden. Außerdem müssen die

Vorschriften für die Beiträge überprüft werden, um sicherzustellen, dass das Verursacherprinzip auch nach dem Inkrafttreten der CMDI-Reform noch gilt.

Änderungsantrag 298
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 76 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Werden die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a oder b genannten Abwicklungsinstrumente zur Übertragung nur eines Teils der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts angewandt, hat der Ausschuss gegenüber dem verbleibenden Teil des Unternehmens eine Forderung über jegliche Ausgaben und Verluste, die dem Fonds durch Beiträge zur Abwicklung nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels im Zusammenhang mit Verlusten entstanden sind, die andernfalls von Gläubigern getragen worden wären.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die hier festgestellten Forderungen des Ausschusses und seine bevorzugte Stellung in Insolvenzverfahren werden voraussichtlich regelmäßig zu Verlusten der Einlagensicherungssysteme und zu deren finanzieller Auszehrung führen. Dies wiederum wird zu einem Vertrauensverlust bei den Einlegern führen.

Änderungsantrag 299
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 76 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die in Absatz 5 des vorliegenden Artikels und in Artikel 22 Absatz 6 genannten Forderungen des Ausschusses haben in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat den gleichen Rang wie die Forderungen, die die nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nach den nationalen Rechtsvorschriften über das reguläre Insolvenzverfahren des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 108 Absatz 9 der Richtlinie 2014/59/EU haben.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die hier festgestellten Forderungen des Ausschusses und seine bevorzugte Stellung in Insolvenzverfahren werden voraussichtlich regelmäßig zu Verlusten der Einlagensicherungssysteme und zu deren finanzieller Auszehrung führen. Dies wiederum wird zu einem Vertrauensverlust bei den Einlegern führen.

Änderungsantrag 300
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 76– Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2026 über die Angemessenheit der Regeln für die Beiträge zum Fonds. In dem Bericht wird eine Bestandsaufnahme der Reformen des Rahmens für das Krisenmanagement vorgenommen und bewertet, ob diese Änderungen eine Überprüfung der Regeln für die Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus erforderlich machen, um die Wirksamkeit

der Anreize des Verursacherprinzips zu erhalten. Die Kommission legt gegebenenfalls einen Rechtsetzungsvorschlag vor.“;

Or. en

Begründung

OPTIONEN 1 & 2

Änderungsantrag 301
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
41. Artikel 79 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
[…]	

Or. en

Begründung

The proposed change of the current use of deposit guarantee schemes in the context of resolution is to be rejected. Otherwise, the financial contributions of deposit guarantee schemes for resolutions will be increased significantly in terms of frequency and amount of co-financing required. The use of deposit guarantee scheme funds for resolution measures is to be made standard, despite the fact that this is inappropriate and unnecessary.In addition, extending the scope of protection to include uncovered and unprotected deposits in resolution gives wholesale investors a free pass. This contradicts the mandate of the deposit protection scheme, which is to protect depositors in the event that a bank becomes insolvent by reimbursing up to 100,000 EUR of money deposited with the bank in question.

Änderungsantrag 302
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 79 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass falls der Ausschuss in Bezug auf ein Kreditinstitut eine Abwicklungsmaßnahme ergreift und vorausgesetzt, dass durch diese Maßnahme sichergestellt ist, dass Einleger weiterhin auf ihre Einlagen zugreifen können, das Einlagensicherungssystem, dem dieses Kreditinstitut angehört, zu den in Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Zwecken und zu den dort genannten Bedingungen zum Schutz der Einleger vor Verlusten Beiträge leistet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 303
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 79 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass falls der Ausschuss in Bezug auf ein Kreditinstitut eine Abwicklungsmaßnahme ergreift und vorausgesetzt, dass durch diese Maßnahme sichergestellt ist, dass Einleger weiterhin auf ihre Einlagen zugreifen können, das Einlagensicherungssystem, dem dieses Kreditinstitut angehört, zu den in Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Zwecken und zu den dort genannten Bedingungen zum Schutz der Einleger vor Verlusten Beiträge leistet.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der „Überbrückungsansatz“ untergräbt das Grundprinzip, dass Verluste in erster Linie von den Anteilseignern und dann von den Gläubigern einer ausfallenden Bank getragen werden sollten. Eine „Überbrückung“ ist nicht notwendig, da die MREL-Anforderungen eine ausreichende Abwicklungsfinanzierung sicherstellen.

Änderungsantrag 304
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 79 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass falls der Ausschuss in Bezug auf ein Kreditinstitut eine Abwicklungsmaßnahme ergreift und vorausgesetzt, dass durch diese Maßnahme sichergestellt ist, dass ***Einleger*** weiterhin auf ihre Einlagen zugreifen können, das Einlagensicherungssystem, dem dieses Kreditinstitut angehört, zu den in Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Zwecken und zu den dort genannten Bedingungen ***zum*** Schutz ***der Einleger*** vor Verlusten Beiträge leistet.	(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass falls der Ausschuss in Bezug auf ein Kreditinstitut eine Abwicklungsmaßnahme ergreift und vorausgesetzt, dass durch diese Maßnahme sichergestellt ist, dass ***natürliche Personen sowie Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen*** weiterhin auf ihre Einlagen zugreifen können, das Einlagensicherungssystem, dem dieses Kreditinstitut angehört, zu den in Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Zwecken und zu den dort genannten Bedingungen ***zu ihrem*** Schutz vor Verlusten Beiträge leistet.

Or. en

Begründung

Was die Abwicklungsziele angeht, so sollten größere Unternehmen nicht besser behandelt werden als andere Kunden. Außerdem sollte der SRB für die Genehmigung der LCT (als Teil des Abwicklungskonzepts) zuständig sein, sobald der Fonds auch über die „Überbrückungsfunktion“ in Anspruch genommen werden könnte.

Änderungsantrag 305
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 79 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Ausschuss legt die Höhe des Beitrags des Einlagensicherungssystems gemäß Absatz 1 fest, nachdem er das Einlagensicherungssystem sowie erforderlichenfalls die benannte Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/49/EU zu den geschätzten Kosten der Einlegerentschädigung gemäß Artikel 11e der Richtlinie 2014/49/EU und entsprechend den in Artikel 20 der vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen konsultiert hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 306
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 79 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Ausschuss legt die Höhe des Beitrags des Einlagensicherungssystems gemäß Absatz 1 fest, nachdem er ***das Einlagensicherungssystem sowie erforderlichenfalls die benannte Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/49/EU zu den*** geschätzten Kosten der Einlegerentschädigung gemäß Artikel 11e der Richtlinie 2014/49/EU und entsprechend den in Artikel 20 der vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen ***konsultiert*** hat***.***	(2) Der Ausschuss legt die Höhe des Beitrags des Einlagensicherungssystems gemäß Absatz 1 fest, nachdem er ***die*** geschätzten Kosten der Einlegerentschädigung gemäß Artikel 11e der Richtlinie 2014/49/EU und entsprechend den in Artikel 20 der vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen ***in Absprache mit dem Einlagensicherungssystem und erforderlichenfalls der benannten Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/49/EU***

festgestellt hat

Or. en

Begründung

Was die Abwicklungsziele angeht, so sollten größere Unternehmen nicht besser behandelt werden als andere Kunden. Außerdem sollte der SRB für die Genehmigung der LCT (als Teil des Abwicklungskonzepts) zuständig sein, sobald der Fonds, auch über die „Überbrückungsfunktion", in Anspruch genommen werden kann.

Änderungsantrag 307
Pedro Marques, Aurore Lalucq, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 79 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	41a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 79a
	Sicherung der Finanzkraft der Einlagensicherungssysteme
	(1) Ist die Intervention durch ein Einlagensicherungssystem im Zusammenhang mit einer Abwicklung erforderlich, dessen verfügbare Finanzmittel reichen für den Zweck der Intervention jedoch nicht aus, so kann der Ausschuss um Unterstützung des Einlagensicherungssystems ersucht werden.
	(2) Das Ersuchen muss alle relevanten Informationen enthalten, darunter:
	a) die Lücke des Einlagensicherungssystems für die Zwecke der spezifischen Intervention im Zusammenhang mit der Abwicklung,
	b) die Bedingungen, die dem Einlagensicherungssystem in anderen alternativen Finanzierungsvereinbarungen angeboten

werden,

c) die voraussichtliche Dauer der beantragten Unterstützung.

(3) Nach Eingang des in Absatz 1 genannten Ersuchens kann der Ausschuss beschließen, durch die Bereitstellung einer Garantie im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsfonds eine vorübergehende Liquiditätshilfe für das ersuchende Einlagensicherungssystem einzurichten.

(4) Nachdem der Ausschuss in seiner Plenarsitzung eine Konsultation durchgeführt hat, legt er in seiner Präsidiumssitzung die Garantie für das Einlagensicherungssystem und die für seine Bereitstellung geltenden Bedingungen vor.

(5) Die Garantie wird vom Einlagensicherungssystem als Sicherheit für alternative Finanzierungsmechanismen im Sinne von Artikel 10 Absatz 9 der Richtlinie 2014/49/EU verwendet, um so den Zugang zu Märkten zu günstigeren Bedingungen sicherzustellen.“

(6) Die EBA entwickelt ein gemeinsames Muster für die Zwecke des Absatzes 2 und eine Methodik, um festzulegen, wie der Ausschuss die für die Bereitstellung von Garantien geltenden Bedingungen gemäß Absatz 4 definiert.

Or. en

Änderungsantrag 308
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 79 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	41a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	Artikel 79a
	Berichterstattung über die Liquiditätsabwicklung
	Bis zum 31. Dezember 2024 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Frage der „Liquidität in Abwicklung“ vor.
	Es könnte Situationen geben, in denen eine abgewickelte Bank mit unzureichenden verbleibenden Sicherheiten vorübergehend Schwierigkeiten hat, wieder Zugang zu den Märkten zu erhalten und/oder den Abfluss von Einlagen zu stabilisieren, und infolgedessen weiterhin mit einem Liquiditätsdefizit konfrontiert ist, obwohl sie während des Abwicklungswochenendes angemessen rekapitalisiert wurde.
	In einem solchen Fall könnte der Fonds, selbst in Kombination mit dem ESM-Backstop, je nach Größe der betroffenen Bank nicht über ausreichende Mittel verfügen, um einen angemessenen Betrag an vorübergehender Refinanzierung bereitzustellen, da solche Sicherheitsnetze auf einen Rekapitalisierungs- und nicht auf einen Refinanzierungsbedarf abgestimmt sind.
	In dem Bericht soll daher untersucht werden, ob in solchen Situationen ein Instrument im Abwicklungsinstrumentarium fehlt und wie dieses Problem am effizientesten angegangen werden könnte, wobei auch die Vorgehensweise anderer Rechtsordnungen berücksichtigt wird.
	Der Bericht soll konkrete politische Optionen aufzeigen. In dem Bericht wird insbesondere eine Option untersucht, bei der die Bereitstellung von Liquidität

durch die EZB, um eine ausreichende Feuerkraft sicherzustellen, mit einer Garantie aus dem EU-Haushalt kombiniert wird, um die Sicherheitskriterien der EZB zu erfüllen, und die durch eine Rückbürgschaft des Fonds abgesichert wird, um sicherzustellen, dass etwaige Verluste letztlich vom Bankensektor getragen werden.

Or. en

Begründung

Die jüngsten Krisensituationen haben gezeigt, wie hoch der Refinanzierungsbedarf einer abgewickelten Bank sein kann. Es scheint wirtschaftlich nicht effizient, einen solchen potenziellen Finanzierungsbedarf im Rahmen der von der Industrie finanzierten Sicherheitsnetze vorzufinanzieren. Gleichzeitig sollte der Bankensektor, wie bei jeder anderen Intervention der Fonds, für die Verluste aufkommen, die bei einer solchen vorübergehenden Refinanzierung entstehen könnten. Die Kommission sollte Optionen prüfen, die diesen verschiedenen Zwängen gerecht werden könnten.

Änderungsantrag 309
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 79 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	41a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	Artikel 79a
	Sicherung der Finanzkraft der Einlagensicherungssysteme
	(1) Ist die Intervention durch ein Einlagensicherungssystem im Zusammenhang mit einer Abwicklung erforderlich, dessen verfügbare Finanzmittel reichen für den Zweck der Intervention jedoch nicht aus, so kann der Ausschuss um Unterstützung des Einlagensicherungssystems ersucht

werden.

(2) Das Ersuchen muss alle relevanten Informationen enthalten, darunter:

i) die Lücke des Einlagensicherungssystems für die Zwecke der spezifischen Intervention im Zusammenhang mit der Abwicklung,

ii) die Bedingungen, die dem Einlagensicherungssystem in anderen alternativen Finanzierungsvereinbarungen angeboten werden,

iii) die voraussichtliche Dauer der beantragten Unterstützung.

(3) Nach Eingang des in Absatz 1 genannten Ersuchens kann der Ausschuss beschließen, durch die Bereitstellung einer Kreditlinie oder Garantie im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsfonds eine vorübergehende Liquiditätshilfe für das ersuchende Einlagensicherungssystem einzurichten.

(4) Nachdem der Ausschuss in seiner Plenarsitzung eine Konsultation durchgeführt hat, legt er in seiner Präsidiumssitzung die Unterstützung für das Einlagensicherungssystem und die für seine Bereitstellung geltenden Bedingungen vor.

(5) Die Garantie wird vom Einlagensicherungssystem als Sicherheit für alternative Finanzierungsmechanismen im Sinne von Artikel 10 Absatz 9 der Richtlinie 2014/49/EU verwendet, um so den Zugang zu Märkten zu günstigeren Bedingungen sicherzustellen.“

Or. en

Änderungsantrag 310
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 79 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	41a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	Artikel 79b
	Berichterstattung über den internen Verlustübertragungsmechanismus
	Bis zum 31. Dezember 2024 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Beratungen über die Bankenunion einen Bericht über die Wirksamkeit und den Umfang des internen Verlustübertragungsmechanismus in Abwicklungsgruppen vor, der sich aus der Reform des Krisenmanagementrahmens ergibt.
	In dem Bericht werden insbesondere die Ausweitung des Abwicklungsbereichs auf kleinere Unternehmen, der Grad der Einhaltung der internen MREL-Ziele, die Umsetzung der neuen Abzugsregeln und die Änderungen der Bedingungen für den Zugang zu den von der Branche finanzierten Sicherheitsnetzen, insbesondere dem einheitlichen Abwicklungsfonds, untersucht.
	Die Kommission prüft dann, ob diese Situation hinreichend glaubwürdige und effiziente Solidaritätsmechanismen innerhalb von Abwicklungsgruppen und unter den für die Abwicklung vorgesehenen Unternehmen bietet, um diesen Unternehmen systematischer einen materiellen Liquiditätsverzicht zu gewähren, oder ob weitere Schutzmechanismen eingeführt werden sollten.

Or. en

Begründung

Any waiver must come hand in hand with adequate safeguards. Liquidity waivers exist but are not being widely used. This situation has not been affected by the entry into force of the crisis management framework, although this framework has created solidarity within resolution groups via functioning loss sharing / recapitalisationmechanisms among entities earmarked for resolution. This is being further reinforced by the present review. The Commission should, as part of the broader Banking Union discussion, assess to what extent this framework delivers appropriate solidarity that could warrant granting more systematically material liquidity waivers to entities earmarked for resolution within resolution groups or whether there needs to be additonal safeguards.

Änderungsantrag 311
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Kapitel 2 a – Titel (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	41a. Folgendes Kapitel 2a wird eingefügt:
	Kapitel 2a
	KONSTITUIERUNG DES EINLAGENVERSICHERUNGSFONDS

Or. en

Änderungsantrag 312
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Abschnitt 1 – Überschrift (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abschnitt 1
	Einrichtung und Verwendung des

Einlagensicherungsfonds

Or. en

Änderungsantrag 313
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 79 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 79a
	Allgemeine Bestimmungen
	(1) Der Einlagenversicherungsfonds (DIF) wird hiermit errichtet.
	Er wird schrittweise durch die Übertragung von Beiträgen der Kreditinstitute gefüllt, die von den teilnehmenden Einlagensicherungssystemen aufgebracht werden.
	(2) Die verfügbaren Finanzmittel des Einlagenversicherungsfonds erreichen eine anfängliche Zielausstattung von 20 % der gesamten Mindestzielausstattung, die die teilnehmenden Einlagensicherungssysteme gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU erreichen müssen. Der Ausschuss legt die Höhe der Finanzmittel fest, die jedes teilnehmende Einlagensicherungssystem jährlich an den DIF überweist, damit der Fonds bis zum [Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung + 2 Jahre] seine ursprüngliche Zielausstattung erreicht, und zwar im Einklang mit der in Artikel 79b festgelegten Methodik.
	(3) Der Ausschuss nutzt den Einlagenversicherungsfonds, um den

teilnehmenden Einlagensicherungssystemen Mittel zur Deckung von Liquiditätsengpässen gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2014/49/EU zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss kann einem teilnehmenden Einlagensicherungssystem, das im Anschluss an eine Intervention gemäß Artikel 11 Absätze 1, 2, 3 oder 5 der Richtlinie 2014/49/EU im vergangenen Jahr einen Betrag in Höhe von 75 % oder mehr seiner Zielausstattung ausgezahlt hat, ebenfalls Zugang zur EU-Kreditlinie gewähren.

(4) Eigentümer des Einlagenversicherungsfonds ist der Ausschuss. Für die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten des Ausschusses dürfen unter keinen Umständen Haushaltsmittel der Mitgliedstaaten herangezogen werden.

(5) Der Fonds deckt keine Verluste der teilnehmenden Einlagensicherungssysteme, bevor die Kommission ihren Bericht nach Artikel 94 Absatz 4 vorgelegt hat. Der Unionshaushalt oder die einzelstaatlichen Haushalte werden unter keinen Umständen für Aufwendungen oder Verluste des Fonds haftbar gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 314
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 79 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 79b

Beiträge zum Fonds

(1) Der Betrag, den die teilnehmenden Einlagensicherungssysteme gemäß Artikel 79a an den DIF abführen, wird auf der Grundlage einer risikobasierten Methode berechnet, die das Risiko der in dem Mitgliedstaat des teilnehmenden Einlagensicherungssystems niedergelassenen Institute in Bezug auf die Bankenunion widerspiegelt.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 93 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen eine risikobasierte Methode zur Berechnung der Beiträge gemäß Absatz 1 festgelegt wird. Die Berechnung stützt sich auf die Höhe der gedeckten Einlagen und den Grad des Risikos, das jedes Kreditinstitut im Verhältnis zu allen Kreditinstituten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses eingeht. Der delegierte Rechtsakt enthält u. a. eine Berechnungsformel und spezifische Indikatoren. Bei der Methodik werden mindestens die folgenden Kriterien berücksichtigt:

a) der Verlustabsorptionsfähigkeit des Instituts;

b) der Fähigkeit des Instituts, seinen kurz- und langfristigen Verpflichtungen nachzukommen;

c) die Stabilität und Vielfalt der Finanzierungsquellen und die unbelasteten hochliquiden Aktiva des Instituts und die Höhe der Belastung der Aktiva des Instituts;

d) der Beitrag des Instituts zu den insgesamt bestehenden systemischen Risiken, seine Größe, seine Komplexität und der Grad seiner Verflechtung mit anderen Instituten und der Umstand, ob sich seine wesentlichen Funktionen reibungslos von anderen Funktionen trennen lassen;

(e) die Qualität der Vermögenswerte des Instituts, insbesondere der Anteil der notleidenden Kredite, sind in Artikel 47a

der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert;

f) das Geschäftsmodell und die Verwaltung des Instituts sowie die strukturelle Komplexität der Gruppe, der es angehört;

g) der Diversifizierungsgrad der öffentlichen Schuldtitel eines Kreditinstituts.

Or. en

Änderungsantrag 315
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Abschnitt 2 – Überschrift (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abschnitt 2
	VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Or. en

Änderungsantrag 316
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 79 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 79c
	Vorläufige Angaben
	Wurde ein teilnehmendes DGS von der zuständigen Behörde oder auf anderem

Wege über Umstände aufmerksam gemacht, die bei einem ihm angehörenden Kreditinstitut zu einem Entschädigungsfall oder zu seiner Inanspruchnahme bei einer Abwicklung führen dürften, unterrichtet es, sollte es die EU-Kreditlinie beantragen wollen, den Ausschuss umgehend über diese Umstände. Das teilnehmende DGS legt dem Ausschuss in diesem Fall ferner eine Schätzung des erwarteten Liquiditätsdefizits oder -bedarfs vor.

Or. en

Änderungsantrag 317
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 79 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 79d
	Zustellung
	(1) Droht einem teilnehmenden Einlagensicherungssystem unter den in Artikel 12 der Richtlinie 2014/49/EU beschriebenen Bedingungen ein Liquiditätsengpass, so setzt es den Ausschuss unverzüglich davon in Kenntnis und übermittelt alle erforderlichen Informationen, damit der Ausschuss beurteilen kann, ob die Bedingungen für die Bereitstellung von Finanzmitteln erfüllt sind.
	(2) Das teilnehmende DGS teilt dem Ausschuss insbesondere Folgendes mit: a) die Höhe der gedeckten Einlagen bei dem betreffenden Kreditinstitut; b) seine verfügbaren finanziellen Mittel zum Zeitpunkt des Einsatzes von Präventiv-

oder Alternativmaßnahmen oder des Auszahlungsereignisses oder des Einsatzes bei der Abwicklung; c) bei einem Entschädigungsfall eine Schätzung der außerordentlichen Beiträge, die es binnen drei Tagen nach dem Entschädigungsfall beschaffen kann; d) alle etwaigen Umstände, die es daran hindern könnten, seinen Verpflichtungen aus den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU nachzukommen sowie mögliche Abhilfemaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 318
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 79 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 79e
	Festlegung der Finanzierungshöhe
	(1) Nach Erhalt der in Artikel 79d genannten Meldung beschließt der Ausschuss innerhalb von 24 Stunden auf seiner Präsidiumssitzung, dass die Voraussetzungen für die Nutzung der EDIS-Kreditlinie erfüllt sind, und legt den Betrag fest, den er dem teilnehmenden DGS zur Verfügung stellen wird.
	(2) Der Ausschuss unterrichtet das teilnehmende DGS umgehend über seinen Beschluss gemäß Absatz 1. Das teilnehmende DGS kann innerhalb von 24 Stunden nach seiner Unterrichtung um eine Überprüfung des vom Ausschuss gefassten Beschlusses nachsuchen. Hierbei hat es die Gründe anzugeben, aus

denen es insbesondere mit Blick auf die Höhe der Finanzierung eine Änderung des vom Ausschuss gefassten Beschlusses für erforderlich hält. Über diesen Antrag entscheidet der Ausschuss binnen weiterer 24 Stunden.

Or. en

Änderungsantrag 319
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 i (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Abschnitt 3 – Überschrift (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abschnitt 3
	Verwaltung der EU-Kreditlinie

Or. en

Änderungsantrag 320
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 79 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 79h
	Zusammensetzung des Ausschusses bei der Zusammensetzung des Einlagensicherungsfonds
	(1) Beschlüsse über die Verwendung der EU-Kreditlinie werden vom Ausschuss in seiner Zusammensetzung des

Einlagenversicherungsfonds gefasst.

(2) Der Ausschuss in der Zusammensetzung des Einlagenversicherungsfonds setzt sich aus den in Artikel 43 genannten Mitgliedern und einem von jedem teilnehmenden Mitgliedstaat benannten Mitglied zusammen, das die von ihm benannte Behörde vertritt.

Or. en

Änderungsantrag 321
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 79 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 79i
	Aufgaben des Ausschusses in der Zusammensetzung des Einlagensicherungsfonds
	(1) Der Ausschuss in der Zusammensetzung des Einlagenversicherungsfonds muss:
	a) die in den Artikeln 79a, 79b und 79e der vorliegenden Verordnung genannten Entscheidungen treffen;
	b) dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission jährlich einen Bericht über die Verwendung der EU-Kreditlinie und die verfügbaren Finanzmittel des Fonds vorlegen;
	c) bis zum [Inkrafttreten +18 Monate] einen Bericht über die Durchführbarkeit und die Modalitäten der Einrichtung eines Verlustausgleichsmechanismus für die teilnehmenden Einlagensicherungssysteme erstellen.

Änderungsantrag 322
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 93

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	43a. Artikel 93 erhält folgende Fassung:
Artikel 93	„Artikel 93
Ausübung der Befugnisübertragung	Ausübung der Befugnisübertragung
(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
(2) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 19 Absatz 8, Artikel 65 Absatz 5, Artikel 69 Absatz 5, Artikel 71 Absatz 3 ***und*** Artikel 75 Absatz 4 gilt ab den in Artikel 99 angegebenen Zeitpunkten auf unbestimmte Zeit.	(2) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 19 Absatz 8, Artikel 65 Absatz 5, Artikel 69 Absatz 5, Artikel 71 Absatz 3***,*** Artikel 75 Absatz 4 ***und Artikel 79b Absatz 2*** gilt ab den in Artikel 99 angegebenen Zeitpunkten auf unbestimmte Zeit.
(3) Die Kommission trägt für die Kohärenz zwischen den gemäß dieser Verordnung und den gemäß der Richtlinie 2014/59/EU erlassenen delegierten Rechtsakten Sorge.	(3) Die Kommission trägt für die Kohärenz zwischen den gemäß dieser Verordnung und den gemäß der Richtlinie 2014/59/EU erlassenen delegierten Rechtsakten Sorge.
(4) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 19 Absatz 8, Artikel 65 Absatz 5, Artikel 69 Absatz 5, Artikel 71 Absatz 3 ***und*** Artikel 75 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen	(4) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 19 Absatz 8, Artikel 65 Absatz 3, Artikel 69 Absatz 5, Artikel 71 Absatz 3***,*** Artikel 75 Absatz 4 ***und Artikel 79b Absatz 2*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im

späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.	(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 19 Absatz 8, Artikel 65 Absatz 5, Artikel 69 Absatz 5, Artikel 71 Absatz 3 ***und*** Artikel 75 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 19 Absatz 8, Artikel 65 Absatz 5, Artikel 69 Absatz 5, Artikel 71 Absatz 3***,*** Artikel 75 Absatz 4 ***und Artikel 79b Absatz 2*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.
(7) Wenn dem Europäischen Parlament aufgrund einer Parlamentspause weniger als fünf Monate einschließlich Verlängerung zur Prüfung bleiben, erlässt die Kommission keine delegierten Rechtsakte.	(7) Wenn dem Europäischen Parlament aufgrund einer Parlamentspause weniger als fünf Monate einschließlich Verlängerung zur Prüfung bleiben, erlässt die Kommission keine delegierten Rechtsakte.
	“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0806)

Änderungsantrag 323
Pedro Marques, Costas Mavrides, Irene Tinagli, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 94 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	43a. In Artikel 94 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	aa) das Zusammenspiel zwischen dem bestehenden Rahmen und der Einrichtung des europäischen Einlagenversicherungssystems;

Or. en

Änderungsantrag 324
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 94– Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	43b. In Artikel 94 wird folgender Absatz eingefügt:
	(3a) Bis zum [Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung +2 Jahre] erstattet die Kommission nach Anhörung des Ausschusses dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über das Funktionieren des gemäß Artikel 79a eingerichteten Einlagenversicherungsfonds.
	In dem Bericht wird mindestens Folgendes bewertet:
	a) ob und unter welchen Modalitäten der Einlagensicherungsfonds dem nationalen Einlagensicherungssystem Verlustdeckung gewähren könnte;
	b) die Angemessenheit der in Artikel 79a Absatz 2 definierten Zielausstattung des Einlagensicherungsfonds;
	c) den Übergang zu einer Phase der Verlustdeckung.

Gegebenenfalls wird die Kommission dem Bericht einen Legislativvorschlag beifügen.

“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0806)

Änderungsantrag 325
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem … [Amt für Veröffentlichung: Bitte Datum einfügen: ***18*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	Sie gilt ab dem … [Amt für Veröffentlichung: Bitte Datum einfügen: ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 326
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Übergangsfrist
	(1) Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU, deren bevorzugte Abwicklungsstrategie sich in Abhängigkeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung ändern wird, sollten innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Genehmigung des Abwicklungsplans, der die neue bevorzugte Abwicklungsstrategie enthält, die Anforderungen gemäß Artikel 45e oder

45f der Richtlinie 2014/59/EU oder die Anforderungen erfüllen, die sich aus der Anwendung von Artikel 45b Absatz 4, 5 oder 7 der genannten Richtlinie ergeben.

(2) Während des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums trägt das Einlagensicherungssystem in den in Artikel 109 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU genannten Fällen, in denen die Übertragung an den Empfänger Einlagen umfasst, bei denen es sich nicht um gedeckte Einlagen oder andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten handelt, abweichend von Unterabsatz 2 des genannten Absatzes zu dem Betrag bei, der erforderlich ist, um die Differenz zwischen dem Wert der Einlagen, einschließlich der nicht gedeckten Einlagen, der vorrangigen abwicklungsfähigen Verbindlichkeiten von Kleinanlegern im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU und der Verbindlichkeiten mit gleichem oder höherem Rang als die Einlagen und dem Wert der Vermögenswerte des in Abwicklung befindlichen Instituts, die auf den Empfänger übertragen werden sollen, zu decken.

Or. en